

IMIS-BEITRÄGE

Heft 30/2006

Herausgegeben vom Vorstand
des Instituts für Migrationsforschung
und Interkulturelle Studien (IMIS)
der Universität Osnabrück

Wissenschaftlicher Beirat:
Leo Lucassen, Werner Schiffauer, Thomas Straubhaar,
Dietrich Thränhardt, Andreas Wimmer

Institut für Migrationsforschung
und Interkulturelle Studien (IMIS)
Universität Osnabrück
D – 49069 Osnabrück
Tel.: (+49) 0541/969-4384
Fax: (+49) 0541/969-4380
e-mail: imis@uni-osnabrueck.de
internet: <http://www.imis.uni-osnabrueck.de>

Gefördert durch die Robert Bosch Stiftung

Eingesandte Manuskripte prüfen vom Wissenschaftlichen Beirat
benannte Gutachter.

Dezember 2006
Druckvorbereitung und Satz: Jutta Tiemeyer (IMIS)
Umschlag: Birgit Götting
Herstellung: Grote Druck, Bad Iburg
ISSN 0949-4723

Inhalt

Vorwort.....	5
<i>Dieter Oberndörfer</i> Nation, Multikulturalismus und Migration – auf dem Weg in die postnationale Republik?	7
<i>Barbara Franz</i> Fortress America? Efforts in Fence Building, Controlling Migration, and the Creation of a New Managed Migration System.....	23
<i>Mariella Franz</i> Familienzusammenführung in der Einwanderungspolitik der Europäischen Union. Rechtsfragen aus dem Europa- und Völkerrecht.....	45
<i>Renate Nestvogel</i> Integrationsverständnisse von Afrikanerinnen in Deutschland	69
<i>Marina Liakova und Dirk Halm</i> Geschichtsbewusstsein von Jugendlichen mit Migrationshintergrund.....	95
<i>Can Aybek</i> Bericht zur Tagung ›Theoretische Grundlagen der empirischen Migrationsforschung‹ der Sektion ›Migration und ethnische Minderheiten‹ der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) am 18./19. Mai 2006 in München	123
Die Autorinnen und Autoren	129

Vorwort

Heft 30 der IMIS-Beiträge umfasst fünf Aufsätze. Die ersten beiden bieten politikwissenschaftliche Überlegungen zu Migrationssteuerung und Integrationspolitik. Der dritte Beitrag behandelt Neuentwicklungen im EU-Migrationsrecht, die beiden letzten Aufsätze fragen nach spezifischen Entwicklungen in der Integrationssituation in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Bericht über die Frühjahrstagung der Sektion ›Migration und ethnische Minderheiten‹ der Deutschen Gesellschaft für Soziologie zum Thema ›Theoretische Grundlagen der empirischen Migrationsforschung‹ beschließt das Heft.

Dieter Oberndörfer geht es in seinem politisch-programmatischen Beitrag um die gegenwärtige Bedeutung von nationaler Orientierung und nationaler Identität in der Bundesrepublik Deutschland. Vor dem Hintergrund eines Überblicks über die Geschichte von Nationsbegriff und Nationsverständnis in Deutschland seit dem frühen 19. Jahrhundert, der die wesentlichen Entwicklungsschritte knapp akzentuiert, fragt Oberndörfer nach dem Gewicht von Elementen des völkischen Nationalismus im heutigen Nationsverständnis. Der Autor verweist darauf, dass ein moderner republikanischer Verfassungsstaat wie die Bundesrepublik Deutschland nur republikanischen Patriotismus akzeptieren könne, der nicht nach kultureller nationaler Homogenität, sondern nach kulturellem Pluralismus strebe. Ein solcher republikanischer Patriotismus bilde die Voraussetzung für eine erfolgreiche Einigung Europas.

Barbara Franz beschäftigt sich mit der aktuellen Diskussion um die Ausrichtung der Migrationspolitik in den Vereinigten Staaten von Amerika. Sie sieht in den jüngsten Entwicklungen eine Tendenz zur Durchsetzung zunehmend restriktiverer Muster der Steuerung von Wanderungsbewegungen, die verstanden werden können als Etappe auf dem Weg zu einer ›Festung Amerika‹. Auch die Tatsache, dass Zuwanderung in die USA immer häufiger durch ›Gastarbeiter‹-Programme kanalisiert wird, die nur mehr temporäre Aufenthalte sowie geringe gesellschaftliche und politische Partizipationsmöglichkeiten bieten, ist für Barbara Franz ein klares Signal für einen grundsätzlichen Wandel des US-amerikanischen Migrationsregimes.

Mariella Franz fragt vor dem Hintergrund einer zunehmenden Verlagerung von – bis in die 1990er Jahre noch der nationalstaatlichen Regelungskompetenz vorbehaltenen – zuwanderungspolitischen Grundsatzentscheidungen auf die Ebene der Europäischen Union nach dem Stellenwert und der Reichweite der EU-Regelungen zur Familienzusammenführung. Ange-

sichts der seit Jahrzehnten hohen Bedeutung der Familienzusammenführung als dominierender Zuwanderungsform in Europa bilden Regelungen in diesem Feld ein wichtiges Element auf dem Weg zu einem umfassenden Migrationskonzept der EU. Mariella Franz betont die Tatsache, dass die EU-Regelungen im Einklang mit weitreichenden völkerrechtlichen Standards ein klares Recht auf Familiennachzug definieren, mit dem sich eindeutige Rechtstitel für Einreise und Aufenthalt verbinden. Im Rahmen des Implementationsprozesses werde sich zeigen, so die Autorin, ob und inwieweit die EU-Mitgliedstaaten sich bereitfinden werden, diese Vorstellungen über eine relativ offene Gestaltung des Familiennachzugs mitzutragen.

Renate Nestvogel bietet in ihrem Beitrag einen Überblick über die Ergebnisse eines Forschungsprojekts zur Integration von Afrikanerinnen in der Bundesrepublik Deutschland. Mit dieser Gruppe, deren Angehörige in der Regel erst in den 1990er Jahren zugewandert sind, verbinden weitverbreitete Vorstellungen in der Aufnahmegesellschaft in der Regel ein besonders geringes Maß an Integrationsbereitschaft und Integrationsfähigkeit. Auf der Basis einer Befragung von Afrikanerinnen in Nordrhein-Westfalen, dem Zuwanderungsschwerpunkt dieser Gruppe in der Bundesrepublik, untersucht Renate Nestvogel vor dem Hintergrund aktueller Ansätze der Integrationsforschung die Vorstellungen der Afrikanerinnen über Verlauf und Reichweite, Probleme und Perspektiven ihrer Integration in der Bundesrepublik.

Marina Liakova und **Dirk Halm** geht es in ihrem Beitrag um das Geschichtsbewusstsein von Jugendlichen der zweiten und dritten Einwanderergeneration in der Bundesrepublik Deutschland. Die weiterhin ausgeprägte generelle nationalstaatliche Orientierung von Geschichtsschreibung und Geschichtsunterricht sei ein zentraler Hintergrund für die Tatsache, dass historisches Bewußtsein in der Regel ebenfalls national geprägt bleibe. Marina Liakova und Dirk Halm fragen zum einen danach, welchen Stellenwert die Integration einer großen Zahl von Einwanderern für die Weiterentwicklung eines nationalstaatlich orientierten kollektiven Gedächtnisses hat. Zum anderen verfolgen sie Entwicklungsmuster des Geschichtsbewusstseins von Einwanderern und ihrer Nachkommen in einer Gesellschaft, in der die Diskussion um das kollektive Gedächtnis an zentraler Stelle auch eine Diskussion um kollektive Schuld ist.

Für die Übernahme der Druckkosten des vorliegenden Heftes danken wir der Robert Bosch Stiftung, Stuttgart. Jutta Tiemeyer hat die Vorbereitung zum Druck mit der gewohnten Sorgfalt durchgeführt. Auch ihr gilt unser Dank.

Der Vorstand: Klaus J. Bade
Michael Bommes
Jochen Oltmer

Dieter Oberndörfer

Nation, Multikulturalismus und Migration – auf dem Weg in die postnationale Republik?

Was bedeutet uns heute die Nation? Was sind die Ziele unserer politischen Gemeinschaft? Geht es primär um die Erhaltung der Nation oder um die Sicherung der Chancen auf ein gutes Leben ihrer Bürger?

Der deutsche Nationalstaat – die geschaffene Nation

Wie kam es zur Nation? Die europäischen Nationalstaaten wurden seit dem 19. Jahrhundert geschaffen. Sie waren nichts Naturwüchsiges. So wurde Bismarcks deutscher Nationalstaat erst 1866 und 1871 im Krieg Preußens mit Österreich und dem folgenden deutsch-französischen Krieg ins Leben gerufen. Durch gewaltige wirtschaftliche, soziale und politische Erfolge konnten in der kurzen Zeit bis zum Ersten Weltkrieg die großen politischen und kulturell-konfessionellen Gegensätze zwischen den Teilstaaten des ›Reichs‹ vermindert werden. Die politisch-institutionellen Hürden, die dabei zu überwinden waren, sind heute vielen nicht mehr im Gedächtnis. So hatten die deutschen Teilstaaten beispielsweise noch bis zum Ende des Ersten Weltkriegs eigene Armeen, Eisenbahnen, Post und Verwaltungen. Solche Partikularismen wurden erst in der Weimarer Republik überwunden. Nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur wurde der deutsche Nationalstaat von den Alliierten zerschlagen. Durch die in seinem Namen begangenen Verbrechen war er weltweit moralisch diskreditiert.

Nach dem Zweiten Weltkrieg waren die meisten froh, dass die Alliierten der Bonner Republik die Chance des ökonomischen Wiederaufbaus einräumten und die Deutschen allmählich als Mitglieder der westlichen Staatengemeinschaft akzeptiert wurden. Hierfür war es nicht opportun, die Fahne der Nation in den Wind zu hängen. Die Bonner Republik wurde von den meisten zunächst nur mit Reserve angenommen. Deutschland war geteilt. Konnte die Bonner Republik ›unsere‹ Nation werden? Viele haben dies verneint oder hielten Europa für die bessere Option. Die anfänglichen Vorbehalte gegen die neue Bonner Demokratie wurden allmählich im Zuge ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Erfolge abgebaut. Die Geschichte der

Bonner Republik ist somit ein Beispiel dafür, dass Staaten primär durch ihre Leistungen und auch ohne die Integrationskraft des heute wieder von vielen gewünschten kräftigen Nationalbewusstseins aufblühen und gedeihen können.

Zuletzt bei den Feiern zum vierzigjährigen Bestehen der Bundesrepublik im Frühjahr 1989 schien die ›deutsche‹ Nation ihre Faszinationskraft verloren zu haben. Der Bonner Staat – so hieß es mit Karl Dietrich Bracher, dem Bonner Politikwissenschaftler – sei eine geglückte »postnationale Demokratie«, ein politischer Zweckverband zur Sicherung der Rechte und Freiheiten seiner Bürger. Die Bonner Republik müsse sich an den Werten ihrer Verfassung orientieren. Die Werte ihrer Verfassung seien des Knochengestützes und der Integrationspol ihrer Identität. Dieser Verfassungspatriotismus müsse die Grundlage ihrer weiteren Entwicklung sein.

Schon wenige Monate später, mit dem Fall der Berliner Mauer, wurde dieser Konsens immer offener und mit einer zuvor unvorstellbaren Breite, Vielstimmigkeit und Stärke in Frage gestellt. Die Republik müsse sich wieder als ›Deutsche Nation‹ verstehen. Ihre Substanz bilde das deutsche Volk und seine Kultur, sie gelte es zu erhalten und zu entfalten. Daraus, als ›deutsche‹ Nation beziehe die politische Gemeinschaft der neuen ›deutschen‹ Bundesrepublik ihre politische Legitimität. Der Verfassungspatriotismus taugte nicht als Grundlage politischer Gemeinschaft.

Die Alternativen nach der Wiedervereinigung: zurück zur Nation oder Festigung der Republik?

In der Diskussion, die damals einsetzte und die sich bis heute noch verschärft hat, fällt die Entscheidung über unser künftiges politisches Selbstverständnis. Es geht um die Alternative: Wiederanknüpfung an die nationale Tradition, an die politischen Überlieferungen der Deutschen in der Zeit vor 1945 – oder Fortsetzung des in der alten Bundesrepublik begonnenen Auf- und Ausbaus eines Freistaates, einer postnationalen Republik.¹ Die gegensätzlichen Positionen dieser Alternative seien im Folgenden skizziert:

Zunächst zur deutschen Variante des Nationalstaates, dem völkischen Nationalismus², dem vor 1945 religiös geglaubten Verständnis der Nation.

1 Die idealtypische Unterscheidung von Republik und Nation wurde vom Verfasser seit 1986 in verschiedenen Aufsätzen dargestellt, s. auch Dieter Oberndörfer, *Die offene Republik*, Freiburg i.Br. 1992; ders., *Der Wahn des Nationalen*, 2. Aufl. Freiburg i.Br. 1994 sowie ders., *Deutschland in der Abseitsfalle – Politische Kultur in Zeiten der Globalisierung*, Freiburg i.Br. 2005.

2 Zur Typologie der Nationalstaaten vgl. Hans Kohn, *Die Idee des Nationalismus*, Frankfurt a.M. 1962 (hier insbesondere Unterscheidung zwischen Willensnation und objektiver Nation).

Nach ihm sollen nur die Angehörigen des Nationalvolkes vollberechtigte Staatsbürger sein. Man wird als Deutscher geboren. Wer nicht von Deutschen abstammt, kann oder sollte kein Deutscher werden. Menschen fremder Herkunft stören. Sie gefährden die Einheit der völkischen Nation. Ihre Substanz ist die Nationalkultur. Sie kann angeblich inhaltlich objektiv definiert und von fremden Kulturen abgegrenzt werden.

Im völkischen Kulturverständnis sind nur die Kulturtraditionen des eigenen Volkes legitim. Das Fremde ist per Definition illegitim, es muss abgewehrt oder ausgeschieden werden. Die in gemeinsamer Abstammung gewachsene nationale kulturelle Identität ist Sinnerfüllung und Endbahnhof der Geschichte und muss vor Fremdem geschützt werden. Für den völkischen Nationalismus kann es also keine Vielvölkerstaaten geben. Multiethnizität und Multikulturalismus sind Völkermischmasch und Kulturbrei. Sie sind daher abzulehnen. Übernationale Zusammenschlüsse und die Aufgabe nationaler Souveränitätsrechte gefährden das Überleben des Nationalstaates, der Schutzburg nationaler Identität. Die Erhaltung und Durchsetzung der Nationalkultur ist das übergeordnete Ziel der völkischen Staatsideologie. Universale Werte – wie etwa Menschenrechte – verlieren demgegenüber an Bedeutung und werden notfalls dem Überlebensrecht der Volksnation geopfert.

Das Volk bildet im ethnischen Nationalismus eine mystische, überindividuelle Gemeinschaft, die alle Generationen von den Anfängen in der Urzeit bis in die Gegenwart umfasst. Der einzelne wird in sie hineingeboren und kann sie nicht verlassen. Er gehört ihr auch als Abtrünniger an und kann von ihr zur Rechenschaft gezogen werden. Menschen deutschen Volkstums und deutscher Sprache, die sich nicht in die politische Einheit des deutschen Nationalstaates einordnen wollten, wie zum Beispiel die Frankreich treu gebliebenen Elsässer, hatten in dieser ideologischen Perspektive entweder ein falsches Bewusstsein oder, noch schlimmer, waren Verräter. Auslandsdeutsche waren verpflichtet, Deutsche zu bleiben. Einmal ein Deutscher, immer ein Deutscher.

Das Gewissen der völkischen Nation ist ihre Geschichte. Sie kann angeblich inhaltlich definiert werden. Aus ihr, also aus der Vergangenheit, werden die Maximen für die Gestaltung der Zukunft abgeleitet. Auch in der Zukunft soll die Nation weiterleben. Sie ist angeblich ewig.

Im völkischen Nationalismus begann die deutsche Nation schon mit den frühen Germanen, mit Hermann dem Cherusker in der Schlacht im Teutoburger Wald. Sie führte über das Heilige Römische Reich angeblich deutscher Nation, den Reformator Luther, Friedrich II., den Französisch sprechenden König von Preußen bis hin zu ihrer vollen Entfaltung im Zweiten kleindeutschen Reich Bismarcks. Der von Bismarck begründete deutsche Staat wurde als zwangsläufiges oder sogar gottgewolltes Resultat der ge-

schichtlichen Entwicklung gesehen und heilig gesprochen. Der deutsche Nationalismus war in seinen Prämissen immanent expansiv ›alldeutsch‹. Ihm sollten möglichst alle deutschsprachigen Menschen angehören.

Der völkische Nationalismus, dessen geistiger Vater der deutsche Philosoph Johann Gottfried Herder war³, hat außer in Deutschland vor allem in Ost- und Südosteuropa fruchtbaren Boden gefunden. Historiker, Philologen und Literaten konstruierten Nationalkulturen und leugneten dabei, dass nur wenig davon auf eigenem Humus oder Mist gewachsen ist. Die Nation ist nur in der Sicht ihrer Ideologen eine naturwüchsige Größe. In Wirklichkeit erschafft sie sich selbst durch Abgrenzung von anderen Staaten und Homogenisierung im Inneren. In allen Varianten des Nationalstaats ist diese Tendenz zur Abgrenzung und Selbsthomogenisierung eingebaut.

So wurde die sprachliche Reinheit Frankreichs vom französischen Sprachnationalismus erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts geschaffen. Noch um 1800 verstanden und sprachen nur 20 Prozent der Bewohner des heutigen Territoriums Frankreichs Französisch.⁴ Die sprachliche Einheit Frankreichs wurde erst nach dem deutsch-französischen Krieg von 1871 in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg mit Hilfe der Volksschulen geschaffen. In Italien sprachen und verstanden noch im Jahre 1890 nur etwa 10 Prozent der Bevölkerung das klassische Italienisch Dantes.⁵ Die sprachliche Einigung Italiens wurde unter Mussolini und nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht und durch die modernen Medien erreicht. Auch in Deutschland wurde die hochdeutsche Schriftsprache erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts über Volksschule und Volksbildung der großen Mehrheit der Bevölkerung vermittelt. Erst dann konnte sich die immer noch mehrheitlich ländliche Bevölkerung Nord- und Süddeutschlands sprachlich verständigen.⁶

3 Zur politischen Philosophie Herders s. Frederick M. Barnard, *Zwischen Aufklärung und politischer Romantik. Eine Studie über Herders soziologisch-politisches Denken*, Berlin 1964.

4 So nach der faszinierenden, akribisch belegten Studie Eugen Webers, *Peasants into Frenchmen. The Modernization of Rural France 1870–1914*, Stanford 1976, S. 70; ferner Michel de Certeau u.a., *Une politique de la langue: La révolution française et le patois*, Paris 1975.

5 Hierzu s. das Standardwerk von Tulio de Mauro, *Storia linguistica dell'Italia unita*, Bari 1963, S. 41.

6 Dieter Oberndörfer, *Nationalsprache und Nation*, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 26. 2006, H. 2, S. 41–49; zur überragenden Bedeutung der Sprache für die Nationenbildung und die Gleichsetzung von Volk und Sprachvolk im 19. Jahrhundert s. Harald Haarmann, *Die Sprachenwelt Europas*, Frankfurt a.M. 1993, S. 259–270: »Die Nationalsprachenideologie als Produkt der Politisierung der Nationalkultur«, sowie Georg Kremnitz, *Die Durchsetzung der Nationalsprachen in Europa*, Münster 1997, S. 73.

Im völkischen Nationalismus werden ethnische Minderheiten vom Staatsvolk assimiliert, unterdrückt oder sogar vernichtet. Demgegenüber war in der alten österreichischen Monarchie und im Osmanischen Reich viele Jahrhunderte lang eine buntscheckige Koexistenz zahlreicher Völker möglich. In den neuen ethnischen Nationalstaaten, die sich in Ost- und Südosteuropa nach dem Ersten Weltkrieg unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht ›der Völker‹ bildeten, wurde diese Koexistenz zerstört. Die ethnische Homogenisierung wurde zum Staatsziel. Mit der ideologischen Legitimierung der ethnischen Homogenisierung als selbstverständliches ›Recht‹ jedes national gesinnten Staatsvolkes durften Minderheiten zwangsassimiliert, vertrieben oder vernichtet werden. Srebrenica war kein Zufall, sondern Logik des serbischen völkischen Nationalismus.

In allen Nationalstaaten wird Gemeinschaft gestiftet – die Gemeinschaft der Nation. Beim Aufbau der Nation und ihrer Verteidigung gegen innere und äußere Feinde entfalten sich die sozialen Tugenden des Menschen: Einsatz und Hingabe für das Ganze, Treue zu den Menschen und den Überlieferungen des Staatsvolks. Die Geschichte der Nationalstaaten ist daher eine bewegende und eindrucksvolle Geschichte sich selbst verleugnender Opfer und heldenhafter Taten für die Nation. Die im Nationalstaat gestiftete Gemeinschaft schließt aber nur die Angehörigen der eigenen Nation ein. Sie wird durch die Abgrenzung von ›den anderen‹ im Inneren oder Äußeren geschaffen. Wie immer bei der Bildung sozialer oder politischer Kollektive – der Familie, dem Clan, dem Stamm, der Kaste, der Klasse, der sozialen Schicht oder auch profaner Zusammenschlüsse wie der Anhängerschaft von Fußballvereinen –, bildet sich ein Wir-Bewusstsein mit einer ›die anderen‹ ausgrenzenden und abwertenden Binnenmoral. Das eigene Kollektiv, hier die Nation, ist ›den anderen‹ überlegen und bildet einen höherwertigen Teil der Menschheit. Jeder Nationalstaat behauptet, der Klassenbeste zu sein. Die für die Angehörigen der Nation gültigen Gesetze der Moral finden gegenüber ›den anderen‹ nur begrenzt oder gar nicht Anwendung. Die ›anderen‹ sind prinzipiell Menschen minderen Ranges. Die schizophrene Begrenzung der Menschlichkeit auf die Angehörigen des eigenen Kollektivs bildete die geistigen Voraussetzungen für die großen neuzeitlichen Menschheitsverbrechen der westlichen Staaten, für die Unterwerfung und Dezimierung der Indianer Amerikas, den Sklavenexport aus Afrika, den westlichen Kolonialismus, das Gemetzel der europäischen ›Weltkriege‹ und den Holocaust. Schon die stichwortartige Erinnerung an diese Verbrechen veranschaulicht das in der Binnenmoral nationaler Kollektive enthaltene Potential unreflektiert und bedenkenlos praktizierter Barbarei.

Im Unterschied zum völkischen Nationalismus versteht der moderne Verfassungsstaat die politische Gemeinschaft nicht völkisch, sondern republikanisch. Sie ist eine von den Staatsbürgern gewollte, auf ihre Zustimmung

gegründete politische Ordnung zum Schutz ihrer Freiheiten und Rechte. Als Freiheits- und Rechtsgemeinschaft ist sie nicht naturwüchsig vorgegeben, sondern muss durch engagierten Einsatz für ihre Werte immer neu legitimiert werden. Man kann für die republikanische Nation optieren und sie auch verlassen. Sie kann ethnisch-kulturell relativ homogen sein, aber auch in einem Vielvölkerstaat gedeihen, wie die Vitalität der schweizerischen Nation zeigt. Kultur ist in der Republik keine tyrannische statische Monokultur, sondern eine dynamische Schöpfung freier Bürger.

Der republikanische Staat leitet die Rechte seiner Bürger nicht aus angeblich nationalen Eigenschaften ab, sondern aus der Natur des Menschen. Dies tut auch das Grundgesetz. Es sagt: »Die Würde des Menschen [nicht des Deutschen: d.Verf.] ist unantastbar.« Die Ableitung der Rechte und der durch sie geschützten Freiheit der Bürger aus der Natur des Menschen macht es Republiken schwer, sich voneinander abzugrenzen. Dies ist aber nicht, wie Feinde der liberalen Republik meinten, eine negative, sondern eine positive Konsequenz ihres weltbürgerlichen Wertefundaments. Republiken dürfen sich nicht wie Nationalstaaten voneinander abschließen und sich selbst Ewigkeitswert beimessen, sondern müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten offene Republiken sein, offen für politische Kooperation und sogar politische Verschmelzung mit anderen Republiken, offen aber auch für die Aufnahme von Fremdem und Fremden. Die Angehörigen anderer Staaten sind wie die eigenen Bürger ›Menschen‹. Sie sind nicht wie in der Terminologie der brudermörderischen Kriege der europäischen Nationalstaaten die ›perfiden Engländer‹, die ›verkommenen Franzosen‹ oder die ›deutschen Hunnen‹, sondern Menschen.

Dem Republikanismus ist aufgegeben, die trügerischen und unmenschlichen Etiketten der Vorurteile gegen Kollektive zu durchbrechen. Die Angehörigen fremder Kollektive sollen nach ihrem je eigenen Verhalten und ihren Leistungen als Einzelpersonlichkeiten beurteilt und nicht Kollektiven zugeordnet werden. Weil in der Republik die Erhaltung ihrer Rechts- und Freiheitsgemeinschaft das oberste Ziel der Politik bildet, werden das Vaterland und die Freiheits- und Rechtsordnung identisch. »Ubi libertas, ibi patria«, wo die Freiheit ist, dort ist das Vaterland.

Was bedeutet den Deutschen heute noch der ethnische Nationalismus, der ideologische Leim des Staatsverständnisses des Zweiten Reichs, der Weimarer Republik und des unrühmlichen ›Dritten Reichs‹? Kann der neue Staat seine Identität erneut aus der ›deutschen‹ Tradition begründen?⁷ Kann

7 Hierzu s. auch Dieter Oberndörfer, Deutschtum darf für die Zugehörigkeit zur Republik kein Kriterium sein, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 240, 15.10.1994, S. 16; ders., Was ist eigentlich ein integrierter Deutscher. Zur Debatte über die Leitkultur, die Gewährung von Asyl und Zuwanderung sowie die Integration von Ausländern, in: ebd., Nr. 247, 24.10.2000, S. 7.

das Adjektiv ›deutsch‹ und was mit ihm verbunden wird heute wieder die Grundlage für die Identifikation der Bürger mit ihrem Staat bilden? Was macht das Nationale, das Deutsche in der Nation aus? Welche Aufgaben hat der Republikanismus, welche Chancen sind ihm gegeben?

Die alte und die neue Bundesrepublik sind Verfassungsstaaten, sind liberale Republiken. Zugleich erbte die alte Bundesrepublik eine erst von den Nationalsozialisten über Ahnenpässe, Vertreibung und Holocaust geschaffene ethnisch homogene Abstammungsgemeinschaft der Staatsbürger. Hierdurch und über Artikel 116 GG⁸, dem Recht der Flüchtlinge oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit auf deutsche Staatsbürgerschaft, wurden das Staatsverständnis und das Staatsbürgerrecht der Bundesrepublik weit völkischer eingefärbt als zuvor in der Weimarer Republik oder im Zweiten Kaiserreich.⁹ Noch in der Weimarer Republik musste der Österreicher Adolf Hitler hohe Hürden beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit überwinden. Jetzt nach dem Zweiten Weltkrieg wurde allen Volksdeutschen Ost- und Südosteuropas, darunter auch den Nachkommen ethnischer Deutscher, die, wie die Siebenbürger Sachsen, schon im 13. Jahrhundert aus dem Rheinland und dem Gebiet des heutigen Lothringen und Luxemburg ausgewandert waren, das Recht auf deutsche Staatsbürgerschaft eingeräumt. Dies war ein begrüßenswerter Akt der Gutmachung für das Leid, das ihnen durch Hitlers Angriffskrieg angetan worden war. Die damit auch verbundenen tiefgreifenden Folgen für das nationale Selbstverständnis wurden schon erwähnt. Im Unterschied zu den Aussiedlern blieben Ausländer, die schon in der dritten Generation hier geboren waren und oft besser Deutsch sprachen als viele Deutsche, bloße ›Zuwanderer‹ ohne staatsbürgerliche Gleichberechtigung. Zum ausschlaggebenden Kriterium für die Zugehörigkeit zum Staatsvolk der Republik wurde die Abstammung.

Auch in den Forderungen nach der Erhaltung der eigenen ›deutschen‹ Kultur, die vor fremden kulturellen Einflüssen gegen Zuwanderer abgeschirmt werden sollte, lebte die ›nationale‹ Tradition weiter, ohne dass dies den meisten bewusst ist. Nationalstaaten haben ja überall versucht, ihre nationale Identität aus kulturellen kollektiven Überlieferungen zu bestimmen und diese zur verbindlichen Grundlage aller Politik zu machen. Die Religion, die Kunst aller Gattungen, der Geschmack bei der Aneignung kultureller Güter, ja sogar das Essen und die Kleidung waren und sollten ›national‹ sein. So wurden im deutschen Vormärz des frühen 19. Jahrhunderts Rauschebart und

8 Zum völkischen Gehalt des Grundgesetzes s. ders., *Der Wahn des Nationalen*, S. 66–69.

9 Zum völkischen Nationalismus in Osteuropa und der ›Dritten Welt‹ s. insbes. die Ausführungen und Texte in dem großartigen Buch von Elie Kedourie, *Nationalism in Asia and Africa*, New York 1970; ferner ders., *Nationalismus*, München 1971 (englisch: *Nationalism*, 4. Aufl. Cambridge 1993).

altdeutsche Gewänder zum Pflichtanzug der Studenten. Ein echter Pole oder Ire musste Katholik, ein Deutscher in Bismarcks Reich möglichst ein Protestant sein. Im Nationalsozialismus sollten die Deutschen sogar zum mythischen Glauben der Germanen, ihrer angeblichen oder tatsächlichen Väter, zurückkehren.

Diese und viele andere Versuche, die nationale Identität an »eigenen« kulturellen Traditionen festzumachen, waren Konstruktionen. Die behauptete eigene nationale, nicht von fremden Einflüssen geprägte Kultur gab es nirgendwo. Die Kulturen aller Völker haben sich in einer langen Geschichte kulturellen Austauschs grenz- und völkerübergreifend gebildet. Das Christentum kam aus Kulturen des Nahen Ostens nach Europa. Im Mittelalter und in der Renaissance erhielt die Kultur der europäischen Völker bestimmende Impulse aus der Begegnung mit der griechisch-römischen Antike. Von deren Geist sind auch der deutsche Idealismus, die deutsche Klassik und Romantik geprägt worden. Im 19. Jahrhundert wurden die großen Werke der Weltliteratur ins Deutsche übersetzt und Homer, Shakespeare, Molière und Dante ein Teil der deutschen Kultur. Die Musik Bachs, Mozarts und Beethovens ist aus dem Erbe der europäischen musikalischen Tradition entstanden und heute längst Eigentum der Menschheit geworden. Gerade bedeutende Werke der Kulturen lassen sich nicht als nationaler Besitz in Beschlag nehmen. Eine Säuberung der Kulturen nach nationalen Kriterien hätte skurrile Folgen.

Kulturelle Vielfalt findet sich in allen menschlichen Gesellschaften, und kulturelle Konflikte oder kultureller Austausch waren der Motor des kulturellen Wandels. In diesem Sinne waren alle Kulturen zu allen Zeiten multikulturell. Im modernen Verfassungsstaat wird jedoch kulturelle Vielfalt und Dynamik ausdrücklich durch die Verfassung geschützt. Der republikanische Verfassungsstaat ist daher nicht wie andere Staaten nur faktisch, sondern auch verfassungsrechtlich multikulturell.¹⁰ Die Republik schützt kulturelle Freiheit. Sie ist multikulturell oder vielmehr, mit einem allgemein akzeptierten Begriff aus der Zeit vor der Debatte über Multikulturalismus, pluralistisch.

Zu diesem kulturellen Pluralismus, zu dieser Freiheit der Kultur, gehören ganz zentral die Freiheit des religiösen Glaubens, der religiösen Praxis

10 Hierzu s. auch die französische Debatte zum neuen französischen Sprachgesetz, das vom Conseil d'Etat unter ausdrücklichem Hinweis auf die Freiheit kulturellen Ausdrucks französischer Bürger zurückgewiesen wurde. Ferner auch Hans Mahnig, Von der sozialen zur ethnischen Frage. Integrationsprobleme von Einwanderern in Frankreich, in: Neue Zürcher Zeitung, 30./31.7.1994, S. 15; Friedhelm Hufen, Die Kulturintegration kraft der Verfassung, in: Gegenrede. Aufklärung – Kritik – Öffentlichkeit. Festschrift für Gottfried Mahrenholz, Baden-Baden 1994, S. 115–131. Zur Relativierung und Pervertierung des Verständnisses von Kultur und Toleranz in der Romantik: Alain Finkelkraut, Die Niederlage des Denkens, München 1989.

und der Weltanschauungen sowie die Freiheit der künstlerischen Gestaltung und der individuellen Wahl bei der Aneignung kultureller Werte im weitesten Sinne, also auch die Freiheit des Geschmacks im Alltag der Bürger. In diesem Sinne heißt es in Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes: »Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich«. »Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet«. Kulturelle Freiheit bedeutet ferner, dass religiöse Überzeugungen und kulturelle Werte von Minderheiten nicht nur geduldet werden müssen, sondern auch aktiv vertreten werden dürfen. Artikel 5 Abs. 1 GG lautet: »Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten [...]. Eine Zensur findet nicht statt«.

In der Republik gibt es keine nationale Religion oder Kultur, die für ihre Bürger verbindlich gemacht werden müssen. Jeder Versuch, einem Deutschen, Franzosen oder Amerikaner eine bestimmte Religion oder Konfession als nationale Pflicht oder Eigenschaft vorzuschreiben, wäre ein Anschlag auf die Bestimmungen ihrer Verfassungen. Die deutsche Kultur kann daher immer nur die Kultur der heute lebenden Staatsbürger sein. »Die« oder »eine« für alle Bürger verbindliche deutsche Kultur gibt es nicht. Soweit Nation mit kulturellen Überlieferungen verbunden wird, geschieht dies immer nur in individueller selektiver Wahrnehmung und Aneignung. Ihre Inhalte können den Mitbürgern im Verfassungsstaat nicht verordnet werden. Diese Freiheit der Kultur in der Republik trägt dem dynamischen Charakter der Kulturen, dem Wandel ihrer Inhalte in der Geschichte, Rechnung - eine Dynamik, die ebenfalls eine abschließende, verbindliche Definition ihrer Inhalte unmöglich macht. So hat sich die heutige Kultur der Deutschen, haben sich ihre Werte, Einstellungen und Verhaltensweisen, schon gegenüber dem Deutschland der Weimarer Republik tiefgreifend verändert. Und die deutsche Kultur des 19. Jahrhunderts war nicht mehr identisch mit der Kultur vorausgegangener Jahrhunderte.

Die Polemik gegen den Multikulturalismus

Die Kampagne gegen den Multikulturalismus und die von diesem befürchtete Gefährdung des Deutschen veranschaulichen Defizite des politischen Bewusstseins bei der Aneignung der Freiheit der Kultur im modernen Verfassungsstaat. Diese Freiheit ist die unabdingbare Voraussetzung für die politische Integration der komplexen kulturellen Vielfalt moderner Gesellschaften. Sie steht nicht für beliebigen Relativismus der Werte und der Rechtsordnung, sondern hat klare normative Orientierungen in den Werten der Verfassung, so zum Beispiel zur Stellung der Frau. In der pluralistischen Kultur der Republik müssen jedoch kulturelle Werte und Überlieferungen von ihren An-

hängern überzeugender und engagierter vertreten werden als in einer Gesellschaft, in der ›die‹ Überlieferung unbefragt und unkritisch die Gegenwart und Zukunft prägen soll. Die säkulare Republik begünstigt somit eine ungleich tiefer gehende individuelle Aneignung kultureller Güter durch ihre Bürger. Die Freiheit der Kultur in der Republik richtet sich nicht gegen die Bewahrung kultureller Traditionen, sondern schafft den politischen Rahmen für eine immer neue kritische Überprüfung ihrer Geltung und verbessert die Chancen für kulturelle Vielfalt und Innovation.

Die Überlieferung des völkischen Nationalismus lebt in der Polemik gegen den Multikulturalismus, gegen die Präsenz ›fremder‹ Kulturen in Deutschland, weiter. Sie äußert sich erneut mit kulturalistischen Abwehrargumenten. Einwanderer aus ursprünglich ›fremden‹ Kulturen werden pauschal diffamiert und als nichtdeutsch ausgegrenzt, selbst wenn sie Bürger der Republik Deutschland geworden sind. Dies hat eine schlimme Vorgeschichte im deutschen Antisemitismus. ›Die‹ jüdische und ›die‹ deutsche Kultur galten als unvereinbar. Obwohl jüdische Deutsche im Kaiserreich und in der Weimarer Republik formal gleichberechtigte Staatsbürger waren, wurden sie dennoch von einflussreichen Akteuren und Segmenten der bürgerlichen Gesellschaft nicht als echte Deutsche anerkannt. Trotz des Patriotismus und der bedeutenden Leistungen der jüdischen Deutschen in Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur blieb ihre politische Integration in die deutsche Gesellschaft ein Einwegunternehmen. Sie wurde nicht von breiter gesellschaftlicher Akzeptanz getragen. Auch Thomas Mann hat in ›den Betrachtungen eines Unpolitischen‹ die Unvereinbarkeit ›westlicher‹ und ›deutscher‹ Kultur behauptet.

Deutschland hat keine homogene, sondern eine vom Grundgesetz geschützte pluralistische Kultur, also eine multikulturelle Kultur. Kultureller Pluralismus und Multikulturalismus sind austauschbare Begriffe. Die deutsche Gesellschaft selbst hat sich gerade seit dem Zweiten Weltkrieg sozial und kulturell in revolutionärem Umfange pluralisiert. Relative homogene soziale Gruppen und ihre Lebenswelten schrumpften. Der Anteil der bäuerlichen Bevölkerung ging von 23 Prozent im Jahr 1950 bis heute auf 3 Prozent zurück. Der neue nicht-selbständige Mittelstand, dem heute 30 Prozent der Beschäftigten angehören, bildet keine soziale Einheit. Zu ihm gehören sowohl der Briefträger wie der Generaldirektor. Zur statistischen Rubrik Arbeiter gehören heute viele mittelständische Facharbeiter mit Reihenhaus und Grillparty. Durch die Binnenwanderungen und die Säkularisierung verloren die traditionellen religiösen Milieus ihre Bindekraft. Die Säkularisierung ist eine Revolution mit tiefgreifenden Folgen – sie ist die größte Veränderung der Kultur der Deutschen seit der Reformation. Dazu kommt – ebenso revolutionär in der Wirkung –, dass Deutschland durch die Einbürgerung von einer Million Ausländern und die Präsenz von weit über acht Millionen

Ausländern oder Menschen ausländischer Herkunft so sehr wie nie zuvor zu einem multiethnischen und damit noch mehr kulturell pluralisierten Staat geworden ist. Etwa 25 Prozent der Eheschließungen sind heute bi-national. Etwa 20 Prozent der Schülerinnen und Schüler sind ausländischer Herkunft. Ihr Anteil wird auch ohne weitere Zuwanderung wegen der höheren Geburtenzahlen der Zuwanderer stark zunehmen. In einigen Großstädten werden Zuwanderer und deren Nachkommen auch wegen weiterer Familienzusammenführung die Mehrheit stellen. Dass darüber hinaus die Zuwanderung wieder stark zunehmen wird, erscheint wegen des eher noch wachsenden Zuwanderungsdrucks auf Europa unvermeidlich.

In der hysterischen Polemik gegen den Multikulturalismus äußert sich die Sehnsucht nach einer kulturellen nationalen Homogenität, die gerade in Deutschland wegen seiner konfessionellen Gespaltenheit nie existierte und die es in der heutigen deutschen Gesellschaft erst recht nicht geben kann. Neben den Gläubigen der christlichen Konfessionen gibt es in ihr eine Mehrheit säkularisierter Bürger. Zugleich haben sich viele Deutsche ursprünglich außereuropäischen Religionen zugewandt. Wer all dies nicht sehen will und ethnisch-kulturelle Homogenität fordert oder gar Homogenität herstellen möchte, muss scheitern und schließt sich schlimmen Gegnern der Republik aus Vergangenheit und Gegenwart an. Die Polemik gegen den Multikulturalismus ist gewollt oder ungewollt geistige Brandstiftung mit gefährlichen Folgen und Bundesgenossen.

So wird die Kampagne gegen Multikulturalismus zur Anstiftung von Ausgrenzung und kann zur Renaissance von Religionskriegen führen. Sie ist – wie gezeigt wurde – unvereinbar mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Republik. Deutschheit kann für die Zugehörigkeit zur Republik kein Kriterium sein. Deutschheit gibt es nur im Plural.

Republikanischer Patriotismus als Grundlage der politischen Einigung eines multikulturellen Europas

Was allen Bürgern der Republik abverlangt werden kann, ist Verfassungspatriotismus, und zwar nicht als abstrakte Kenntnis einzelner Verfassungsartikel, sondern als Bejahung der Werte, Ordnungen und Institutionen der Republik. Politische Gemeinschaft kann, wie Jürgen Habermas zu Recht betont hat, in einer pluralistischen Gesellschaft nur über gemeinsame rechtliche und politische Verfahrensregeln, also über die Verfassung gestiftet werden.¹¹

11 Hierzu s. Jürgen Habermas, Anerkennungskämpfe im demokratischen Rechtsstaat, in: Charles Taylor, Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung, Frankfurt a.M. 1993, S. 147–196; ferner ders., Geschichtsbewußtsein und posttraditionale Identität, in: ders., Eine Art Schadensabwicklung, Frankfurt a.M. 1987, S. 159–179; zum

Manche lehnen den Verfassungspatriotismus ab, weil er abstrakt sei und deshalb keine Gefühle mobilisieren könne. Dies ist Unfug. Gerade bilderlose Religionen oder Konfessionen wie der Islam oder der Calvinismus zeigen die potentielle Bindekraft abstrakter Glaubensbezüge nach dem Gebot »Du sollst Dir kein Bildnis machen«. Emotion ohne Vernunft hat es in der Geschichte aller Nationalstaaten in unheilvollem Maße gegeben. Emotion und Vernunft müssen sich ergänzen und wechselseitig bekräftigen.

Verfassungspatriotismus steht für die Aneignung und Bejahung der politischen Grundwerte der Republik, nämlich der politischen Freiheit, der Rechts- und Sozialstaatlichkeit. Sie müssen die Pole der politischen Integration bilden. Sie leidenschaftlich zu fordern und zu fördern muss das Lebenselixier republikanischer Politik sein. In der französischen und amerikanischen Republik bildet der Freiheitsmythos, die Geschichte des Kampfes um die politischen Rechte der Bürger, das historische Herzstück der politischen Kultur. Große nationale Feiertage erinnern an diese Geschichte. Die deutsche Kritik am Verfassungspatriotismus aber wird von vagen Vorstellungen einer kulturell oder sogar noch über Abstammung definierten deutschen Nation bestimmt, die als angeblich objektive Macht neben der Verfassung und ihren Werten existiert und die eigentliche Grundlage politischer Gemeinschaft und Loyalität bilden soll. Im immer noch geringen Freiheitssinn und Freiheitsmythos liegt wohl das eigentliche Defizit der politischen Kultur Deutschlands. Sie wird auf kulturelle Artefakte und nicht auf den Kern der politischen Werte der Republik bezogen.

Die Kritik an der angeblich fehlenden gemeinschaftsbildenden Kraft politischer Werte der Republik veranschaulicht wie kaum etwas anderes die zähe Überlebenskraft antirepublikanischer Denkmuster. So wird in Deutschland ein Tag der nationalen Einheit, nicht aber ein Tag der Freiheit und des Rechtes gefeiert. Die großartige Dreiheit unserer Nationalhymne, »Einigkeit und Recht und Freiheit sind des Glückes Unterpfand«, wird durch einen bloßen »Tag der Einheit« verstümmelt und ihres Sinnes entleert. Auch in der Auseinandersetzung zuerst mit dem NS-Staat und dann mit den totalitären Formen des Sozialismus haben viele Deutsche die Bedeutung der politischen Freiheit für die Bürger immer wieder verkannt. Vielfältige Menschenrechtsverletzungen, Vertreibungen, politische Morde oder der Bau der Mauer wurden übersehen und als notwendige Maßnahmen zur Sicherung obrigkeitstaatlicher Wohlfahrt und Stabilität gerechtfertigt. Diese beschämende Missachtung der Bedeutung politischer Freiheit in Deutschland, des Grundwertes jeder Republik, ist umso bemerkenswerter, als doch in beiden Teilen

Verfassungspatriotismus und zur Bedeutung der Verfassung in Republiken s. Heiner Geißler, Verfassungspatriotismus statt Nationalismus. Die multikulturelle Gesellschaft und das Erbe der Aufklärung, in: Wolfgang Jäger u.a. (Hg.), Republik und Dritte Welt. Festschrift für Dieter Oberndörfer, Paderborn 1994, S. 113–122.

Deutschlands, in West- und Ostdeutschland, Diktaturen erlebt und von einer republikanischen Verfassung abgelöst wurden, die ihren Bürgern den Weg in Freiheit und Rechtsstaatlichkeit öffnete. Zu Recht fordern die Bürgerrechtler Ostdeutschlands, dass der Einsatz für die politische Freiheit endlich einen hervorgehobenen Platz im Staatsverständnis der Republik erhalten müsse.

Deutsche Historiker, die sich lange zum postnationalen Charakter der alten Bundesrepublik bekannt haben, meinen jetzt, mit der Wiedervereinigung habe sich alles geändert, der deutsche Nationalstaat sei wieder entstanden. Einige tun dies aus Taktik. Sie wollen verhindern, dass der Begriff der Nation der politischen Reaktion ausgeliefert wird. Diese Absicht ist in Deutschland nicht zu verwirklichen. In der ›nationalen‹ Geschichte Deutschlands ist der Begriff der Nation mit den Vorstellungen des völkischen Nationalismus besetzt. Wer die ›Nation‹ wieder aufwertet, muss sie inhaltlich verbindlich definieren. Dies ist nur mit einem Rückgriff auf eine für alle verbindliche Nationalkultur und die damit verbundenen Konstruktionen möglich. Damit aber wird hierzulande die völkische Ideologie wiederbelebt und respektabel gemacht, zumal sie immer noch in den Köpfen steckt. Solche Respektabilität wird wie in allen Nationalismen durch die Verharmlosung der hässlichen Flecken in der Geschichte der Nation erreicht. Das Heilige darf nicht entweiht werden. Verbrechen darf es in der Geschichte der Nation nicht geben. Die deutsche Geschichte aber ist ohne den Holocaust und das, wodurch es zu ihm kam, nur eine halbe, eine von Nationalisten wahrheitswidrig verharmloste Geschichte Deutschlands.

Die Kritik am Verfassungspatriotismus hat in einem Recht: Alle Staaten, auch die Republiken, können nicht am grünen Tisch ›konstruiert‹ werden, sondern bilden und verfestigen sich erst in ihrer eigenen Geschichte. Republiken entstehen nicht über Nacht. Sie begründen und entwickeln sich durch ihre eigenen Taten. Sie legitimieren sich aus einer Geschichte erfolgreicher Bewährung. Zu ihr gehören auch soziale und wirtschaftliche Leistungen. Ohne soziale Gerechtigkeit kann der republikanische Staat nicht gedeihen. Er wird an diesen Leistungen von seinen Bürgern gemessen. Für die Entfaltung der republikanischen Ordnung aber müssen Recht und Freiheit und nicht die diffuse Vorstellungswelt einer trügerischen kollektiven Nationalkultur die Pole und Identifikationskerne ihres Wachstums bilden.

Auch die neue ›vereinte‹ Bundesrepublik wird den Versuchungen ›nationaler‹ kollektiver Wir-Gefühle und Zuordnungen ausgesetzt bleiben. Die Offenheit der Republik im Inneren wie nach Außen wird für ihre Abwehr von entscheidender Bedeutung sein. Erst wenn ursprünglich Fremdes und Fremde in die Republik aufgenommen werden und in ihr Bürgerrecht erhalten dürfen, verdient sie diesen Namen. Der demokratische Verfassungsstaat, die Republik, soll nicht mehr sein als ein Zweckverband für ein gutes und

glückliches Leben ihrer Bürger. Wenn er diesen Zweck halbwegs erfüllt, ist das Beste erreicht, was man von einer politischen Ordnung erwarten kann.

Lernen aus der Geschichte darf nicht – wie in der Nationalstaatsideologie – bedeuten, dass für die Gestaltung der Zukunft die von Ideologen konstruierte ›nationale‹ Vergangenheit maßgeblich wird.¹² Lernen aus der Geschichte muss heißen, dass die Einsicht in die Fehler der Vergangenheit das politische Handeln leitet. Die Hinwendung zur Republik und die Ablehnung ›der‹ Nation sind kein Verrat, wie die Ideologen des alten Nationalstaates behaupten, sondern folgen der Einsicht in die moralischen Defizite des Nationalstaates und sollten zur praktischen Konkretisierung des menschheitlichen Wertefundaments der Republik führen.

Dass es auch in anderen Staaten Europas oder gar der außereuropäischen Welt viel bornierten Nationalismus gibt, ist kein Einwand zugunsten der alten Nation. Es geht doch darum, dass wir, die Bürger der Bundesrepublik, aus den Fehlern der eigenen Geschichte lernen und selbst die richtigen Konsequenzen ziehen. Der Nationalismus darf in Deutschland keine Zukunft mehr haben, weil er in der Wurzel moralisch falsch war. Der Nationalstaat ist im Bereich der gesamten Europäischen Union in der Defensive, obwohl er derzeit in den USA gespenstisch und Furcht erregend aufblüht. Das Wiedererstarken des Nationalismus in Westeuropa ist eine Reaktion darauf, dass er durch die europäische Integration erstmals ernsthaft gefährdet wird und sich der Tatsache stellen muss, dass die Mitglieder der EU schon heute Kerneigenschaften ihrer nationalen Souveränität verloren haben. Die Krise der europäischen Nationalstaaten drückt sich auch im Wiederaufleben alter, lange tot geglaubter Regionalismen in Italien, Spanien, Frankreich, Belgien und Großbritannien aus. Dazu gibt es heute überall in Europa eine kritische Revision der nationalen Geschichtsschreibung. In ihr werden die überlieferten Mythen der Nation mit einer früher undenkbaren Schärfe hinterfragt. Die Entscheidung für die Überwindung der europäischen Nationalismen und für das Zustandekommen einer politischen Union Europas wird nicht nur im Bereich unserer politischen Grundüberzeugungen fallen. Für sie sind Faktoren wie politische Führung, wirtschaftliche und politische Gesamtkonstellationen und Entwicklungen mindestens ebenso wichtig, wenn nicht sogar wichtiger.

Die Vitalität und Kraft des republikanischen Verfassungsstaates gründet zwar auf seinen wirtschaftlichen und sozialen Leistungen. Er speist sich

12 Zum ahistorischen, »konstruierten« und von »politischen Unternehmern« instrumentalisierten Charakter nationaler Ideologien s. Benedict Anderson, *Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*, London 1983; Ernest Gellner, *Nations and Nationalism*, Oxford 1983; Eric Hobsbawm, *Nations and Nationalism since 1780. Program, Myth, Reality*, Cambridge 1990; Oberndörfer, *Der Wahn des Nationalen*, S. 29–31. Zur Kritik Gellners s. die ergänzenden Einführungen von Kedourie zur 3. und 4. Auflage seines Buches ›Nationalism‹.

aber auch aus dem Patriotismus seiner Bürger. Der amerikanische und französische Patriotismus wird in vielfältiger Weise über symbolische Darstellungen der Nation vermittelt. Bei aller berechtigten Skepsis vor dem möglichen Missbrauch solcher Symbolik sollte auch in Deutschland auf politische Integration über republikanische Symbolik nicht verzichtet werden. Dabei kommt es auf die Inhalte solcher symbolischen Darstellung an. Im demokratischen Verfassungsstaat Deutschlands, der deutschen Republik, sind dies die Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit, Freiheit, Gleichheit und Sozialstaatlichkeit.

Die Aneignung des kulturellen Pluralismus des Verfassungsstaates und seines Selbstverständnisses als Staatsbürgernation konkretisiert sich in der politischen Alltagspraxis darin, dass die Bürger Deutschlands lernen, mit kultureller Vielfalt zu leben, kultureller Vielfalt innerhalb der Grenzen und der Werte des demokratischen Verfassungsstaates. Dies ist auch die essentielle Voraussetzung des Übergangs zur republikanischen Einigung Europas.¹³

Die europäische Einigung benötigt politisch gefestigte Demokratien. Ihre Stabilität verlangt ein starkes Fundament breiter Beteiligung der Bürger an der Politik und die Identifikation mit ihrer politischen Gemeinschaft. Zugleich wird durch die Binnenwanderungen und die wachsende Zahl von Neubürgern aus ursprünglich kulturell ›fremden‹ Regionen die fiktive Ideologie der homogenen Nation immer weniger glaubhaft. Dies zwingt zur besseren Aneignung des kulturellen Pluralismus des Verfassungsstaates und seines Selbstverständnisses als Staatsbürgernation. Dies ist zugleich die essentielle Voraussetzung des Übergangs zur republikanischen Einigung Europas. Nur mit ihr gibt es für Europa im 21. Jahrhundert eine Chance, nicht zur bloßen Randfigur in der globalisierten Zukunft zu mutieren.

13 Hierzu s. auch Dieter Oberndörfer, Das Ende des Nationalstaates als Chance für die offene europäische Republik, in: Christoph Butterwegge/Gudrun Hentges (Hg.), Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung, Migrations-, Integrations und Minderheitenpolitik, 3. Aufl. Wiesbaden 2006, S. 199–213.

Barbara Franz

Fortress America? Efforts in Fence Building, Controlling Migration, and the Creation of a New Managed Migration System

›Fortress Europe‹, a term coined originally by the Nazis during World War II to stress the Third Reich's ramparts, gained a new meaning after the signing of the Schengen Agreement in 1985. For critics of the European Union's immigration policies, the concept described official attempts to prevent unwanted immigrants from entering the union's territory. Focusing on the United States, this paper posits that the 2006 debate on immigration reform centers upon the creation of a similar construct, a Fortress America.

If the most vocal and restrictionist proponents of reform have it their way, immigration policy and immigration itself will become exclusively a utilitarian function of labor elasticity. However, behind the question of labor flexibility lurks another predicament: The new legislation could transform the United States from the most successful model for multicultural acculturation and integration into a state where immigration politics would progressively allow for socioeconomic separation and marginalization. What would be overhauled as a consequence is the American model of the nation-state as a political community, based on a set of commonly held principles and values – exemplified through the Constitution and other laws – while at the same time accepting cultural differences and the existence of distinct ethnic communities. Within this model immigrants have the right to become full members of the community, providing that they adhere to the established political and legal rules. If the new legislation passes a model of citizenship that is more embedded in ethnic separation – defined through a largely imagined notion of belonging to the nation based upon common descent, culture and language – will become prevalent as the crucial element in the definition of American citizenship and belonging.

This paper encapsulates the current immigration reform debate in the United States by placing it against the broader discourse on citizenship and denizenship. The first part of the paper reviews the recent developments in the field while juxtaposing the state to the phenomenon of globalization. The second part of the paper identifies the reconfiguration of citizenship as it is

currently occurring in the United States. The third part of the paper summarizes the policy proposals that have been passed in the House of Representatives and the U.S. Senate and their eventual implication for U.S. citizenship and the fourth part illuminates the attenuation of social rights that immigrants already face. The fifth part of this paper presents some distinct elements of identity politics expressed through the public discourse on the use of the English language. The conclusion provides a number of policy suggestions for a comprehensive immigration policy that could alleviate the current ›crisis of illegal immigration‹ without further dissolving the principles of citizenship in America.

Citizenship and Denizenship Revised

In response to globalization and the increasing movement of capital and labor across national borders, scholarly attention has been paid to whether and how citizenship has been reconfigured. Students of citizenship emphasize the development of transnational and cosmopolitan citizenship and the effect of multiple identities in the context of the re-scaling of the nation-state.¹ A number of scholars engaged in the question of whether immigration has changed citizenship in the 1990s.² Other key discussions have focused on the degree to which global and international regimes have surpassed the nation-

-
- 1 Eleonore Kofman, *Citizenship, Migration, and the Reassertion of National Identity*, in: *Citizenship Studies*, 9. 2005, pp. 453–467; idem, *Citizenship for Some but not for Others: Spaces of Citizenship in Contemporary Europe*, in: *Political Geography*, 14. 1995, pp. 121–138; James Anderson, *The Shifting Stage of Politics: New Medieval and Postmodern Territorialities*, in: *Environment and Planning D: Society and Space*, 14. 1996, pp. 133–153; David Delaney/Helga Leitner, *The Political Construction of Scale*, in: *Political Geography*, 16. 1997, pp. 93–97; Erik Swyngedouw, *Authoritarian Governance, Power, and the Politics of Rescaling*, in: *Environment and Planning D: Society and Space*, 18. 2000, pp. 63–76; Joe Painter, *Multilevel Citizenship, Identity, and Regions in Contemporary Europe*, in: James Anderson (ed.), *Transnational Democracy: Political Spaces and Border Crossings*, London 2002, pp. 93–110.
 - 2 Yasemin Nuhoğlu Soysal, *Limits of Citizenship: Migrants and Postnational Membership in Europe*, Chicago 1994; idem, *Postnational Citizenship: Reconfiguring Familiar Terrain*, in: Kate Nash/Alan Scott (eds.), *The Blackwell Companion to Political Sociology*, Oxford 2000, pp. 333–341; Helga Leitner, *Reconfiguring the Spatiality of Power: The Construction of a Supranational Migration Framework for the European Union*, in: *Political Geography*, 16. 1997, pp. 123–143; Lydia Morris, *Globalization, Migration and the Nation-State: The Path to a Post-national Europe*, in: *British Journal of Sociology*, 48. 1997, pp. 192–209; Christian Joppke (ed.), *Challenge to the Nation-State: Immigration in Western Europe and the United States*, Oxford 1998; Nira Yuval-Davis/Pnina Werbner, *Women, Citizenship and Difference*, London 1999; Gerard Delanty, *Citizenship in a Global Age: Society, Culture and Politics*, Buckingham 2000; Liza Schuster/John Solomos, *Rights and Wrongs Across European Borders: Migrants, Minorities and Citizenship*, in: *Citizenship Studies*, 6. 2002, pp. 37–54.

state in guaranteeing rights. Yasemin Soysal argues that as a result of discourses on universal human rights an era of post-national citizenship emerged and that migrant rights depend more on territorial residence than citizenship.³ For Soysal, migrants' identities and their affiliations are based more on personhood rather than on membership in a national community, a phenomenon that leads to the separation of identities and rights.⁴ Thus, »rights no longer depend on the nation-state whilst identities remain particularistic and locally defined and organized«. ⁵ At least in the North/West this development is paralleled by the diffusion of sovereignty to other political levels, such as to the European Union above the nation-state and its regions below.⁶

Soysal is not necessarily arguing for the withering away of the nation-state.⁷ Instead she calls attention to the »paradoxical implications for the exercise of citizenship« located between the nation-state and its role to control the entry of migrants versus the notion of universalistic human rights that emerged in the twentieth century.⁸ However, I suggest that while certain citizenship rights have become both more broadly dispersed and opaque, the new topography that postnationalist scenarios envisage has not emerged. It is not merely that a more repressive immigration regime has prevailed but, more significantly, nation-states in the North/West have in the past few years reasserted their position through the development of managed migration systems, with the revival of restrictive notions of denizenship focused on the immigrants' responsibilities and obligations, all the while withdrawing social rights from migrants. Moreover, states have reinforced formal demands and obligations required from temporary and long-term residents. At the same time, an international regime of migrants' rights exists more *de jure* and as a theoretical discourse than as effective practice.⁹ The problem is not only that rights are being violated but also that they have either been dismantled or have not been enacted nationally.

In the current debate on U.S. immigration policy the state is attempting to assert its role as the protector of national security, identity, and social

3 Soysal, *Limits of Citizenship*.

4 *Idem*, *Postnational Citizenship*.

5 Kofman, *Citizenship, Migration, and the Reassertion of National Identity*, p. 454.

6 James Anderson (ed.), *Transnational Democracy: Political Spaces and Border Crossings*, London 2002.

7 Soysal, *Postnational Citizenship*.

8 Cited by Kofman, *Citizenship, Migration, and the Reassertion of National Identity*, p. 454.

9 Isabelle Slinkx, *The UN Treaty Monitoring Bodies and Migrant Workers: A Samizdat*. Unpublished Paper, International Catholic Migration Commission, November 2004.

cohesion. All three branches of the government are eager to reaffirm their concern about the control of the nation's territorial borders and to reassure the American public of the government's capability to guarantee national security and protect national identity. Throughout the twentieth century, the U.S. has constructed specific categories of migrants, refugees, and asylum seekers with different rights of entry, residence, and access to citizenship. Within the last decade, however, the American perception of immigrants as presumptive citizens with full social, economic and legal rights has come under considerable strain. Notions of citizenship and denizenship have begun to change from an understanding of multicultural inclusiveness with equal rights for immigrants and citizens to a more ambivalent model approaching conceptions that are widely held in central Europe today. Analogous to the rise of a new model of citizenship in Europe which emphasizes obligations¹⁰, a contractual model of denizenship transcends the current understanding of immigrants' rights in the U.S. The current discourse on immigration reform emphasizes the obligations and responsibilities of denizens, while explicitly aiming toward a restrictive notion of rights and, in fact, the inability to enjoy and exercise the rights of citizenship.

Citizen, Denizen and the State

In the narrowest sense citizenship describes the legal relationship between the individual and the nation-state. The crucial question is how the state defines who belongs to the nation and who does not. The traditional literature in the field has distinguished between two ideal-typical models in respect to the definition of citizenship vis-à-vis the state.¹¹ On the one hand, the nation can be defined as a ›community of consent‹ to whom in principle anybody who pledges allegiance to its common political values and institutions can have access. This conceptualization of national identity is based upon *ius soli* (literally, the law of the land) derived from birth in the territory of the country. Legally, the national identity associated with *ius solis* is reflected in relatively easy access to citizenship, available after a relatively short period of residence, through application processes that are not excessively technical and with demands that reflect a rudimentary knowledge of the national lan-

10 Kofman, Citizenship, Migration, and the Reassertion of National Identity.

11 Pierre Birnbaum, *Nationalismes: La Comparaison France/Allemagne*, in: *Revue Internationale des Sciences Sociales*, 133. 1992, pp. 423–433; Rogers Brubaker, *Citizenship and Nationhood in France and Germany*, Cambridge, MA 1992; Bernhard Giesen/Kay Junge, *Nationale Identität und Staatsbürgerschaft in Deutschland und Frankreich*, in: *Berliner Journal für Soziologie*, 4. 1998, pp. 523–537; Ruud Koopmans, *Germany and its Immigrants: An Ambivalent Relationship*, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 25. 1999, pp. 627–647.

guage and commitment to constitutional order.¹² Among other classical immigration nations, the United States has traditionally been considered an example for this conception of national identity.

In contrast, other states, such as Germany and Austria, traditionally defined the nation as a ›community of descent‹. In this model the loyalty of the citizen is not primarily political but ethno-national in nature. According to Article 116 of the German Constitution, the category of ›Germans‹ consists not only of German citizens but also people of German ethnicity who do not live in Germany and are not citizens.¹³ Belonging to this community usually encompasses certain features based upon descent, language, upbringing, and culture. Nations adhering to this community of descent, defined by *ius sanguinis* (literally: the law of the blood), do not easily grant citizenship to those who do not fit the membership classifications. Until the 2000 citizenship reform, German citizenship has usually not been obtained by birth on the national territory, and the status of foreigner or alien was conveyed across generations. Thus, as Koopmans points out, Germany had more than one million »native foreigners« – children born in Germany to foreign parents – at the turn of the twenty-first century.¹⁴ Based on *ius sanguinis*, descent from a national of the country concerned engenders citizenship rights. Indeed, with the exceptions of France and Great Britain, *ius sanguinis* is the rule rather than the exception in Europe. In general, *ius sanguinis* has frequently been linked to an ethnic or folk model of the nation-state (the German ›Kulturturnation‹), while *ius soli* relates to a nation-state built through the incorporation of diverse groups in a single territory.¹⁵

Ius sanguinis creates a community of descent, and *ius soli* creates and recreates a territorial community. In reality, most modern nation-states have citizenship rules based upon a combination of both *ius sanguinis* and *ius soli*; however, one or the other usually takes precedence.¹⁶ In various forms, the ethnic model has been the standard of political community formation in traditional non-immigration countries, such as Germany, Norway, and Greece; it requires an ethnic distinction or racial exclusion of immigrants and refugees from the national community.

Ius soli and *ius sanguinis* refer to the acknowledgment of nationality, whereas *ius domicili* refers to the acquisition of nationality through naturalization after a given period of residence. Historically, anyone could become

12 Koopmans, *Germany and its Immigrants*, p. 629.

13 *Ibid.*, p. 630.

14 *Ibid.*

15 Stephen Castles/Alastair Davidson, *Citizenship and Migration: Globalization and The Politics of Belonging*, New York 2000, p. 85.

16 *Ibid.*

an American because citizenship is the manifestation of political identity within a territorial community and is realized through taking on new political loyalties. In contrast, not everybody can become a Norwegian or a Greek in the same way because Norwegian and Greek identities are ethnically delineated.

But normatively, the American model of citizenship transcends *ius soli*. At its best, it incorporates a concept that Jürgen Habermas has introduced as »Verfassungspatriotismus« or »constitutional patriotism« which encompasses a model of loyalty to the principles and institutions of democracy embedded in particular political and legal cultures as a viable alternative to nationalism.¹⁷ Ciaran Cronin has elaborated that in this case »it must be shown that allegiance to democratic principles can foster forms of collective identity that are capable of commanding allegiance while nevertheless remaining open to transformation in response to the demands of universalistic norms of justice.«¹⁸ I contest that underlying much of the current discourse on immigration reform – particularly the House of Representatives’ bill (H.R. 4437) but also the immigration law that might emerge from the conference committee – would turn America’s legal tradition of *ius soli* toward one more closely related to *ius sanguinis*, a contractual model of denizenship. This is the case because H.R. 4437 perceives the immigration problem strictly as a problem of border control, whereas any bill that could be passed by a majority of both the Senate and the House of Representatives is unlikely to include a citizenship clause to the proposed new guest worker program. Implicitly or explicitly, both policy schemes would bar certain categories of clandestine immigrants from gaining access to American citizenship.

Turning the Undocumented into Guest Workers: the Proposals

According to official estimates, between 8 and 11 million unauthorized migrants live in the United States. In June 2005 the Pew Hispanic Center released its report »Unauthorized Migrants: Numbers and Characteristics«¹⁹, which put that number at 10.3 million. An estimated 57 percent of these men, women, and children come from Mexico, 24 percent from other Latin American countries, and the rest from other parts of the world. Most unauthorized migrants come from predominantly Catholic countries. Without question,

17 Jürgen Habermas, *Citizenship and National Identity: Some Reflections on the Future of Europe*, in: *Praxis International*, 12. 1992, pp. 1–19.

18 Ciaran Cronin, *Democracy and Collective Identity: In Defense of Constitutional Patriotism*, in: *European Journal of Philosophy*, 11. 2003, pp. 1–28, here p. 2.

19 Pew Hispanic Center, *Unauthorized Migrants: Numbers and Characteristics*, June 2005, <http://www.pewhispanic.org/reports>

these 4.9 million adult men, 3.9 million adult women, and 1.5 million children under the age of 18 have a major effect on America's health, educational, social service and legal systems.²⁰ In the light of these numbers many observers have repeatedly argued that the immigration system needs 'fixing'. However, the last major reworking of U.S. immigration law in 1986 took 14 years of discussion, plus 5 years of Congressional negotiation.

President George W. Bush reintroduced his immigration reform plan in November 2005, the centerpiece of which is a program that allows employers to hire temporary guest workers. Those guest workers, either migrating from outside of the United States or already residing in the country, legally or illegally, could work within U.S. territory for up to 6 years, after which they would have to return to their countries of origin. Americans – presumably legal permanent residents and citizens – would have first choice in the proposed preferential ranking system, after which Mexican and other migrants would be eligible for employment in the U.S. with temporary visas. These new temporary visas would be the vehicle for legalizing some of the estimated 8 to 11 million clandestine residents, who would thus be eligible for legal employment and short-term residence in the U.S. The visas would be valid for 3 years, and renewable for another three. Incentive would be provided for guest workers to return home after their visas expired, in the form of Social Security accounts earned through wages in the U.S. but disbursed in the countries of origin.²¹ While purporting to allow the market to dictate the need for workers Bush's plan neither addresses the specific sectors in need of temporary workers nor provides specific protections for these workers.

The proposal supported by the chair of the Judiciary Committee James Sensenbrenner, called the Border Protection, Antiterrorism, and Illegal Immigration Control Act (H.R. 4437) passed the House of Representatives in December 2005. The bill defines immigration strictly as a problem of unauthorized entrants and responds by strengthening existing enforcement tools. It includes the effective organization of border security agencies, detention and removal of aliens, employment eligibility verifications, and the construction of fencing and security improvements on the southern border from the Pacific Ocean to the Gulf of Mexico. The bill does not consider changes to the basic structure of the legal migration system but it makes unlawful presence in the United States, which is currently a civil offense, a felony.

According to the U.S. Committee for Refugees and Immigrants (USCRI), the largest network of non-profit legal immigration service provid-

20 St. Anthony's Messenger, Getting Immigration Reform Right, 6.3.2006, http://www.catholic.org/views/views_news.php?id=18988&pid=0

21 Paul Donnelly, The Anti-Assimilation President: Democrats Need a Values-Based Alternative to Bush Immigration Initiative, 21.1.2004, <http://www.ilw.com/articles/2004,0121-donnelly.shtm>

ers, the Act would criminalize unlawful entry into the U.S. and thus potentially render refugees ineligible to claim asylum after entering U.S. territory.²² USCRI also emphasizes that the criminalization of unlawful presence will separate family members with varying residence status, eliminate or at least reduce even further judicial review of contested immigration cases, including those of refugees and asylum seekers, and require detention of all persons in expedited removal procedures without exception even though the current law stipulates that »unaccompanied children are not to be put in expedited removal and cannot be detained by DHS [Department of Homeland Security] longer than 3 days«. ²³ If signed into law the Act will also require all employers to verify that both citizens and non-citizens are eligible to work in the U.S. before they can be hired.²⁴

Furthermore, several obscure proposals are circulating in Washington D.C. For example, the Republican representative of Virginia, Virgil Goode has proposed that a fence be built along the U.S.-Mexican border that will cost between \$5 and \$7 million and will be an extension of the existing 10-foot-high steel wall demarcating the California-Mexican border at San Diego, built by Army Reserves from 180,000 metal sheets.²⁵ Indeed, in September 2006, both Houses of Congress already have passed a bill that calls for the building of a 700 mile (1,125 km) high-tech fence along the Mexican border to stem illegal entry into the United States.

A more comprehensive and sensible alternative to the Bush plan and other more restrictive proposals is the bill that passed the Senate in May 2006. Sponsored by Senators Edward Kennedy and John McCain, the Secure America and Orderly Immigration Act (S. 1033) provides for realistic enforcement measures, stronger border security, help for matching U.S. employers with foreign workers, and a way for a substantial segment of the immigrants who currently reside in the country illegally to work toward lawful residency. The McCain-Kennedy bill would allow both legal and illegal immigrants to apply for temporary worker visas. Where this bill differs from Bush's plan is in a plank that would allow a substantial segment of the clandestine immigrants currently in the country to stay and pursue permanent resident status.

22 U.S. Committee for Refugees and Immigrants (USCRI), House Votes to Toughen Laws on Immigration, 17.12.2005, <http://www.refugees.org/newsroomsub.aspx?id=1455>

23 Ibid.

24 Ibid.

25 Resident Evil, in: *The New Republic*, 19.12.2005, p. 7.

Specifically focused on clandestine immigrants, the bill proposes a three-tiered scheme: The first tier would encompass illegal immigrants who have been in the country 5 years or longer, allowing them to stay and apply for permanent residence (the Green Card), provided they pay back taxes, learn English, and have no serious criminal records. The second tier would include illegal immigrants who have been in the U.S. 2 to 5 years. They would eventually have to return to a point of entry in Mexico or Canada and apply for lawful entry and guest worker status, which could allow for their immediate return. The third tier would consist of the roughly 2 million immigrants who have been in the country illegally for less than 2 years; they would be ordered to return to their countries of origin.

Besides practical considerations (e.g., the difficulty of clandestine immigrants to prove their 5-year residence within the country and the logistical nightmare of apprehending and deporting 2 million people) the bill does have other shortcomings – for example, it calls for a 370-mile fence along the Mexican border, thousands of National Guard troops to support border agents, aerial surveillance, road construction to aid border patrols, and other border security measures. The bill also forbids independent contracting, which is a central part of the current migrant-labor system but, in contrast to Bush's proposal and Sensenbrenner's bill, it recognizes that large-scale, permanent immigration is both inevitable and desirable.

Even though the McCain-Kennedy bill passed the Senate with a 62 to 36 bipartisan majority and has powerful supporters, including the U.S. Chamber of Commerce and, of late, the President himself, conservative House representatives have warned that it will not pass the conference committee without being substantially altered. Given the realities of today's immigration debate, hard-line Republicans will likely insist on jettisoning the citizenship provisions of the Senate bill but would retain its guest worker program.²⁶ It can be expected that the compromise bill will at best introduce a new guest worker program with regularized residence periods for temporary migrants because any provision leading to citizenship will be considered an amnesty, which is strongly opposed by the right wing of the Republican Party. However, some observers have argued that the stalemate is likely to continue with piecemeal and ineffective solutions like pumping up Border Patrol funding in the misguided hope that this would stop or slow clandestine entry into U.S. territory. Over the next decades, ineffective legislation might indeed weaken the broad coalition that currently intends to restructure U.S. immigration until eventually anti-immigrant demagogues have enough power to take drastic steps.

26 Jim Rutenberg, *Border Fight Divides G.O.P.*, in: *The New York Times*, 26.5.2006.

Illegality and the Public

Bush's new spin on his old plan (he initially proposed immigration reform in 2004), however, is also a response to the anti-immigration sentiments resonating across the country. Although most Americans have a positive view of the general concept of immigration, many feel that the country has lost control of its borders. A Fox News poll showed that 63 percent of the public considers illegal immigration a very serious problem, and 67 percent said they would support placing the military along the borders.²⁷ According to a Time magazine poll conducted in January 2006, 89 percent of Americans think illegal immigration into the U.S. is a problem and a Quinnipiac University poll conducted in February 2006 found that 62 percent oppose plans to enable clandestine immigrants to become citizens. A Zogby poll conducted in April 2006 found that 69 percent of Americans think the House bill with its focus on secure borders and enforcement is a ›good‹ or ›very good‹ idea. A Fox News/Opinion Dynamics poll found that 57 percent believe that illegal immigrants have a greater alliance to their home countries than to the U.S., 54 percent are concerned that illegal immigration will change the culture of America, and 49 percent think that infants born to illegal immigrants should not automatically become U.S. citizens.²⁸ Thus, the revival of neo-assimilationist agendas and renewal of restrictionist approaches to immigration within the new policy proposals comes as no surprise. In only his second televised address from the Oval Office, Bush announced that he would order 6,000 National Guard troops to secure the U.S.-Mexican border and the U.S. Senate endorsed a plan that would build a 370-mile triple-layered fence along the Mexican border.²⁹ Public opinion seems to compliment the current trend in public policy proposals that favor an increasingly restrictive immigration policy.

Embedding the Contractual Model of Denizenship in the Free Market: Safety Net Restrictions and One-sided Obligations

Legislation that emerged in the 1990s represented a clear diminishing of the legal rights of immigrants. In 1994, Congress began to explore basic changes restricting the eligibility of immigrants for public assistance programs as it

27 Resident Evil.

28 All polls cited in: Federation for American Immigration Reform, Public Opinion Polls on Immigration, 2006, http://www.fairus.org/site/PageServer?pagename=research_researchd74c

29 CNN.com, Bush Calls For 6,000 Troops Along Border, 16.5.2006, <http://www.cnn.com/2006/POLITICS/05/15/immigration/index.html>; CNN.com, Senate Endorses Citizenship Plan, Calls for Border Fence, 17.5.2006.

began considering welfare reform. Of principal concern was the Social Security Income (SSI) program, because a particularly large proportion of the immigrants who applied for this program did so soon after their sponsors' income was no longer taken into account in order to determine whether the immigrant met the income eligibility requirements.³⁰ While not illegal, many members of Congress viewed this practice to be a »violation of the spirit« of the immigration law.³¹

Consequently, the 1996 Personal Responsibility and Work Opportunity Reconciliation (PRWOR) Act reduces immigrants' eligibility for SSI and Food Stamps until they are granted citizenship or have worked for forty qualifying quarters.³² The Act gives states wide discretion to determine whether they permit immigrants to receive Temporary Assistance for Needy Families (TANF), Medicaid, and certain social services.

Analogous to this situation, the Ways and Means Committee of the House of Representatives emphasized that: »Immigrants must accept the obligations we impose – to obey our laws, to pay taxes, to respect other cultures and ethnic groups«. ³³ Immigrants, however, are taxpayers and, through their labor and buying power, annually contribute billions of dollars to the American economy. One would assume that these denizens should be eligible for the same social rights as citizens.

The federal government handed down responsibility for illegal migrants to the state level which has placed state budgets in an unwelcome vise. Thus, the federal government establishes the criteria for immigration and the conditions of enforcement but it leaves to the states the responsibility

30 Susan Martin, *The Politics of US Immigration Reform*, in: *The Political Quarterly*, 74, 2003, pp. 132–149, here p. 145.

31 Ibid.

32 Barbara Franz, *Uprooted and Unwanted: Bosnian Refugees in Austria and the United States*, College Station 2005: The PRWOR legislation makes public assistance temporary for most recipients – regardless of their income level or residence status – and requires most of them, including parents of small children, to participate in some form of work activity while receiving TANF and food stamp assistance. Generally, adults can receive TANF for a total of 60 months in their lifetimes. With the »hardship exceptions«, however, states have the option of extending this eligibility period and may exempt up to 20 percent of their case loads from the time limit. The 60-month time limit began in January 1997. The act limits food stamps for most jobless adults between the ages of 18 and 50 who are not disabled or raising minor children to 3 months out of a 36-month period. Only those who are (1) working or participating in a work or training program at least half-time or (2) participating in a food stamp workfare program can continue to receive benefits after the 3-month period.

33 U.S. Commission on Immigration Reform, *Americanization and Integration of Immigrants*, Appendix to *Becoming an American*, Washington, DC 1997.

for meeting the needs of immigrants.³⁴ For example, in California, with respect to illegal immigrants alone, estimates cite annual health care costs of \$1 billion, education of 400,000 illegal immigrant children at \$1 billion, and incarceration of 18,000 illegal immigrants at \$500 million.³⁵ The Federation for American Immigration Reform (FAIR) estimates that Texas's illegal immigrant population costs the state's taxpayers more than \$4.7 billion per year for education, medical care and incarceration.³⁶ Few of these costs have been picked up by the federal government, yet their day-to-day management is a reality.

As one consequence, southern border states passed restrictive measures. For example, in 2005 the Arizona state legislature passed a raft of anti-immigrant bills, including measures to deputize local and state police officers to enforce immigration laws and to broaden the definition of the ›public benefits‹ denied to illegal immigrants under Proposition 200. Proposition 200 requires individuals to produce proof of citizenship before they may register to vote or apply for public benefits. It also makes it a misdemeanor for public officials to fail to report persons unable to produce documentation of citizenship who apply for these benefits, and allows citizens who believe that public officials have given undocumented persons benefits to sue for remedies. Although federal funding would not necessarily defuse all of the public policy disagreements in these states, it would at least remove any arguments concerning costs.

The full impact of these measures on immigrants is not known, but restricting eligibility for safety net programs for a sizable proportion of immigrants who live and work in poverty sends the clear message to newcomers that they are welcomed as workers but not as full members of the community. The PRWOR Act began to convey what arose as an undeniable fact in the current debate around immigration reform. In essence, all obligations are one-sided: immigrants must pay taxes and benefit the American economy, assimilate and learn English, obey U.S. laws and otherwise contribute, but the host society has no reciprocal obligations toward them. If access to American citizenship is blocked for a proportion of the guest worker population, it is a small step toward delineating this segment of the population as temporary nonresident aliens without any social and legal rights.

34 Larry N. Gerston, *Immigration in California: Conflict, Confluence, and Controversy*, in: *Mediterranean Quarterly*, 15, 2004, pp. 57–71, here p. 70.

35 Matthew Alan Cahn/H. Eric Schockman/David M. Shafie, *Rethinking California: Politics and Policy in the Golden State*, Upper Saddle River, NJ 2001, p. 47.

36 Federation for American Immigration Reform (FAIR), *Costs of Illegal Immigration to Texas: Executive Summary*, April 2005, http://www.fairus.org/site/PageServer?pagename=research_research2859

Bush's plan exemplifies this trend. Free-marketers hailed the Bush proposal as the solution to the country's continually rising demand for labor. Daniel Griswold of the libertarian Cato Institute abandoned any pretense to principle when he called the Bush plan »compassionate conservatism at its best – a market-driven approach allowing supply and demand to get together in the labor market«.³⁷ This kind of dogma employed by free market economists fails to recognize that what reconciles supply and demand is price, not a government-supplied workforce tied to one employer.³⁸ The latter is known as a »subsidy«, which free-market advocates used to oppose on principle. As the non-partisan National Council of La Raza states: »The real point of the Bush policy [is] not to help immigrants but to undermine the labor rights of workers in the U.S. by creating this guest worker competition for jobs«.³⁹ A temporary foreign worker program appears to be the ideal way to reconcile competing interests: it satisfies the voracious appetite of business for cheap, servile labor, without fueling public concern over fiscal costs and social disruption and distressing the citizens about questions of integration and identity. It, however, also creates a two-tiered system of human and social rights, associated with ethnic origin and color. Similar experiments with temporary worker programs at home and abroad in the second half of the twentieth century bore a number of unintended consequences.

Managed Migration Systems: Braceros, Guest Workers, and H-2A Laborers

Should a restrictionist bill become law, segments of the clandestine immigrant population could get amnesty and become temporary residents; however, they might also lose any chance to gain citizenship. If adapted, the new immigration legislation would reintroduce a managed migration program similar to those that have already been tested both in the U.S. and in Western Europe: the braceros and guest worker systems.

The Bracero Program, active from 1942 through 1964, was based upon an agreement between the U.S. and Mexican governments that permitted Mexican citizens to take temporary agricultural work in the United States. This managed migration program, an unprecedented and radical solution to America's labor needs, was prompted by the enormous manpower shortage created by World War II. Over the program's 22-year lifespan more than 4.5 million Mexican men were legally hired for work in the United States, primarily in Texas and California. Conservative commentators warn that the

37 Donnelly, *The Anti-Assimilation President*.

38 *Ibid.*

39 Quoted in *ibid.*

immigration momentum created by the Bracero program has increased the Mexican-born population on U.S. territory from less than 600,000 in 1960 »to some 11 million today, half of them illegal aliens«.40 In the inflated words of the economist Philip Martin, the U.S. administration soon was to face similar problems with the Mexican braceros as Germany did with Turkish guest workers because »[r]ather than work temporarily and go home, large numbers of Mexican guest workers over time settled and served as magnets for further immigration, sparking one of the largest migrations in human history«.41 Today, the country's labor demand is met increasingly by temporary and other nonimmigrant workers who are admitted to the U.S., often for a considerable length of time, to work for specific employers only. Temporary workers are legally or practically unable to change the terms of employment or to switch employers and hence are, in effect, captive workers. American agriculture imports such workers via the H-2A program (and continually seeks to expand and simplify the program) while in recent years America's high-tech industry has also lobbied successfully for increases in the annual allotment of H-1B visas used for skilled workers. As recently as 1981 there were only 44,000 temporary workers and trainees admitted to the U.S.; by 1990, that number had grown to 139,000 and by 1996 to 227,000. The total number of such workers present at any one time is in the hundreds of thousands.42

The German experience with guest worker programs reflects clearly that embracing laborers without welcoming humans is bound to fail. In 1961 Germany initiated a guest worker program with Turkey. Similar to the prevailing restrictionist proponents' proposals of immigration reform, the German guest worker program was designed to add workers to the labor force without adding citizens to the population. However, the experience of Germany (and other European nations) with such programs has produced one of the few »principles of migration« – there is nothing more permanent than temporary foreign workers.43 Between 1960 and 1973, some 18.5 million foreigners arrived in Germany, almost 4 million of whom settled in Germany. This means that most guest workers returned to their countries of origin as planned, but employer requests for the extended stay of guest workers, plus family unification, produced a stable foreign population in Germany in the

40 Mark Krikorian, Guest-Worker Programs are a Dead End, 24.3.2006, <http://www.cis.org/articles/2006/mskoped032406.html>

41 Cited in *ibid.*

42 Center for Immigration Studies, Guestworkers, <http://www.cis.org/topics/guestworkers.html> (24.3.2006).

43 Philip Martin, Immigration Issues in Germany and the US: Challenges and Options: Report of a workshop held August 31, 1995, at UC Berkeley, http://migration.ucdavis.edu/rs/more.php?id=81_0_3_0

1980s. The guest worker program of the 1960s increased Germany's foreign workers to 2.6 million in a labor force of 26 million in 1973.⁴⁴ Since this guest worker program ended in 1973, those once-temporary immigrants stayed on and new immigrants arrived legally through family reunification programs or clandestinely – in the process changing the fabric of German society, with many struggling to gain a foothold in the settlement country.

Today Germany hosts almost 8 million immigrants, the majority of whom are Turks. Indeed, Berlin today ranks as the largest ›Turkish‹ city outside of Turkey. The unemployment rate among Turks in Germany is 18 percent, which is double the unemployment rate among native Germans. Of all individuals on welfare, 23 percent were foreign-born residents in 1998. Nineteen percent of all immigrants dropout of high school.⁴⁵ Not until 2000 did Germany simplify its citizenship law, allowing the children of guest workers and other newcomers to gain German citizenship if they give up the citizenship of their home country. This clearly emphasizes the current German predicament, a product of managed migration, temporary residence, and work permission programs: the existence of substantial immigrant minority groups which are marginalized, ostracized and alienated from the German host society.

In the U.S., one of the underutilized temporary guest worker programs already in place, the H-2A program, was authorized in 1986, but various forms of guest worker programs have existed since 1943. Over the past decade, the number of H-2A workers in the country has doubled to over 50,000. Only rarely do farmers directly hire workers who live overseas. Most rely on middlemen, such as the labor contractor Global Horizons. Labor contractors generally work directly with governments and labor recruiters in countries that have a surplus of willing workers. After interviewing, hiring, and securing H-2A visas for workers, the contractors often shuttle them to and from farms around the country. The guest workers are paid a special state-mandated minimum wage and farmers pay the labor contractors an additional 30 to 40 percent for their services. The system allows farmers to evade responsibility for any abuses or injustices that occur, because the workers are employed by the contractor, not the farmer. Some contractors require the workers to put down collateral, such as land or a house, which they would lose if they ran away. Workers agree to have most of their earnings sent directly to a bank in their home country, for example, Thailand, where the

44 Ibid.

45 Cited in: Ewald Engelen, Towards an Explanation of the Performance Difference of Turks in The Netherlands and Germany: The Case for a Comparative Political Economy of Integration, in: *Tijdschrift voor Economische en Sociale Geografie*, 97. 2006, pp. 69–79, here p. 72.

money is held until their return.⁴⁶ Within the existing program, abuse is frequent and often goes unnoticed. In the rare case of government investigation stiff penalties reflect the severity of the exploitation. For example, after an investigation into the employment of nearly 100 Thai guest workers, the U.S. government ordered the contractor Global Horizon to pay a quarter of a million dollars in back pay and taxes.⁴⁷ These investigations, however, are exceptions to the rule: the U.S. government takes a *laissez-faire* approach, usually ignoring abusive labor practices.

The description of the H-2A program has an eerie resemblance to the British gang-master and the German subcontracting systems. The construction sector in Germany employs around 800,000 workers with formal contracts (including contract workers from abroad). Today there are half a dozen large general contractors in Germany and they purchase labor hours from their subcontractors for 40 to 60 Euro (25 of which are social contributions). The subcontractor actually hires the migrant worker who receives between 1 and 4 Euro per hour.⁴⁸ Migrant workers with work permits are limited to a single company and are thus extremely dependent on their employer. Despite regulation and labor laws, violations are common practice. Anecdotal evidence suggests that individual contractors frequently call the police when the job is nearly finished in order to remove (and deport) the undocumented migrant workers from the job site. Since they have no legal rights, these migrant workers cannot collect their wages.⁴⁹

These practices and structures put in place by managed migration systems further boost the existing pattern of social control. Immigrants already live in a climate of uncertainty, which among other things, undermines their capacity to organize and thereby (re)produces a docile, readily exploitable labor force.⁵⁰ In the U.S., this benefits American citizens most of all because they can »move freely, buy cheaply, and retain social control, all the while believing it is they who are under siege« by an invasion of Latin Americans.⁵¹

46 Tony Barboza, *In the Orchards, Questions About Immigration Reform*, in: *Western Roundup*, 19.9.2005, http://www.hcn.org/servlets/hcn.Article?article_id=15783

47 Carrie Kahn, *Government Fines Immigrant Labor Company*, in: *NPR Morning Edition*, 23.5.2006, <http://www.npr.org/templates/story/story.php?storyId=5424680>

48 International Labor Office (ILO), *Toward a Fair Deal for Migrant Workers in the Global Economy* (International Labor Conference 92nd Session), Geneva 2004.

49 *Ibid.*

50 Aimee Carrillo Rowe, *Whose ›America‹? The Politics of Rhetoric and Space in the Formation of U.S. Nationalism*, in: *Radical History Review*, 89. 2004, pp. 115–134, here p. 130.

51 *Ibid.*

Immigration, National Identity and Neo-assimilationist Trends

The public debate over immigration reform quickly deteriorated into an argument about illegal entry and residence, with both pro- and anti-immigration advocates clashing on the issue of illegality. The frequent criticism of the idea of legalization is based on the notion that it would reward the criminal act of crossing the border illegally and working in the United States without the proper documents. Although many observers have long lamented that America's immigration system is ›broken‹, not the least because of the ever-increasing number of clandestine immigrants, these views have most often been based on fuzzy guesswork or convergent estimates of the number of illegal entrants into the country from the south. The massive spring 2006 pro-immigration demonstrations in many major cities, however, may have further hardened the public's stance toward what has been widely perceived as the offer of amnesty for illegal immigrants written into President Bush's nebulous plan. Statements like the following by Pat Buchanan could be heard almost daily on the major broadcasting news shows: »This is not Ellis Island immigration. This is an invasion of the United States, when every single year more people come across our border and succeed, one in 12 of them with a criminal record, than the entire Army of the United States of America. This is a border security, a national security, a national survival issue.«⁵²

Although fear-mongering and scapegoating are time-honored traditions in the U.S., thinly disguised identity issues associated with high immigration (particularly from Mexico) quickly came to the forefront. Scholars, such as Samuel Huntington, successfully capitalized from this phenomenon.⁵³ Huntington has long warned the nation that »high levels of Latino, especially Mexican immigration is endangering America's national identity.«⁵⁴ Huntington claims that a chain migration will create a parallel society, conceivably a »Republica del Norte«, which, coupled with the high reproductive rates of Mexican immigrants, is threatening to divide the United States into two peoples, two cultures, and two languages; such a trend could be the end of America as we know it, that is, a White Anglo-Saxon Population (WASP)-dominated country. Public pronouncements like these, coupled with demographic shifts within the U.S. population, particularly in the southwestern states, have called into question the viability of the United States because

52 Pat Buchanan on the McLaughlin Group, 1.4.2006, <http://www.mclaughlin.com/library/transcript.asp?id=520>

53 Berndt Ostendorf, What do you mean ›we‹, white man? Samuel Huntington und die Krise der mexikanischen Einwanderung, in: IMIS-Beiträge, 27. 2005, pp. 25–52.

54 Samuel P. Huntington, The Hispanic Challenge, in: Foreign Policy, March/April 2004, pp. 30–45.

they »destabilize its implicit foundation in whiteness« producing »tremendous white anxiety surrounding the security of the nation's borders to keep ›unwanted others‹ out«.55

The English language has become a symbol of American identity. When a Spanish version of the national anthem titled ›Nuestro Himno‹ (Our Hymn) appeared on radio stations, the Senate amended S. 1033 to declaring English the ›national language‹ in an effort to preserve and enhance the role of English. The Spanish version of the Star-Spangled Banner quickly raised fears of ›Balkanization‹ and the eventual disuniting of America.⁵⁶ Feeding into the fear that the English language – and the American mainstream WASP culture underlying it – are at risk of being overwhelmed by immigrants speaking Spanish, neo-assimilationist trends are being fueled and are on the rise.

To be sure these more recent notions of assimilation have little in common with the traditional understanding of the term. The classical sociological model of assimilation describes a process through which members of an ethnic or racial minority group adopt the attitudes, cultural traits, and ways of life of a dominant majority group. Robert Park's well-known »race-relations cycle« involves the sequential stages of contact, competition, accommodation, and eventual assimilation, using perhaps the earliest abstract delineation of this process.⁵⁷ Milton Gordon further specifies the various forms of assimilation, distinguishing between acculturation – the minority's adoption of the majority's cultural patterns – and structural assimilation – the development of primary-group affiliations between members of the minority and majority groups.⁵⁸ Neo-assimilationist commentators today are quick to point out that Mexicans and other Latin Americans do not engage in acculturation, while only few observers ponder possible obstacles to structural assimilation. Instead, the notion of »white victimage« has grown, »thriving through the cultural production of white anxiety at the perceived dissolution of historically centered white identity, now dislocated by the shifting racial and national configuration of its population«.59 Through the lens of white victimage whiteness becomes the institution of national civility, now under siege by foreigners not willing to acculturate and »repressive politics are legitimized through the assumption of a level playing field (›we are all vic-

55 Rowe, *Whose ›America‹?*, p. 109.

56 Rob Ashgar, *One Nation, One Anthem, Sung in our Common Tongue*, in: *The Seattle Times*, 18.5.2006.

57 Robert Ezra Park, *Race and Culture*, Glencoe, IL 1950.

58 Milton M. Gordon, *Assimilation in American Life*, New York 1964.

59 Rowe, *Whose ›America‹?*, p. 116.

tims now») which undermines claims to inclusion by systematically excluded groups.«⁶⁰

This phenomenon is not new; as the Latino population continued to grow in the 1980s and 1990s, groups such as U.S. English, which saw Spanish as a threat to the dominant culture, contested the importance of Spanish by portraying it as a marginalized language.⁶¹ In 1981, an unsuccessful attempt to amend the U.S. Constitution sought to make English the official language of the United States.

While Latin American culture has made immense strides into mainstream America, particularly in the food, movie and music industry, today, however, neo-assimilationist undercurrents can also be found in popular culture. The movie ›Akeelah and the Bee‹ is a fairy tale about an 11-year-old black girl who takes command of her life by taking command of the English language. The documentary ›Spellbound‹ is a depiction of the efforts of several minority children to achieve spelling-bee glory. The documentary emphasizes the celebration of English as the quintessential American tool for success. Research exists indicating that second-generation Latinos learn English at a rapid rate⁶², which implies that there is no direct causal link between the increase in the Latino population and a future decrease of the hegemony of English. Nevertheless, popular commentators such as Pat Buchanan have said that the words to ›Nuestro Himno‹, slightly altered from the original 1814 text by Francis Scott Key, are »an insult. They're provocative. They're in your face.«⁶³ Coping with diversity remains a challenge in the era of globalization; indeed, neo-assimilationist claims coupled with the limitations of denizenship rights for immigrants are on the rise. The construct of ›Latinization‹ has emerged that is associated with the minoritization of the Latin American population in the U.S.⁶⁴ Thus, ghettoization, segregation, and socioeconomic marginalization have remained key methods of differentiating between those who belong and those who do not.

60 Ibid., p. 117.

61 Karen L. Adams, *Ethnic and Linguistic Minorities in the Southwest: An Overview*, in: idem/Daniel T. Brink (eds.), *Perspectives on Official English: The Campaign for English as the Official Language of the USA*, Berlin 1990, pp. 183–198.

62 Alejandro Portes/Richard Schauffler, *Language and the Second Generation: Bilingualism Yesterday and Today*, in: *International Migration Review*, 28, 1994, pp. 640–661; Louis A. Pérez, *Cuba and the United States: Ties of Singular Intimacy*, Athens 2001.

63 Pat Buchanan at the McLaughlin Group, 6.5.2006, <http://www.mclaughlin.com/library/transcript.asp?id=525>

64 Ana Margarita Cervantes-Rodriguez/Amy Lutz, *Coloniality of Power, Immigration, and the English-Spanish Asymmetry in the United States*, in: *Nepantla: Views from South*, 4, 2003, pp. 523–560.

Conclusion

The United States has long been ambivalent toward immigrants. If temporary guest workers are barred from the path to citizenship, an amplification of the already present marginalization of immigrants from Latin American countries will occur. Accentuating obligations and responsibilities while eliminating eligibility to basic social services, past legislation has paved the way for a new form of denizenship: workers without social or political rights and with limited legal rights who can be sent home when the job is done or when they refuse to blend in. The American public seems to be more than eager to fortify its southern border, demanding from newcomers massive contributions and quick acculturation while anxiously protecting its own privileges and reserving the right to expel immigrants whenever they are no longer needed or wanted. Past experiences with managed migration programs both abroad and in the U.S. have shown that there are always unforeseeable long-term consequences. Excluded from citizenship, guest worker populations would retreat into their own ethno-cultural enclaves composed of disillusioned residents' segments living in abysmal poverty without an opportunity to become full members of and connect with the mainstream host society. Such legislation would shift the premise of America's *ius soli* toward *ius sanguinis* emphasizing the rights and privileges of the majority while deteriorating minority rights even further. Indeed, multiculturalism would fade and White supremacy might be reinstated.

By all accounts, contemporary immigration policy has been ineffective in significantly reducing the flow of illegal migration from Mexico and other Latin American countries. General provisions that, for example, create a new visa category for temporary guest workers, cannot be expected to effectively remedy immigration issues. Most commentators have failed to address the key predicament within the current immigration legislation: the existing »mismatch between visa supply and demand, the system's over-reliance on temporary nonimmigrant visas [and] inefficient immigrant labor regulations«.⁶⁵ The structural discrepancy between the push and pull factors within this South-North migration and the legal and political conditions for immigration will continue to dictate the high volume of illegal immigrants for the foreseeable future. Legal proposals that focus on wall-building, increased border control, and greater surveillance will not change this. Only a structural rearrangement can in the long run reduce the number of illegal entrants and clandestine immigrant workers in the U.S.

65 Marc R. Rosenblum, »Comprehensive« Legislation vs. Fundamental Reform: The Limits of Current Immigration Proposals (Migration Policy Institute Policy Brief, no. 13, January 2006), p. 1.

Since the U.S. is currently faced with high rates of illegal immigration from Mexico, it must enact legislation designed specifically to deal with Mexican immigration. Immigration reform cannot attempt to deal with ›illegal immigration‹ as a general concept; rather, it must address the specific root causes of Mexican emigration that is not exclusively spurred by family reunification or economic concerns. Immigration policy must include the push-pull factors unique to the U.S.-Mexican income divide.⁶⁶ If, however, the restrictionist proposals gain ground, the securitization and fortification will persist, turning America into a fortress where fences and surveillance keep the unwanted out and the domestic immigrant population docile and compliant. Temporary workers, shipped in from countries such as Thailand, China, and Bangladesh working and living in destitute conditions, will remain separated and alienated from the host society during their period of residence in the United States. Their contributions, however, will lower the prices of domestically produced goods, finally allowing the U.S. to compete more efficiently in the globalized market. Nevertheless, illegal migration will continue.

66 Kiera LoBreglio, *The Border Security and Immigration Improvement Act: A Modern Solution to a Historic Problem?*, in: *St. John's Law Review*, 78, 2004, pp. 933–963.

Mariella Franz

Familienzusammenführung in der Einwanderungspolitik der Europäischen Union

Rechtsfragen aus dem Europa- und Völkerrecht

Eine Einwanderungspolitik für die Europäische Union zu schaffen, entwickelt sich zunehmend zu einer zentralen Herausforderung für die Europäische Integration im 21. Jahrhundert. Der Reformvertrag von Amsterdam, der grundlegende Teile der sogenannten ›dritten Säule‹ des EU-Vertrages (EUV) in die ›erste Säule‹ des EG-Vertrages (EGV) überführte, stellt dabei eine wesentliche Basis für die Entwicklung einer Migrationspolitik als Gemeinschaftspolitik der 25 Mitgliedstaaten dar. Ziel der Union ist die Schaffung eines neuen, umfassenden Einwanderungskonzepts. Dabei geht es um die zentrale Frage der stärkeren Steuerung der Zuwanderung und die Orientierung an Wirtschafts- und Integrationsinteressen der Aufnahmeländer.¹ Es fragt sich, ob das bisherige sekundäre Gemeinschaftsrecht² geeignet ist, dieses neue, umfassende EU-Migrationskonzept zur stärkeren Steuerung von Migrationsströmen zu realisieren.

Im Folgenden geht es um das Sekundärrecht bezüglich der Einwanderung von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung. Dazu wird die EG-Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung aus europa- und völkerrechtlicher Sicht analysiert. Da die Familienzusammenführung die Zuwanderungsform mit den höchsten Einwandererzahlen nach Europa darstellt³, sind die in diesem Zusammenhang

- 1 Kay Hailbronner, Migrationspolitik und Rechte der Drittstaatsangehörigen in der Europäischen Union, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR), 3. 2002, S. 83–88.
- 2 Sekundäres Gemeinschaftsrecht ist das von den Organen der Gemeinschaften gemäß den Regeln des Primärrechts (Gründungsverträge und Ergänzungen sowie allgemeine Rechtsgrundsätze) erzeugtes Recht.
- 3 International Center for Migration Policy Development (ICMPD), A Comparative Analysis of Entry and Asylum Policies in Selected Western Countries. Summary, Wien 1994, S. 3, Tabelle 3; Manfred Matzka, Zur Notwendigkeit einer Europäischen Migrationspolitik, in: ders./Doris Wolfslehner (Hg.), Europäische Migrationspolitik, Bd. 1, Wien 1999, S. 35.

relevanten Bestimmungen mindestens ebenso wichtig wie die Diskussionen um die Zulassung von Drittstaatsangehörigen aus wirtschaftlichen Gründen. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die Familienzusammenführung aus dem Menschenrecht des Schutzes des Familienlebens (Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, EMRK) hervorgeht. Bei der Regelung dieser Form der legalen Zuwanderung sind der staatlichen Souveränität der Gemeinschaft der 25 eindeutige Grenzen gesetzt.

Die Familienzusammenführung (bzw. der Familiennachzug)⁴ ist in Art. 63 Nr. 3 lit. a EGV explizit als wohl wesentliche Kategorie von Aufenthaltstiteln genannt: »Der Rat beschließt [...] 3. einwanderungspolitische Maßnahmen in folgenden Bereichen: a) Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Verfahren zur Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten«. Art. 63 Nr. 3 lit. a EGV ist folglich eindeutig als Kompetenzgrundlage⁵ für Gemeinschaftsrechtshandeln zur Regelung von Aufenthaltsrechten von nachziehenden Familienangehörigen eines Drittstaatsangehörigen heranzuziehen. Diese Ansicht hält auch einer Subsidiaritätsprüfung nach Art. 5 EG stand.⁶ Im Vordergrund steht dabei der Einwanderungszweck »Familienzusammenführung«, um eine legale Zuwanderung zu realisieren. Der Schwerpunkt dieser Ausführungen liegt daher auf den Rahmenbedingungen der Begründung von Aufenthaltsrechten zum Zweck des Familiennachzugs.

Die im September 2003 verabschiedete Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung⁷ geht auf einen Entwurf von 1999⁸ und zwei geänderte Vorschläge⁹ der Kommission zurück. Die Richtlinie war bis zum 3. Oktober 2005 von den Mitgliedstaaten mittels Rechts- und

4 In der Folge werden die Begriffe des »Zusammenführenden« für den im EU-Aufnahmeland aufenthaltsberechtigten Drittstaater und des »Nachziehenden« für dessen Familienangehörigen verwendet.

5 Wenn auch als geteilte Zuständigkeit der Gemeinschaft.

6 Hierzu s. Christian Calliess, *The Constitutional Framework of a Common European Immigration Policy – Paving the Way to Fortress Europe?*, in: Bernd von Hoffmann (Hg.), *Towards a Common European Immigration Policy: Reports and Discussions of a Symposium held in Trier 24./25.10.2002*, Trier 2002, S. 89–131, hier S. 107ff.; auch anhand des Protokolls Nr. 30 zum Vertrag von Amsterdam.

7 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.9.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Amtsblatt der EG (ABIEG) 2003 L 251, S. 12.

8 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, KOM (1999) 638 endg. vom 11.1.2000, ABIEG 2000 C 116, S. 66.

9 Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, KOM (2000) 624 endg. vom 10.10.2000, ABIEG C 62, S. 99; Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, KOM (2002) 225 endg. vom 2.5.2002.

Verwaltungsvorschriften in nationales Recht umzusetzen. Ausschlaggebend für eine lange Diskussion waren unter anderem die strikten Positionen Deutschlands und Österreichs im Hinblick auf das beschränkende Höchstalter für den voraussetzungslosen Nachzug von minderjährigen Familienangehörigen.¹⁰ Darüber hinaus gab es einige andere ›Reibungspunkte‹ im Legislativverfahren, welche im Folgenden näher erörtert werden sollen.

Die 22 Artikel umfassende Richtlinie gibt als Rechtsgrundlage Art. 63 Nr. 3 lit. a EGV an. Wie oben erwähnt, ist diese Rechtsgrundlage korrekt und nach den Anforderungen des Subsidiaritätsprinzips des Art. 5 UAbs. 2 EGV geeignet, eine Gemeinschaftskompetenz zur Regelung der Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Familienzusammenführung zu begründen. Als Hintergrund für die Richtlinie dient gemäß Erwägung 6 der Schutz der Familie und die Wahrung oder Herstellung des Familienlebens. Das Familienleben wird dabei als völkerrechtlich geschütztes Grundrecht verstanden. Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Gebiet der EU-Staaten aufhalten, darf die Ausübung dieses Menschenrechtes grundsätzlich nicht verwehrt werden. Vor Annahme bzw. bis zur fristgerechten Umsetzung der Richtlinie zur Familienzusammenführung galt in den Mitgliedstaaten nationales Recht, das ohnehin bereits an diesbezügliche, völkerrechtliche Vorgaben der EMRK gebunden war. Der Auftrag an die Gemeinschaft seit dem Vertrag von Amsterdam¹¹ und insbesondere seit dem Europäischen Rat von Tampere¹² ist es jedoch, eine gemeinsame, europäische Lösung zu finden. Für eine europäische Lösung bietet die Gemeinschaftsrechtsebene die beste Grundlage für einen ›Harmonisierungserfolg‹.

Die Richtlinie gliedert sich in acht Kapitel: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Familienangehörige, III. Antragstellung und -prüfung, IV. Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung, V. Familienzusammenführung von Flüchtlingen, VI. Einreise und Aufenthalt der Familienangehörigen, VII. Sanktionen und Rechtsmittel, VIII. Schlussbestimmungen. Die Familienzusammenführung bei Flüchtlingen wird in einem eigenen Kapitel geregelt, da Flüchtlingen als besonders schutzwürdige Gruppe gemäß Erwägung 8 günstigere Bedingungen für eine Familienzusammenführung gewährt werden sollen.¹³

Art. 1 definiert als Ziel der Richtlinie die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung durch Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhal-

10 Hailbronner, Migrationspolitik, S. 86.

11 Der Vertrag von Amsterdam vom 2.10.1997 (Änderungsvertrag zu EGV und EUV) trat am 1.5.1999 in Kraft.

12 Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Tampere), 15. und 16.10.1999, Bulletin der EU, 10-1999 Ziff. I.2.

13 Dieses Kapitel bleibt als zur Flüchtlingspolitik gehörig hier außer Betracht.

ten. Die Anwendung des Rechts auf Familienzusammenführung ist in Art. 3 auf Drittstaatsangehörige beschränkt, die einen Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaates mit mindestens einjähriger Gültigkeit besitzen und die begründete Aussicht auf ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht haben. Weitere Voraussetzung ist die Drittstaatsangehörigkeit ihrer Familienangehörigen. Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie legt Fälle der Nichtanwendung der Richtlinie fest.¹⁴ Abs. 3 leg. cit.¹⁵ stellt den Nachzug von Familienangehörigen von Unionsbürgern dem Fall des Nachzugs von Angehörigen eines Drittstaatsangehörigen (Nichtunionsbürgers) gegenüber; ersterer Fall wird in anderen Rechtsakten¹⁶ geregelt und soll auch im Folgenden außer Betracht bleiben, da der Aufenthalt dieser Gruppe von Familienangehörigen von den auf den Binnenmarkt bezogenen Grundfreiheiten des betreffenden Unionsbürgers abhängt.

Abs. 4 und 5 leg. cit. lassen auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene einzelstaatlich oder gemeinschaftlich günstigere Bestimmungen jedenfalls zu. Letzteres betrifft bilaterale und multilaterale Abkommen sowie die Europäische Sozialcharta von 1961 und 1987 und das Europäische Übereinkommen über die Rechtstellung der Wanderarbeitnehmer von 1977. Im Folgenden werden Rechtsfragen von besonderer Bedeutung diskutiert.

Die Kernfamilie

Kapitel II der Richtlinie regelt, welche Familienmitglieder unter den Begriff und den Anwendungsbereich von ›Familienangehörigen‹ fallen. Unter ›Kernfamilie‹, der die Einreise und der Aufenthalt – vorbehaltlich Kapitel IV und Art. 16 der Richtlinie – von den Mitgliedstaaten zu gewähren ist, werden dabei gemäß Art. 4 Abs. 1 folgende Familienangehörige des sich rechtmäßig aufhaltenden Drittstaatsangehörigen¹⁷ verstanden:

- der Ehegatte des Zusammenführenden (gemäß Abs. 4 leg. cit. darf im Fall von Mehrehen nur ein Ehegatte auf das Gebiet des Mitgliedstaates zugelassen werden),
- minderjährige Kinder des Zusammenführenden und des Ehegatten,

14 Diese betreffen einen noch nicht geklärten Flüchtlingsstatus und den Aufenthalt zum vorübergehenden Schutz.

15 Legis citatae = des soeben zitierten Rechtsaktes.

16 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABLEG 2004 L 158, S. 77.

17 In der Folge auch ›der Zusammenführende‹.

- minderjährige Kinder, für die entweder der Zusammenführende oder der Ehegatte ein Sorgerecht besitzt und gleichzeitig für deren Unterhalt aufkommt. Auch bei geteiltem Sorgerecht kann Familienzusammenführung gewährt werden, wenn der zweite, sorgeberechtigte Elternteil einverstanden ist.

Die ›Minderjährigkeit‹¹⁸ bestimmt sich nach dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaates; außerdem dürfen minderjährige Kinder im Sinne von Art. 4 der Richtlinie nicht verheiratet sein.¹⁹ Verheiratete, minderjährige Kinder sind nicht mehr von ihren Eltern abhängig (praesumptio iuris) und sind vermutlich auch im Heimatstaat nicht mehr ständiges Mitglied der Kernfamiliengemeinschaft; sie können deshalb nicht zur nachzugsberechtigten Kernfamilie im Sinne der Richtlinie gehören. Was Ehegatten betrifft, haben die Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 5 die Möglichkeit, ein Mindestalter der zusammenzuführenden Ehegatten zu bestimmen, das nicht höher als 21 Jahre sein darf. So kann es vorkommen, dass im Fall der Festsetzung dieses Höchstalters in einem bestimmten Mitgliedstaat die Ehegatten warten müssen, bis beide das Alter von 21 Jahren erreicht haben, um eine Zusammenführung zu realisieren. Dies soll laut der Richtlinie Zwangsehen verhindern und die Integration fördern. Es ist jedoch zu bezweifeln, ob Zwangsehen dadurch effektiv verhindert werden können, da der Zwang seitens der Familie auf die ›zu Verheiratenden‹ auch noch im Alter von 21 stark sein kann. Darüber hinaus ist es Sache der Mitgliedstaaten, ob sie Lebensgefährten des Zusammenführenden ebenso ein Einreise- und Aufenthaltsrecht gewähren möchten. Art. 4 Abs. 3 folgend betrifft diese Ausdehnungsmöglichkeit

- nichteheliche Lebensgefährten, die Drittstaatsangehörige sind und nachweislich mit dem Zusammenführenden in einer auf Dauer angelegten Beziehung leben oder mit diesem eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen;
- sowie nicht verheiratete, minderjährige Kinder oder nicht verheiratete, volljährige Kinder des Lebensgefährten, wenn diese Kinder aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.

Die Richtlinie sieht hier auch die Möglichkeit vor, wenigstens eingetragene Lebensgefährten Ehegatten im Sinne der Familienzusammenführung gleichzustellen.²⁰ Im Hinblick auf liberale Mitgliedstaaten, wie beispielsweise die

18 Anhaltspunkt in der Richtlinie selbst ist Art. 2 lit. f, in dem sich ein ›unbegleiteter Minderjähriger‹ im Text auf ein Alter von unter 18 Jahren bezieht.

19 Art. 4 Abs. 1 am Ende (a.E.).

20 Art. 4 Abs. 3 a.E. der Richtlinie – eine Gleichstellung mit ›Ehepartnern‹ im Hinblick auf die Familienzusammenführung ist günstiger, als nur die Einreise und den Aufenthalt gemäß der Richtlinie zu gestatten.

Niederlande, sollte eine generelle Gleichstellung von Lebenspartnern auch ohne Eintragung realisierbar sein. Eine derartige Umsetzung dieser Bestimmung der Richtlinie in nationales Recht ist jedoch ohnehin durch die erlaubte günstigere Behandlung von Drittstaatsangehörigen gemäß Art. 3 Abs. 5 gedeckt, wonach die Richtlinie nicht das Recht der Mitgliedstaaten berührt, günstigere Regelungen zu treffen oder beizubehalten. In konsequenter Anwendung dieser möglichen, rechtlichen Besserstellung muss die Ausdehnung der Anwendung auf gleichgeschlechtliche Lebenspartner den Mitgliedstaaten offenstehen. Abgesehen davon verwendet die Richtlinie die Begriffe ›Ehegatte‹ und ›Lebensgefährte‹ nicht geschlechtsspezifisch, sodass eine reine Wortinterpretation auch homosexuelle Partnerschaften darunter subsumieren ließe. In der Rechtswirklichkeit wird es den Mitgliedstaaten überlassen sein, ob nationale Bestimmungen zur Familienzusammenführung auch gleichgeschlechtliche Partner betreffen. In diesem Sinne sind auch die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments zu verstehen, das einen Bezug auf die mögliche Gleichstellung von (homosexuellen) Partnerschaften im nationalen Recht im Text dieses Richtlinienartikels vorschlug.²¹ Die Gleichstellung wird in Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie ermöglicht, jedoch erst mit Umsetzung der Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten; dem gegenüber sah der Entwurfsvorschlag des Europäischen Parlaments eine automatische Gleichbehandlung vor, wenn eine Gleichstellung von Ehepartnern und Lebensgefährten im nationalen Recht bereits vorhanden war.

Bis zur Altersgrenze von 12 Jahren ist minderjährigen Kindern der Nachzug zu gewähren, ohne eine weitere Bedingung zu stellen. Allerdings sieht Art. 4 Abs. 1 a.E. (am Ende) vor, dass von Kindern über 12 Jahren, die alleine nachkommen, die Erfüllung eines in nationalen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie vorgesehenen Integrationskriteriums verlangt werden kann. Typisches Integrationskriterium wären beispielsweise Sprachkenntnisse. Hier hat sich das Europäische Parlament besonders alteriert und sich für eine Streichung dieses Unterabsatzes eingesetzt. Es wies auf eine zu weitgehende Ausnahme hin, welche zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Minderjährigen führen könnte.²² Die Richtlinie wurde mit dieser Ausnahmeregelung verabschiedet; mit der Einschränkung des Integrationserfordernisses auf über 12-Jährige, die alleine, unabhängig vom Rest ihrer Familie nachkommen. Als Reaktion darauf brachte das Europäische Parlament beim Europäischen Gerichtshof (EuGH)

21 Hierzu s. Parlamentsbericht des Europäischen Parlaments: Carmen Cerdeira Morterero, Über den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (KOM (2002) 225), A5-0086/2003, 24.3.2003, S. 19.

22 Ebd., S. 22.

eine Klage²³ gegen den Rat ein, weil es der Ansicht war, dass die Altersgrenze von 12 Jahren rechtswidrig ist.

Es stellt sich nämlich die Frage, ob eine Altersgrenze von 12 Jahren für den voraussetzungslosen Nachzug von minderjährigen Kindern mit der EMRK vereinbar ist. Hier ist ein Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu werfen. Langenfeld und Mohsen²⁴ weisen in Anbetracht der EGMR-Rechtsprechung im Fall ›Sen v. Niederlande‹ darauf hin, dass die elterliche Fürsorge für ein Kind im Alter von 12 Jahren nicht in vergleichbar zwingender Weise notwendig ist. Der Gerichtshof für Menschenrechte dürfte in der Folge mit einer Grundsatzregel des voraussetzungslosen Nachzugs bis zum Alter von 12 Jahren einverstanden sein; danach wären entgegengehaltene, integrationspolitische Interessen des Aufnahmestaates durchaus legitim. Darüber hinaus wird auf die die Altersbegrenzung ausgleichenden Bestimmungen der Richtlinie hingewiesen, wie Art. 17, der die Mitgliedstaaten im Fall der Ablehnung eines Antrags zur gebührenden Berücksichtigung von Art und Grad der familiären Bindungen, der Dauer des Aufenthalts und des Vorliegens von familiären, kulturellen und sozialen Bindungen zum Herkunftsland verpflichtet.²⁵ Dazu gehört wohl auch die Bestimmung der Richtlinie, die bei Prüfung eines Antrags eine gebührende Berücksichtigung des Wohles minderjähriger Kinder vorschreibt (Art. 5 Abs. 5). Der Grundsatz der Altersgrenze von 12 Jahren in der Richtlinie ist im Ergebnis²⁶ mit der EMRK insoweit als konform anzusehen, als in Härtefällen der Nachzug auch über dieser Altersgrenze zu gestatten ist.

Der EuGH entschied im Sinne der Richtlinie und wies die Nichtigkeitsklage des Europäischen Parlaments ab. In seinem Urteil orientierte sich der EuGH an der Rechtsprechung des EGMR und kam bezüglich des Ermessensspielraums eines Mitgliedstaats, eine Prüfung eines Integrationskriteriums bei über 12-jährigen, allein nachkommenden Kindern vorzunehmen, zu folgenden Schlussfolgerungen: »Mit dieser Regelung steht Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Richtlinie nicht im Gegensatz zum Recht auf Achtung des Familienlebens. Denn den Mitgliedstaaten wird damit im Rahmen einer Richtlinie, die diesen Staaten präzise positive Verpflichtungen auferlegt, ein begrenzter Ermessensspielraum belassen, der nicht anders ist als der, der ihnen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung zu diesem Recht zugestanden wird, um in jedem Einzelfall die be-

23 EuGH Rechtssache C 540/03, Europäisches Parlament/Rat, Urteil 27.6.2006.

24 Christine Langenfeld/Sarah Mohsen, Die neue EG-Richtlinie zum Familiennachzug und ihre Einordnung in das Völkerrecht, in: ZAR, 23. 2003, H. 11/12, S. 398–403, hier S. 403.

25 Diese Kriterien sind ohnehin der EGMR-Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK entlehnt.

26 Im Anschluss an die Auffassung von Langenfeld/Mohsen.

troffenen Interessen gegeneinander abzuwägen.«²⁷ Der Ermessensspielraum ist dabei auf »die Prüfung eines von den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Kriteriums beschränkt, die der Mitgliedstaat unter Wahrung insbesondere der in den Artikeln 5 Absatz 5 und 17 der Richtlinie niedergelegten Grundsätze vorzunehmen hat. Jedenfalls kann das Erfordernis der Integration unter mehrere der in Artikel 8 Absatz 2 EMRK genannten rechtmäßigen Ziele fallen.«²⁸ Es sei die Ansicht des Gemeinschaftsgesetzgebers gewesen, »dass das Integrationsziel bei einem Alter von mehr als 12 Jahren nicht mehr so leicht erreicht werden könne, und hat infolgedessen vorgesehen, dass der Mitgliedstaat ein Mindestmaß an Integrationsfähigkeit berücksichtigen kann, wenn er über die Gestattung der Einreise und des Aufenthalts gemäß der Richtlinie entscheidet.«²⁹

Darüber hinaus wird festgestellt: »In diesem Zusammenhang stellt die Wahl des Alters von 12 Jahren kein Kriterium dar, mit dem gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters verstoßen würde, da dieses Kriterium auf eine Phase im Leben des minderjährigen Kindes abstellt, in der es bereits über einen verhältnismäßig langen Zeitraum ohne seine Familienmitglieder in einem Drittstaat gelebt hat, so dass eine Integration in ein anderes Umfeld zu mehr Schwierigkeiten führen kann.«³⁰ Abschließend ist festzuhalten, dass der EuGH die Anwendung der Art. 5 Abs. 5 und Art. 17 der Richtlinie (Wohl des Kindes; Abwägung einzelner Umstände) bei der Ausübung des staatlichen Ermessens und der darin erfolgenden Interessenabwägung als verpflichtend ansieht.

Als eine weitere ›Einschränkungsmöglichkeit‹ könnte Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie gesehen werden. Gemäß dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten eine Ausnahmeregelung vorsehen, die zur Familienzusammenführung eines minderjährigen Kindes eine Antragstellung vor Vollendung des 15. Lebensjahrs voraussetzt. Wird diese Voraussetzung – bei Anwendung dieser Ausnahmebestimmung durch einen Mitgliedstaat – nicht eingehalten und ein entsprechender Antrag erst nach Vollendung des 15. Lebensjahrs gestellt, sind Einreise und Aufenthalt des Minderjährigen von diesem Mitgliedstaat bzw. diesen Mitgliedstaaten aus anderen Gründen als der Familienzusammenführung zu gewähren. Welchen Zweck verfolgt diese Voraussetzung, wenn sie im Endergebnis ohnehin umgangen werden kann? ›Aus anderen Gründen‹ bedeutet offensichtlich aus humanitären Erwägungen. Es scheint, als würde es in diesem Fall auf eine Vermeidung des Status ›Famili-

27 EuGH Rechtssache C 540/03, Rn. 62.

28 EuGH Rechtssache C 540/03, Rn. 66.

29 EuGH Rechtssache C 540/03, Rn. 68.

30 EuGH Rechtssache C 540/03, Rn. 74.

ennachzug« ankommen. Der endgültige, migrationspolitische Sinn dieser Bestimmung ist faktisch nicht nachvollziehbar.

Art. 4 Abs. 2 leg. cit. nennt weitere Familienmitglieder, auf die die Anwendung des Rechts auf Familienzusammenführung ausgedehnt werden kann. Diese sind

- Verwandte in gerader aufsteigender Linie ersten Grades des Zusammenführenden oder seines Ehegatten, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: Der Zusammenführende oder der Ehegatte kommt für den Unterhalt der Verwandten auf und Letztere haben im Heimatland keinerlei sonstige familiäre Bindungen mehr;
- Volljährige, unverheiratete Kinder des Zusammenführenden oder seines Ehegatten, wenn Erstere aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht für ihren Aufenthalt sorgen können.³¹

Der in Frage stehende Abs. 2 ist eine »Kann-Bestimmung«, eine Option für die Mitgliedstaaten, die Anwendung der Richtlinie auf diese Verwandtengruppen auszudehnen. Wichtig ist, dass das Europäische Parlament sich gegen die Schaffung eines Abs. 2 aussprach und die Zulassung dieser betroffenen Familienangehörigen auch unter Abs. 1, als Teil der Kernfamilie, regeln wollte (wie im ursprünglichen Erstvorschlag in Art. 5 Abs. 1 lit. d, e)³² und damit eine gemeinschaftsweite Harmonisierung dieser Situation anstrebte.³³ Die Mitgliedstaaten hatten in der Umsetzungsphase der Richtlinie bis spätestens zum 3. Oktober 2005 zu entscheiden, ob die jeweiligen nationalen Vorschriften diese zusätzlichen Personengruppen bei der Gewährung von Einreise und Aufenthalt zwecks Familienzusammenführung einbeziehen sollten.

Wichtigste Gruppe ist jedoch die mit der Richtlinie harmonisierte »Kernfamilie« (Art. 4 Abs. 1), der alle Mitgliedstaaten die Zusammenführung gestatten müssen. Es handelt sich dabei um einen relativ eng definierten Personenkreis; der Begriff der Kernfamilie geht im europäischen Menschenrecht – gemäß der EGMR-Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK (s. unten) und anderen Menschenrechtstexten³⁴ – jedoch nicht über denjenigen der Richtlinie hinaus.

31 Auch hier hat sich das Europäische Parlament für eine Aufnahme von »nicht verheirateten Lebenspartnern« neben »Ehegatten« in den Text eingesetzt, um auf die Vielfalt familiärer Beziehungen in der heutigen Gesellschaft Rücksicht zu nehmen, s. Bericht Cerdeira Morterero, Vorschlag der Kommission, S. 21ff.; dem kann Art. 4 Abs. 3 entgegengehalten werden, der eine innerstaatliche Gleichstellung ermöglicht.

32 KOM (1999) 638 endg., ABlEG C 116, S. 68.

33 Das Europäische Parlament war gegen die Annahme unterschiedlicher Rechtsvorschriften für diese Verwandten, weil doch das Ziel der Mitgliedstaaten identisch sei, Bericht Cerdeira Morterero, Vorschlag der Kommission, S. 23ff.

34 Die Europäische Konvention zum Rechtsstatus von Wanderarbeitnehmern versteht in Art. 12 darunter den Ehegatten und unterhaltsberechtigten, minderjährige Kinder. Gemeinsame minderjährige, unverheiratete Kinder sind Teil der Kernfamilie in der

Aus diesem Grund ist die endgültige Fassung der Richtlinie akzeptabel und auch aus innenpolitischer Sicht der Mitgliedstaaten wohl verständlich.

Schutzklauseln und staatliches Ermessen

Die in der Richtlinie enthaltenen Klauseln zum Schutz des Staates und der Gesellschaft sowie zur Festschreibung staatlichen Ermessens sind auf das grundsätzliche Recht des Staates auf Kontrolle über die Einreise ins Staatsgebiet zurückzuführen.³⁵ Vor dem Hintergrund dieser staatlichen, dem internationalen Gewohnheitsrecht entspringenden Souveränität hat jeder Staat den Anspruch auf ein gewisses Maß an Integrationsaussichten des einreise- und aufenthaltswilligen Drittstaatsangehörigen. Denn worin liegt, vom Flüchtlingschutz ausgenommen, der Sinn der langfristigen Zulassung eines Drittstaatsangehörigen, wenn keine begründete Integrationsperspektive vorliegt? Vor diesem Hintergrund liegt es im Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten, die Richtlinie auf weitere Familienangehörige auszudehnen (Erwägung 10). Zahlreiche ›Kann-Bestimmungen‹ sind für eine Ermessensausübung in der Richtlinie vorgesehen (z.B. Art. 4 Abs. 2 und 3). Auf der anderen Seite darf sich ein Mitgliedstaat nicht dadurch gemeinsamer Koordinierung ständig entziehen, indem er das Fehlen von Integrationsaussichten geltend macht, was in Wahrheit jedoch auf eine Integrationsmöglichkeiten ausschließende Integrationspolitik zurückzuführen wäre. Die Integrationspolitik an sich ist zwar in nationalen Händen, doch macht Art. 63 Nr. 4 EG³⁶ einen ersten Schritt in eine gemeinschaftsrechtliche Richtung; darüber hinaus werden ständig und zunehmend von höchster politischer Ebene Impulse für eine positive Integrationspolitik gegeben.³⁷

Das Recht auf Familienzusammenführung kann gemäß Art. 6 der Richtlinie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit geschmälert oder verwehrt werden. Im Zu-

EG-Richtlinie, ohne auf eine Unterhaltsberechtigung oder finanzielle Abhängigkeit zu achten. Im Ergebnis sind die Kriterien ›unverheiratet‹, ›unterhaltsberechtig‹ und ›finanziell abhängig‹ aus ›wirtschaftlicher‹ Sicht wohl als gleichwertig aufzufassen. Schließlich geht es immer um den Gedanken, dass das Kind auf den Zusammenführenden wirtschaftlich angewiesen ist.

35 Langenfeld/Mohsen, Familiennachzug, S. 401, 403; Ansicht des EGMR s. unten zur Bedeutung des Völkerrechts für den Familiennachzug.

36 ›Maßnahmen zur Festlegung der Rechte und der Bedingungen, aufgrund derer sich Staatsangehörige dritter Länder, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, in anderen Mitgliedstaaten aufhalten dürfen‹.

37 Hierzu s. beispielsweise die Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Tampere), 15. und 16.10.1999, Bulletin der EU, 10-1999 Ziff. I.2.; Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat (Brüssel), 4. und 5.11.2004, Bulletin der EU, 11-2004 Ziff. I.2.

sammenhang mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sind z.B. Fälle von Verurteilungen wegen des Begehens einer schwerwiegenden Straftat oder Tätigkeiten im Bereich des internationalen Terrorismus ausschlaggebend (s. Erwägung 14 der Richtlinie).

Als allgemeine Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung darf ein Mitgliedstaat gemäß Art. 7 der Richtlinie den Nachweis über ausreichenden Wohnraum, eine Krankenversicherung für den Zusammenführenden und alle nachziehenden Familienmitglieder sowie über feste und regelmäßige Einkünfte verlangen, die den gesamten Familienunterhalt abdecken, ohne von Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaates abhängig zu sein. Zudem kann die Teilnahme an Integrationsmaßnahmen gefordert werden.

Art. 8 der Richtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten die Anwendung von zwei Wartefristen. Zum einen darf ein rechtmäßiger Aufenthalt von bis zu zwei Jahren verlangt werden, bis Familienangehörige nachziehen dürfen; zum anderen können maximal drei Jahre Wartefrist ab Antragstellung bis zur Ausstellung eines Aufenthaltstitels an einen Familienangehörigen im nationalen Recht verordnet werden. Letztere Möglichkeit gilt nur für Mitgliedstaaten, deren nationales Recht zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie die Aufnahmefähigkeit des Staates im Bereich der Familienzusammenführung berücksichtigte – dies ist eine ›stand-still‹-Klausel, die verhindern soll, dass in Umsetzung der Richtlinie im Widerspruch zum Gemeinschaftsziel weitere Divergenzen zwischen den Rechtsbeständen der Mitgliedstaaten entstehen.³⁸ Dies betrifft sogenannte ›Quotenländer‹ wie Österreich, die für die Familienzusammenführung Obergrenzen in Form von jährlichen Quoten vorsehen. Demgegenüber soll an dieser Stelle auf die Europäische Konvention zum Rechtsstatus von Wanderarbeitern von 1977 verwiesen werden, derzufolge eine Wartefrist 12 Monate nicht übersteigen sollte; dazu sei angemerkt, dass die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten diese Konvention nicht unterzeichnet hat.

Quoten und ihre Rechtmäßigkeit

Es bleibt zu prüfen, ob die gemäß Art. 8 der Richtlinie mögliche Verordnung einer Wartefrist mit darauf folgender Staffelung der Anträge für drei Jahre ausreichend ist, um ein bisher geltendes Quotensystem umzustellen, ohne die Aufnahmefähigkeit des Aufnahmestaates zu gefährden. Insofern ist es verständlich, dass ›Quotenstaaten‹ wie Österreich angesichts einer Aufgabe der jährlichen Begrenzung der Zuwanderung durch Familienzusammenführung im Gegenzug die Festlegung von engeren Grenzen der Anwendung

38 KOM (2002) 225 endg., S. 3.

von Familienzusammenführung an sich in den Verhandlungen zur Richtlinie anstreben. Es könnte aber auch erwogen werden, die ›Umstellung‹ an eine ›Umstellungsphase‹ von einigen Jahren für die Anwendung der Wartefristen zu binden. Nach Ablauf dieser Zeit wären derartige ›Staffelungs-Wartefristen‹ in keinem der Mitgliedstaaten mehr gültig. Eine derartige, absolute Frist wurde in der Richtlinie nicht normiert.

Aus völkerrechtlicher Sicht, mit Bezug auf Art. 8 EMRK, kommt Wildhaber³⁹ zum Ergebnis, dass Quoten rechtmäßig seien und es einem Staat erlaubt sei, die Einwanderung Fremder mittels Quoten zu regeln und zu bremsen. In Anbetracht der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK und der staatlichen Souveränität (s. unten) ist dieser Ansicht zu folgen. Welche veränderte Wirkung ein derartiges Staffelungs- und Wartefristensystem auf die aktive Steuerung von Migrationsströmen haben wird, bleibt abzuwarten.

Aufenthaltsstatus des Familienangehörigen und Zugang zum Arbeitsmarkt?

Für einen langfristigen Aufenthalt kommen die Regelungen der Richtlinie zum Status der langfristig Aufenthaltsberechtigten (Richtlinie 2003/109/EG) in Betracht. In der Richtlinie zur Familienzusammenführung schreibt Art. 13 in seinen Absätzen 2 und 3 im Fall der positiven Annahme eines Antrags die Gewährung eines Aufenthaltstitels durch den jeweiligen Mitgliedstaat für eine verlängerbare Gültigkeit von mindestens einem Jahr vor. Obergrenze dieser Gültigkeitsdauer ist grundsätzlich diejenige, welche für den Aufenthaltstitel des zusammenführenden Drittstaatsangehörigen gilt. Die Familienangehörigen haben gemäß Art. 14 der Richtlinie in gleicher Weise wie der Zusammenführende selbst das Recht auf Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung sowie zu einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit. ›In gleicher Weise‹ deutet auf eine vom zusammenführenden Familienmitglied abhängige Rechtsstellung hin (zum selbständigen Aufenthaltsrecht der Kernverwandten s. unten). Der tatsächliche Zugang des Nachgezogenen zum Arbeitsmarkt des Aufenthaltsstaates liegt tatsächlich jedoch in der Kompetenz der Mitgliedstaaten, weil die Bedingungen zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit durch die Familienangehörigen von den Mitgliedstaaten im nationalen Recht beschlossen werden können (Art. 14 Abs. 2).⁴⁰ Diese Bedingungen enthalten eine Frist von maximal 12

39 Luzius Wildhaber, in: Wolfram Karl (Hg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention (Loseblattsammlung), Köln, EL (Ergänzungslieferung) 2.4.1992, Art. 8 EMRK Rn. 442.

40 Zur deutschen Position beim Arbeitsmarktzugang s. Christoph Hauschild, Neues europäisches Einwanderungsrecht. Das Recht auf Familienzusammenführung, in: ZAR, 23. 2003, H. 8, S. 266–273, hier S. 272.

Monaten, um eine Arbeitsmarktprüfung vor Gewährung des Arbeitsmarkt-zuganges durchzuführen. Darüber hinaus ist das diesbezügliche Verhältnis der Familiennachzugsrichtlinie zur Richtlinie über den Status Daueraufhältiger zu untersuchen; eine Angleichung geschah im zweiten geänderten Richtlinienvorschlag zur Familienzusammenführung aus Gründen der Kohärenz mit dem damaligen Richtlinienvorschlag zum Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.⁴¹ Der Zugang zu einer Beschäftigung bleibt ohnehin zunächst nur für die Kernfamilie uneingeschränkt, denn Art. 14 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie lässt Einschränkungen im Fall der weiteren Familienangehörigen zu, denen ein Mitgliedstaat Einreise gewährt.

Spätestens nach fünf Jahren Aufenthalt haben mit Art. 15 der Richtlinie der Ehegatte oder der nichteheliche Lebenspartner und das volljährig gewordene Kind das Recht auf einen eigenen Aufenthaltstitel, welcher unabhängig von demjenigen des Zusammenführenden ist. Eine interessante, mögliche Einschränkung ist die der Ausstellung des Titels für Gatten oder Partner erst bei Zerschlagen der Familieneinheit. Genau in diesem Moment käme dann das eigene Aufenthaltsrecht zum Tragen, das gemäß der Richtlinie geschützt sein soll. Diese Regelung ist wiederum vergleichbar mit der Statusrichtlinie (Richtlinie 2003/109/EG), die nach 5 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts ebenso von einem gewissen Integrationsstand und Verbleibewilligen ausgeht.

Den ›Art. 4 Abs. 2 – Verwandten‹ (volljährige Kinder, Verwandte in gerader aufsteigender Linie) kann ein eigener Aufenthaltstitel gewährt werden, ohne dass diese – im Gegensatz zu den Kernverwandten – ein Recht darauf hätten. Eine weitere, allgemeine Gestattung von eigenen Aufenthaltstiteln für den Fall von besonders schwierigen Umständen (z.B. Tod, Scheidung, Trennung) ist in nationalem Recht zu regeln. Die Bedingungen zur Erteilung und die Dauer solcher eigenständigen Aufenthaltstitel werden von den Mitgliedstaaten in jeweils nationalem Ausländerrecht bestimmt (Art. 15 Abs. 4).

Die Bedeutung des Völkerrechts für den Familiennachzug nach EG-Recht

Der Einfluss des Völkerrechts auf die Gestaltung der Richtlinie, der sich aus völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten ergibt, ist an einigen Stellen sehr gut erkennbar. Beispielsweise wird schon eingangs in Erwägung 8 der Richtlinie der Auftrag erteilt, für Flüchtlinge günstigere Bedingungen zur Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung vorzusehen.⁴²

41 Hierzu s. KOM (2002) 225 endg., S. 4.

42 Dazu s. Kap. V der Richtlinie 2003/86/EG, AbIEG 2003 L 251.

Somit sollen Flüchtlinge als im Völkerrecht besonders geschützte Gruppe auch in der Gemeinschaftsrechtsordnung einen besseren Familienrechtsstatus erhalten.

Darüber hinaus findet in der Richtlinie das Wohl von minderjährigen Kindern – wie im Völkerrecht (Art. 8 EMRK)⁴³ – besondere Achtung in Art. 5 Abs. 5. Das Kindeswohl ist bei der Antragsprüfung von den Behörden der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen. Art. 17 der Richtlinie, der bei ablehnenden Entscheidungen der Mitgliedstaaten die Einbeziehung der Stärke der familiären Bindungen, der Bindungen zum Heimatstaat und die Dauer des Aufenthaltes vorsieht, spiegelt Art. 8 EMRK – bzw. die dazugehörige Rechtsprechung – wider.⁴⁴ Die Verbindung der Richtlinie zu Art. 8 EMRK und dem dort verankerten Menschenrecht auf Achtung des (Privat- und) Familienlebens ist evident; auch die Rechtsprechung des EGMR und die Rechtspraxis haben ihre Spuren im diesbezüglichen Gemeinschaftsrechtsverständnis hinterlassen. Die Richtlinie und ein dementsprechendes gemeinschaftsrechtliches Harmonisierungsbedürfnis sind auf die Zugehörigkeit aller Mitgliedstaaten zur EMRK und damit Art. 8 EMRK zurückzuführen. In der Rechtsprechung zum Schutz des Familienlebens in Art. 8 EMRK haben sich im nationalen Ausländerrecht der Schutz vor Ausweisung und Auslieferung und unter Umständen auch die aktive Verpflichtung des Staates zur Einreisegewährung entwickelt. In der Folge ist Art. 8 EMRK für die Auslegung und Umsetzung der Richtlinie zu beachten.⁴⁵ Die Richtlinie selbst verweist in ihrem 2. Erwägungsgrund auf die Grundsätze des Art. 8 EMRK und auf die Grundrechtecharta der EU.

Der Begriff ›Familie‹ gemäß Art. 8 EMRK und die ›Kernfamilie‹ der Richtlinie

Zunächst sei festgehalten, dass zur Inanspruchnahme des Art. 8 EMRK eine ›Familie‹ tatsächlich existieren muss; wobei ›legitime‹ und ›illegitime‹ Familien gleichgestellt sind.⁴⁶ Die Richtlinie zur Familienzusammenführung ist auch auf Fälle anwendbar, in denen eine Eheschließung im Heimatland erst nach Einreise und Aufenthalt des Zusammenführenden in einem Mitglied-

43 So bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in das Recht auf Achtung des Familienlebens; Christoph Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, München 2003, S. 226 Rn. 37 mit weiterführender Literatur.

44 Langenfeld/Mohsen, Familiennachzug, S. 403.

45 Ebd., S. 400.

46 Ein ›de facto Familienverhältnis‹ in EGMR, Fall Keegan v. Irland, Urteil 26.5.1994, Publications European Court of Human Rights (ECHR), Series A no. 290 para. 44; EGMR, Fall Johnston and others v. Irland, Urteil 18.12.1986, Publications ECHR, Series A no. 112 para. 55; mit Bezug auf ein uneheliches Kind: EGMR, Fall Marckx v. Belgien, Urteil 13.6.1979, Publications ECHR, Series A no. 31 para. 31.

staat stattfand. In diese Richtung ging bereits die Entscheidung ›Abdulaziz, Cabales und Balkandali⁴⁷, in der der EGMR erwog, dass eine schutzwürdige Familiengemeinschaft auch dann bereits besteht, wenn die Eheschließung zwar stattgefunden hat, aber das typische Element des gemeinsamen Zusammenlebens (Wohnung) (noch) nicht vorliegt.

In einem derartigen Fall sprach sich der EGMR jedoch gegen eine aus Art. 8 EMRK erwachsende generelle Pflicht des Staates aus, die Wohnsitzwahl eines verheirateten Paares zu akzeptieren und die Zuwanderung des drittstaatsangehörigen Ehepartners zuzulassen; vielmehr ist im Einzelfall ausreichend zu begründen, warum das Familienleben nicht im eigenen Heimatstaat oder in dem des Ehegatten geführt werden kann. Im vorliegenden Fall wurden von den Antragstellerinnen weder entsprechende Hindernisse noch spezielle Gründe für eine Nichtzumutbarkeit der Familienführung in einem der Heimatstaaten dargelegt.⁴⁸

Außereheliche Familienverhältnisse fallen ebenfalls unter den Schutz des Art. 8 EMRK. Damit sind allerdings nur heterosexuelle Paare gemeint, denn die Beziehung zu homosexuellen Lebensgefährten fällt unter den Schutz des Privatlebens.⁴⁹ Für die gegenteilige Ansicht sprächen allerdings ein effektives Zusammenleben, die finanzielle Abhängigkeit und die besondere, gefühlsmäßige Bindung an einen homosexuellen Partner.⁵⁰ Insofern geht die Richtlinie mit der möglichen Ausdehnung der Anwendung auf homosexuelle Paare über die Anforderungen von Art. 8 EMRK hinaus (wegen der geschlechtsneutralen Begriffsverwendung ›nichtehelicher Lebenspartner‹ in Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie; wenn bestenfalls eine rechtliche Berücksichtigung homosexueller Partner in nationalem Recht vorgesehen ist). Für eine noch weiter gehende Lösung (Aufnahme in den Text der Richtlinie) hatte sich freilich das Europäische Parlament im Sinne der heute gelebten, modernen Familiengemeinschaften eingesetzt, dies jedoch ohne Erfolg.

Nach Meinung des EGMR umfasst der Begriff ›Familienleben‹ in Art. 8 EMRK mindestens die Beziehungen zwischen nahen Verwandten, z.B. auch

47 EGMR, Fall Abdulaziz, Cabales und Balkandali v. Vereinigtes Königreich, Urteil 28.5.1985, Publications ECHR, Series A no. 94 para. 62; dazu Grabenwarter, Menschenrechtskonvention, S. 210 Rn. 14.

48 EGMR, Fall Abdulaziz, Cabales und Balkandali, Series A no. 94 para. 68; s. die Ausführungen unten zum ›elsewhere approach‹.

49 Anne Peters, Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention, München 2003, S. 162; Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. Zürich 1999, S. 365 Rn. 571; anderer Ansicht (a.A.) Grabenwarter, Menschenrechtskonvention, S. 211 Rn. 14; in diese Richtung EGMR, Fall Salgueiro da Silva Mouta v. Portugal, Urteil 21.12.1999, Reports of Judgments and Decisions 1999-IX, 309 para. 22.

50 Zu diesen in der Rechtsprechung entwickelten Indizien s.unten.

zwischen Großeltern und Enkelkindern, da solche Familienmitglieder eine wichtige Rolle für das Familienleben spielen können.⁵¹ Wenn dem also so ist, dass Großeltern im Familienleben für ein Kind wichtig sind, stellt sich die Frage, ob die Richtlinie nun auf solche Fälle ausreichend Rücksicht nimmt. Gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. a der Richtlinie bildet die Anwendung der Richtlinie auf Eltern bzw. Großeltern nur eine Option der Mitgliedstaaten. Andererseits aber sollte das unter Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie besonders zu beachtende Wohl eines minderjährigen Kindes zu derselben Lösung führen (beispielsweise, wenn das Kind im Aufenthaltsstaat verwurzelt ist, jedoch die Großeltern für das Kindeswohl sorgen). Ausschlaggebend ist, dass ein effektives Familienleben nachgewiesen werden kann etwa durch besondere, gefühlsmäßige Verbundenheit oder durch finanzielle Abhängigkeit.⁵² Grundsätzlich gilt also, dass ein über die Kernfamilie (Ehepaare, Kinder) hinausgehendes Familienleben, das z.B. Großeltern, Geschwister, Tanten oder Onkel umfasst, nur dann von Art. 8 EMRK erfasst ist, wenn ein qualifiziertes, effektives Zusammenleben vorliegt (z.B. gemeinsamer Haushalt, finanzielle Abhängigkeit etc.).⁵³

Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen aus verschiedenen Staaten und eine daraus folgende bessere Rechtsstellung und erleichterte Einwanderungsmöglichkeit (z.B. höhere Quoten) für Staatsangehörige eines Staates, zu dem ein besonderer Bezug besteht, ist aus Sicht der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) legitim und stellt keine Diskriminierung nach Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 EMRK dar.⁵⁴ Dieser Aspekt ist vor allem für eine diesbezügliche einwanderungspolitische Bevorzugung von Angehörigen der neuen EU-Nachbarstaaten interessant.

Art. 8 EMRK: Schutz des Familienlebens und Pflicht zur Familienzusammenführung?

Diese Bestimmung der EMRK schmälert grundsätzlich das Recht eines Vertragsstaates, einen Fremden auszuweisen, wenn er die nationalen Aufenthaltserfordernisse nicht mehr erfüllt. Eine Ausweisung oder Abschiebung verletzt Art. 8, wenn einem Familienmitglied im Drittstaat der Zugang verweigert wird oder dieses dort unmenschlicher Behandlung unterläge. Dabei

51 EGMR, Fall Marckx, Series A no. 31 para. 45.

52 Wildhaber, Art. 8 EMRK Rn. 434 (433, 435 Fallbeispiele) mit Verweis auf Storey und Cvetic.

53 Ebd., Art. 8 EMRK Rn. 440.

54 Ebd., Art. 8 EMRK Rn. 441 mit Verweis auf EKMR-Entscheidungen; EGMR, Fall Moustaqim v. Belgien, Urteil 18.2.1991, Publications ECHR, Series A no. 193 para. 49 für EG-Bürger.

wird eine Interessenabwägung vorgenommen, die folgende Faktoren zu berücksichtigen hat: Alter des Kindes, Familienverbindung, Verbindung zum anderen Land, Aussicht auf Aufenthalt, als die Familie gegründet wurde, Dauer des Aufenthalts etc. Das zu schützende Familienleben und die dazugehörige Vereinheit der Familienangehörigen ist im Lichte der Rechtsprechung des EGMR ein autonomes Konzept, unabhängig von nationalen Interpretationen; maßgebend ist in einer hier notwendigen Einzelfallbetrachtung stets die ›de facto‹ Situation (dafür ausschlaggebend waren z.B. die EGMR-Fälle ›Hokkanen‹ und ›Keegan‹).⁵⁵

Demgegenüber enthält Art. 8 Abs. 2 leg. cit. einen Eingriffsvorbehalt in das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens, der einen gesetzlich vorgesehenen Eingriff zugunsten bestimmter Ziele erlaubt. Bei Fällen von Zuwanderung ist dieser Spielraum des jeweiligen Staates relativ groß, da im Völkerrecht jeder Staat ein souveränes Recht zur Kontrolle von Einreise, Aufenthalt und Ausweisung von Nichtstaatsangehörigen genießt (Fall ›Abdulaziz, Cabales und Balkandali‹).⁵⁶

Drittstaatsangehörigen dient Art. 8 EMRK hauptsächlich zum Schutz vor Abschiebung und Ausweisung. Was das Recht auf Familiennachzug betrifft, bestätigten die Fälle ›Gül‹ und ›Ahmut‹ die Ansicht des EGMR, dass Art. 8 EMRK kein allgemeines Recht auf Nachzug verleiht.⁵⁷ Indessen lassen die Ausführungen in den Urteilen die Tendenz erkennen, dass aus Art. 8 EMRK ein ›grundsätzliches‹ Recht auf Familiennachzug »nach einer angemessenen Aufenthaltsdauer« abzuleiten ist.⁵⁸

Zu untersuchen bleibt, ob Art. 8 EMRK auf Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen (der EG) im Bereich der Familienzusammenführung wirkt. Nachfolgende Ausführungen widmen sich den Regelungen zum Schutz des Familienlebens und einer allfälligen, staatlichen Pflicht zur Familienzusammenführung bzw. zur Gestattung der Einreise und des Aufenthalts eines Familienangehörigen.

Art. 8 EMRK garantiert den Schutz des Privat- und Familienlebens. Daraus hat sich in der Straßburger EGMR-Rechtsprechung ein ›passiver‹ Anspruch des Familienangehörigen auf Schutz vor Abschiebung und Auswei-

55 EGMR, Fall Hokkanen v. Finnland, Urteil 23.9.1994, Publications ECHR, Series A no. 299-A, para. 54; EGMR, Fall Keegan, Series A no. 290, para. 44.

56 EGMR, Fall Abdulaziz, Cabales and Balkandali, Series A no. 94, para. 67.

57 EGMR, Fall Gül v. Schweiz, Urteil 19.2.1996, Reports of Judgments and Decisions 1996-I no. 3, 159 para. 41; EGMR, Fall Ahmut v. Niederlande, Urteil 28.11.1996, Reports of Judgments and Decisions 1996-VI no. 24, 2017 paras. 69–71.

58 Ralf Alleweldt, Völkerrechtliche und europarechtliche Vorgaben für den Familiennachzug. Comment, in: Kay Hailbronner (Hg.), Einwanderungskontrolle und Menschenrechte – Immigration Control and Human Rights, Heidelberg 1999, S. 155–160, hier S. 156.

sung entwickelt. Ein allfälliges ›aktives‹ Recht aus Art. 8 EMRK lässt sich als Recht des Zusammenführenden auf Achtung seines Familienlebens⁵⁹ bzw. als Recht desselben auf Führung eines normalen Familienlebens⁶⁰ bezeichnen. Wichtig ist jedoch die Rechtsansicht, dass es gemäß der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK kein allgemeines Recht auf Familiennachzug gebe, sondern Letzteres nur je nach den Umständen des Einzelfalles existiere (s. die folgenden Bemerkungen).

Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährt den Schutz des Familienlebens vor allem vor staatlichen Eingriffen. Die Rolle des Staates ist hierbei eine zweiseitige: In der Straßburger Rechtsprechung und Praxis hat sich neben dem Verbot eines Eingriffs als negative Schutzpflicht eine mögliche positive Handlungspflicht des Staates zur effektiven Achtung des Familienlebens entwickelt.⁶¹ Allerdings ist im Fall der positiven Verpflichtung der Ermessensspielraum des Staates weit gesteckt.⁶² Eine positive Handlungspflicht ist besonders im Kontext der Familienzusammenführung für die Fälle der Entscheidung über eine Einreisebewilligung interessant. Denn auch ein Nicht-Handeln des Staates kann den Tatbestand der Nicht-Achtung von Art. 8 EMRK erfüllen: »but a law that fails to satisfy this requirement [Anm.: »legal safeguards that render possible [...] the child's integration in his family«] violates paragraph I of Article 8 without there being any call to examine it under paragraph 2.«⁶³

Besteht nun die Pflicht des Konventionsstaates⁶⁴, einem betreffenden Familienmitglied zur wirklichen und effektiven Achtung des Familienlebens die Einreise und den Aufenthalt auf dem Staatsgebiet zu gewähren? Der weite Ermessensspielraum im Fall einer dem Staat auferlegten, positiven Handlungspflicht bedingt allerdings eine sorgfältige Rechtsgüterabwägung. Vor allem in Fällen wie ›Abdulaziz, Cabales und Balkandali v. Vereinigtes Königreich‹⁶⁵, in denen zu beurteilen ist, wie weit die Pflicht des Staates reicht, Verwandte von niedergelassenen Einwanderern auf das Staatsgebiet zuzu-

59 Hierzu s. Langenfeld/Mohsen, Familiennachzug, S. 401.

60 Hierzu s. Hailbronner, Migrationspolitik, S. 86.

61 EGMR, Fall Marckx, Series A no. 31 para. 31; EGMR, Fall Abdulaziz, Cabales und Balkandali, Series A no. 94 para. 67; EGMR, Fall Gül, Reports 1996-I no. 3, 159 para. 38; s. Luzius Wildhaber/Stephan Breitenmoser, in: Wolfram Karl, Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 8 EMRK Rn. 51ff.

62 EGMR, Fall Abdulaziz, Cabales und Balkandali, Series A no. 94 para. 67; EGMR, Fall Gül, Reports 1996-I no. 3, 159 para. 38.

63 EGMR, Fall Marckx, Series A no. 31 para. 31; s. auch Wildhaber/Breitenmoser, 8 EMRK Rn. 76.

64 Mit ›Konventionsstaat‹ sind in der Folge Unterzeichnerstaaten der EMRK gemeint; dies trifft auf alle 25 Mitgliedstaaten der EU zu.

65 EGMR, Fall Abdulaziz, Cabales und Balkandali, Series A no. 94.

lassen, ist auf die besondere Situation der betroffenen Personen Bedacht zu nehmen.⁶⁶

Der EGMR hat sich in derart gelagerten Fällen – die nicht nur das Familienleben, sondern auch Einwanderung im Sinne von Familienzusammenführung betreffen – für das international anerkannte, nach allgemeinem Völkerrecht geltende Recht eines Staates auf Kontrolle⁶⁷ über Einreise und Aufenthalt (im Sinne der öffentlichen Ordnung und Sicherheit) ausgesprochen und betont, dass Art. 8 EMRK an sich weder ein Recht auf Einreise noch auf Aufenthalt in einem anderen Staat als dem der Staatszugehörigkeit verleiht.⁶⁸ Relevante EGMR-Entscheidungen dazu sind ›Abdulaziz, Cabales und Balkandali‹⁶⁹, ›Berrehab‹⁷⁰ (im Prinzip hindert die Konvention die Vertragsstaaten nicht daran, Einreise und Länge des Aufenthaltes Fremder zu regeln) und ›Moustaquim‹⁷¹ (im Sinne der Bewahrung der öffentlichen Ordnung, das Recht zur Kontrolle von Einreise, Aufenthalt und Ausweisung Fremder auszuüben).

Die Konvention verleiht vielmehr einem Fremden weder das Recht, in einen bestimmten Staat einzureisen, noch das Recht dort zu verbleiben.⁷² Aus Art. 8 EMRK fließt demnach kein Aufenthaltsrecht. Der nachfolgende Abschnitt diskutiert, ob die EG-Richtlinie 2003/86 ein solches verleiht. Im Einzelfall können jedoch bestimmte Kriterien in der Interessensabwägung doch noch zu einem positiven Ergebnis führen. Eine Prüfung ist wie folgt vorzunehmen: 1. Ist ein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK vorhanden? Wenn ja: 2. Führt das Einreiseverbot zur Trennung von den Familienmitgliedern mit Aufenthalt im betreffenden Staat? Wenn ja, dann liegt eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens vor, die gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK (Interessensabwägung) zu rechtfertigen ist – die Familie darf jedoch nicht erst begründet worden sein, als bereits mit einer Ausweisung zu rech-

66 EGMR, Fall Abdulaziz, Cabales und Balkandali, Series A no. 94 para. 67; dies erinnert an Art. 17 der Richtlinie.

67 »Moreover, the Court cannot ignore that the present case is concerned not only with family life but also with immigration and that, as a matter of well-established international law and subject to its treaty obligations, a State has the right to control the entry of non-nationals into its territory«; Abdulaziz, Cabales und Balkandali, Series A no. 94 para. 67 a.E.

68 Wildhaber, Art. 8 EMRK Rn. 416 mit weiterführender Literatur, vor allem Entscheidungen der EKMR in Fn. 41.

69 Zum wirtschaftlichen Wohl des Landes: EGMR, Fall Abdulaziz, Cabales und Balkandali, Series A no. 94 paras. 38, 79, 80.

70 EGMR, Fall Berrehab v. Niederlande, Urteil 21.6.1988, Publications ECHR, Series A no. 138 para. 28 zum wirtschaftlichen Wohl des Landes.

71 EGMR, Fall Moustaquim, Series A no. 193 paras. 40, 43.

72 EGMR, Fall Boulouf v. Schweiz, Urteil 2.8.2001, Reports of Judgments and Decisions 2001-IX, 119 para. 39.

nen war.⁷³ Gleiches könnte für das Erahnen der Verweigerung einer Aufenthaltsgenehmigung der Fall sein, als die Familie begründet wurde.

Öffentliche Autoritäten müssen zwar nicht akzeptieren, dass sich die Familie zur Ausübung der Familieneinheit in einem bestimmten Staat niederlassen möchte; dazu besteht aufgrund von Art. 8 EMRK keine generelle Pflicht des Staates.⁷⁴ Die Souveränität des Staates bleibt jedoch nicht uneingeschränkt. Art. 8 EMRK und die daraus folgende Garantie des familiären Zusammenlebens kann nationales Ausländerrecht beeinflussen; aufenthaltsrechtliche Bestimmungen können durch diese, vom Aufenthaltsstaat als Konventionsstaat zu gewährende Garantie beschnitten werden, weswegen sich bei Ausländern »im Einzelfall aus dem Anspruch auf Achtung des Familienlebens gemäß Art. 8 eine Verpflichtung des Staates ergeben kann, eine Einreise von Familienangehörigen zu ermöglichen.«⁷⁵ Auch die Rechtsprechung hat nicht ausgeschlossen, dass trotz staatlicher Souveränität eine Situation, in der ein Drittstaatsangehöriger nicht zu seinen Familienangehörigen zugelassen wird, als Eingriff in Art. 8 EMRK qualifiziert werden kann.⁷⁶ Folglich kann die Verweigerung der Einreise einen Eingriff in den Schutz des Familienlebens des Art. 8 EMRK verursachen, welcher gemäß Abs. 2 leg. cit. rechtfertigungsbedürftig ist.

Die übliche Einzelfallprüfung von Art. 8 EMRK-Fällen scheint besonders in der Verbindung mit Einwanderungsbelangen nicht entbehrlich zu sein. Ob der Staat einen Fremden zum Zwecke der Familienzusammenführung zulassen muss, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles⁷⁷ ab und bedarf einer fairen Abwägung zwischen dem Einzelinteresse der Gewährleistung von Familiennachzug und den öffentlichen, nach Art. 8 Abs. 2 EMRK legitimen Eingriffsinteressen (Verhältnismäßigkeitsprüfung).⁷⁸ Außerdem darf der Staat aus öffentlichem Interesse die Einreise von bestimmten Bedingungen, wie ausreichendem Unterhalt und Wohnraum, abhängig ma-

73 Hierzu s. Villiger, Handbuch, S. 372 Rn. 577.

74 EGMR, Fall Gül, Reports 1996-I no. 3, 159 para. 38; EGMR, Fall Abdulaziz, Cabales und Balkandali, Series A no. 94 para. 68; es wurde einem Beschwerdeführer auch vorgeworfen, seinen Sohn aus freien Stücken in Marokko gelassen und sich daher selbst für ein Leben getrennt von der Familie entschieden zu haben, s. EGMR, Fall Ahmut v. Niederlande, Reports 1996-VI no. 24, 2017 para. 71.

75 Grabenwarter, Menschenrechtskonvention, S. 213 Rn. 18, S. 231 Rn. 40.

76 EGMR, Fall Abdulaziz, Cabales und Balkandali, Series A no. 94 para. 59; EGMR, Fall Berrehab, Series A no. 138 para. 21; EGMR, Fall Moustaquim, Series A no. 193 para. 36; s. auch zur Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung: EGMR, Fall Boultif, Reports 2001-IX, 119 para. 40.

77 Jochen Frowein/Wolfgang Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar, 2. Aufl. Kehl 1996, Art. 8 EMRK Rn. 26.

78 EGMR, Fall Gül, Reports 1996-I no. 3, 159 para. 38.

chen.⁷⁹ Zu den einen Eingriff (durch Ausweisung, Auslieferung oder Verweigerung der Einreise) qualifizierenden Kriterien gehört auch die Angehörigkeit des zurückbleibenden Familienmitgliedes zum Aufenthaltsstaat. Hier hat sich die Rechtsprechung vom sogenannten ›elsewhere approach‹ zum ›connections approach‹ entwickelt, sodass von einem Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaates nicht mehr erwartet wird, seinem ausgewiesenen Familienmitglied ins Ausland nachzuzufolgen.⁸⁰ Folglich liegt ein zu rechtfertigender Eingriff vor, wenn der Zurückbleibende die Staatsangehörigkeit oder aber ein Aufenthaltsrecht dieses Staates besitzt.⁸¹ Wenn schließlich dem Kriterium der ›Staatsangehörigkeit‹ das Kriterium des ›Aufenthaltsrechtes‹ gleichgestellt wird, dann muss auch das Aufenthaltsrecht des einen für die Gewährung der Einreise des anderen sprechen.

Anderer Ansicht ist Villiger⁸², der sich gegen ein Anwesenheitsrecht als Voraussetzung für die Anwendung von Art. 8 EMRK ausspricht, weil der Begriff des Anwesenheitsrechtes im internationalen Vergleich zu uneinheitlich erscheint. Wenn man dieser Ansicht folgte, müsste man den in der EG-Richtlinie als Voraussetzung für Familiennachzug formulierten rechtmäßigen Aufenthalt als rechtswidrig erachten, außer das Anwesenheits- bzw. Aufenthaltsrecht wäre in der EU bereits harmonisiert, was nach Ansicht des Autors nicht der Fall ist. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Harmonisierung des Aufenthaltsrechts unterdessen auf bestem Wege ist und dass auch die Vorgaben und Fortschritte in der Annahme von Bestimmungen für einen gemeinschaftsweiten Aufenthalt dem Tampere-Ziel der ›vergleichbaren‹ Rechtstellung mit Unionsbürgern förderlich sind. In diesem Sinne ist das Kriterium der ›Staatsangehörigkeit‹ (Unionsbürgerschaft) mit dem der ›Aufenthaltsberechtigung‹ vergleichbar; dies gilt dann, wenn die Eigenschaft der Langfristigkeit für das Aufenthaltsrecht des zusammenführenden Drittstaates hinzukommt.

In Anbetracht all dessen ist abschließend nicht eindeutig geklärt, ob Art. 8 EMRK neben dem Recht auf Schutz der Familie auch ein Recht auf Familienzusammenführung enthält. Dem ist im Ergebnis eher abzusagen, sodass sich daraus nie ein absolutes Recht auf Einreise ergeben kann.⁸³

79 Frowein/Peukert, Kommentar, Art. 8 EMRK Rn. 26.

80 Hierzu s. Grabenwarter, Menschenrechtskonvention, S. 219 Rn. 25 mit weiteren Verweisen zur alten Rechtsprechung; zu den ›approaches‹ s. Wildhaber, Art. 8 EMRK Rn. 421.

81 EGMR, Fall Abdulaziz, Cabales und Balkandali, Series A no. 94 para. 68 (im Umkehrschluss); Fall Boulif v. Schweiz, Reports 2001-IX, 119 para. 40; s. auch Frowein/Peukert, Kommentar, Art. 8 EMRK Rn. 24.

82 Villiger, Handbuch, S. 372 Rn. 578.

83 Hierzu s. im Ergebnis Frowein/Peukert, Kommentar, Art. 8 EMRK Rn. 26; Villiger, Handbuch, S. 372 Rn. 576.

Wildhaber und Breitenmoser⁸⁴ kommen zum Schluss, dass Verwandten bereits ansässiger Einwanderer die Einreise in das Staatsgebiet generell nicht gestattet werden muss; die Entscheidung hat jedoch in nicht diskriminierender Weise und unter Rechtsgutabwägung zu erfolgen. Dennoch zeigt die Rechtspraxis in den Konventionsstaaten, dass ein Recht zum Nachzug im Allgemeinen für die engeren Familienmitglieder nach einer gewissen Zeit ganz überwiegend gewährt wird, wenn der Unterhalt gesichert und ausreichend Wohnung vorhanden ist.⁸⁵ Diese Praxis ist eindeutig in der EG-Richtlinie zur Familienzusammenführung wiederzufinden (s. Art. 4 Abs. 1, 7 und 8 der Richtlinie).

Die Frage eines Aufenthaltsanspruchs in der Richtlinie

Gemäß Art. 1 der Richtlinie regelt diese die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung durch einen Drittstaatsangehörigen, der sich in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufhält; dies betrifft somit die Rechtstellung des Zusammenführenden. Die Richtlinie (in Erwägung 15) sieht darüber hinaus vor, den nachgezogenen Familienangehörigen eine vom Zusammenführenden unabhängige Rechtstellung zu verleihen. Dies soll sich besonders günstig auf die Integration der Familienangehörigen, insbesondere in Fällen einer Trennung der Ehe oder Partnerschaft, auswirken. Über die Notwendigkeit eines vom eigentlichen Sinn des familiären Zusammenlebens abgekoppelten Aufenthaltsrechts kann gestritten werden; zu bedenken gilt aber, dass alles, was die Rechtstellung von Drittstaatsangehörigen verbessert, integrationsfördernd ist. Vielmehr stellt sich die Frage, ob eine über die Ziele der Richtlinie hinauschießende Reglementierung noch das übergeordnete Ziel der besseren Steuerung von Migration vor Augen hat. In der Folge wird es im Fall der Beendigung des Familienstatus auf genauere Übergangsfristen und Voraussetzungen wie beispielsweise die Dauer des Aufenthalts und den Integrationsstand des Familienmitgliedes ankommen müssen.

Jedenfalls können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie den Aufenthaltstitel des Familienangehörigen entziehen oder nicht verlängern, wenn der Aufenthalt des Zusammenführenden endet und der Angehörige noch nicht über ein eigenes Aufenthaltsrecht nach Art. 15 verfügt. Verständlich und vertretbar ist aber ein eigenes Aufenthaltsrecht nach fünf-

84 Wildhaber/Breitenmoser, Art. 8 EMRK Rn. 79; zur Diskriminierung (Art. 8 in Verbindung mit 14 EMRK) s. EGMR, Fall Abdulaziz, Cabales und Balkandali, Series A no. 94 paras. 67, 77–80: eine Inderin als Staatenlose und eine Philippinin (beide mit rechtmäßigem Aufenthalt); die Dritte war bereits Britin. Es durfte zu keiner Geschlechtsdiskriminierung bezüglich der in diesem Fall nachziehenden Männer kommen.

85 Frowein/Peukert, Kommentar, Art. 8 EMRK Rn. 26.

jährigem rechtmäßigen Aufenthalt, da dies im Einklang mit den Zielsetzungen der Statusrichtlinie⁸⁶ steht, in der nach fünfjährigem, rechtmäßigem Aufenthalt ein besonderer Rechtsstatus verliehen wird. Im Fall von Familienangehörigen ist dies zunächst die Erlangung eines eigenen Aufenthaltstitels.

Unter Erfüllung der Voraussetzungen (rechtmäßiger Aufenthalt des Zusammenführenden, bestehende Familienbindung) verleiht die Richtlinie (in ihrer Umsetzung) schließlich ein Recht auf Familiennachzug, das gleichzeitig ein Recht des Nachziehenden auf Einreise und Aufenthalt ergibt. Die Richtlinie geht daher im Ergebnis über den Inhalt des Art. 8 EMRK wesentlich hinaus.

Schutz des Familienlebens in der Grundrechtecharta der EU

Art. 7 der Grundrechtecharta (GRC) ist Art. 8 EMRK nachgebildet und soll gemäß Art. 52 Abs. 3 GRC nicht über die Bedeutung und Tragweite der EMRK hinausgehen. Zudem sind Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (Schutz vor willkürlichen Eingriffen in die Familie u.a.) und Art. 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (aktive Schutzpflicht des Vertragsstaates) für die Charta relevant. Art. 17 leg. cit. wird nach einigen wenigen Entscheidungen des UN-Ausschusses für Menschenrechte weit ausgelegt und kommt im Ergebnis Art. 8 EMRK grundsätzlich gleich.⁸⁷

Die Charta würde schließlich nach einer vollständigen Ratifikation des EU-Verfassungsvertrags durch alle Mitgliedstaaten den Einfluss der EMRK auf den gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsschutz nicht wesentlich ändern. Die Frage für die Zukunft der Europäischen Integration an dieser Stelle wird jedoch sein, ob die Charta als Teil der angenommenen, jedoch nicht vollständig ratifizierten Verfassung der EU jemals in Kraft treten wird.

Schluss

Die gemeinschaftsweite Regelung der Familienzusammenführung ist wesentlicher Bestandteil der Umsetzung eines Migrationskonzepts der EU. Die Bedeutung dieser Art der legalen Zuwanderung wird anhand der Verknüpfung mit völkerrechtlichen Standards und anhand der hohen Einwandererzahlen zum Zwecke der Familienzusammenführung deutlich. Die Richtlinie verleiht, im Gegensatz zu Art. 8 EMRK und der zugehörigen EGMR-

86 Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABLEG 2004 L16, 44.

87 Norbert Bernsdorff, in: Jürgen Meyer (Hg.), Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Baden-Baden 2003, Art. 7 Rn. 1, 4, 5.

Rechtsprechung, ein eindeutiges Recht auf Familiennachzug, das ein Recht auf Einreise und Aufenthalt ergibt.

Es wird sich zeigen, ob das Instrument der Richtlinie 2003/86/EG in seiner Umsetzung in den Mitgliedstaaten Erfolg haben wird. Es bleibt zu hoffen, dass alle Mitgliedstaaten den Inhalt dieses Instruments entsprechend implementieren bzw. implementiert haben. Die Richtlinie insgesamt leistet einen unerlässlichen Beitrag zur Schaffung einer gemeinsamen, der Steuerung von Migration förderlichen EU-Einwanderungspolitik. Zu sehr drängt sich das Migrationsproblem an Europas Grenzen auf, als dass man darüber hinwegsehen könnte. Es ist dringend an der Zeit, dass die ›Festung Europa‹ die Herausforderungen und Chancen einer gemeinsamen Migrationspolitik wahrnimmt.

Renate Nestvogel

Integrationsverständnisse von Afrikanerinnen in Deutschland

Die Debatten um Integration haben sich in den letzten Jahren von Fragen nach dem Ausmaß von ›verkräftbarer‹ Zuwanderung hin zu Fragen nach Art und Grad der Steuerung durch die Aufnahmeländer sowie nach den Integrationsleistungen, die von Zuwanderern gefordert werden sollten, bewegt. Parallel dazu wurde die Frage diskutiert, ob Migranten sich überhaupt in Westeuropa integrieren wollen. Latent schon vorhandene negative Antworten schüren und beleben von Neuem den Diskurs um den ›Kampf der Kulturen‹, in dem sich ahistorische, statische und essentialistische, religiöse und kulturelle Diskurse vermischen.¹ Schließlich besteht die weniger öffentlich diskutierte Frage, ob bzw. welche Zuwanderergruppen sich überhaupt integrieren können. Mangelnde Integrationsfähigkeit wird, neben Muslimen, auch Menschen mit dunkler Hautfarbe unterstellt, die aufgrund von äußeren Merkmalen als besonders fremd wahrgenommen werden und ausgesprochen stark mit einer eurorassistischen, auf koloniale Welt- und Menschenbilder zurückverweisenden Abwehrhaltung konfrontiert sind. Wie diese Menschen selbst ihre Integrationsfähigkeit, -bereitschaft und -möglichkeiten einschätzen, ist kaum bekannt und soll in diesem Beitrag vorgestellt werden. Es geht also nicht um die faktische Integration² dieser – in größerer Zahl erst relativ spät, ab den 1990er Jahren zugewanderten – Gruppe, sondern um deren Erwartungen, die sowohl an sie selbst/ihre Gruppe als auch an die Aufnahmegesellschaft gerichtet sein können: Welche Integrationsvorstellungen hat diese Gruppe, und welche Probleme werden im Hinblick auf die Integrationsbereitschaft der Aufnahmegesellschaft aus der Perspektive von Afrikanerinnen deutlich?

1 Zu verschiedenen Kulturbegriffen s. Renate Nestvogel, Interkulturelle Kompetenzen in der beruflichen Alltagspraxis und die Aushandlung von Macht, in: Yasemin Karakasoglu/Julian Lüddecke (Hg.), Migrationsforschung und Interkulturelle Pädagogik, Münster 2004, S. 349–362.

2 Einige Aspekte hierzu enthält ein Aufsatz, der Bildungs- und Berufserfahrungen von Afrikanerinnen in Deutschland nachgeht: Renate Nestvogel, Bildungs- und Berufserfahrungen von afrikanischen Migrantinnen in Deutschland, in: Anne Schlüter (Hg.), Bildungs- und Karrierewege von Frauen, Opladen 2006, S. 145–167.

Die Befragung erfolgte im Rahmen eines für Nordrhein-Westfalen repräsentativen Forschungsprojekts zu ›Afrikanerinnen in Deutschland – Lebenslagen, Erfahrungen und Erwartungen‹.³ Die Ergebnisse werfen ein Licht auf die Integrationsdebatte aus der Perspektive einer in der wissenschaftlichen Forschung wenig beachteten Migrantinnengruppe. Ihren Aussagen lässt sich entnehmen, welche Bereitschaft sie zur Integration mitbringen und welche Voraussetzungen die Aufnahmegesellschaft aus ihrer Perspektive schaffen sollte, damit sie sich mit ihren Ressourcen und ihrem Potential einbringen können.

Im ersten Teil dieses Beitrags werden die befragte Population und die Erhebungsmethoden vorgestellt, im zweiten Teil Integrationsbegriffe und Konzepte diskutiert, die zur Kategorisierung der Antworten ausgewählt wurden, und im dritten Teil die Aussagen der Afrikanerinnen präsentiert.

Befragte Population und Erhebungsmethoden

Afrikanerinnen machten im Jahr 2000 insgesamt 0,2 Prozent der Bevölkerung in Deutschland und 2,2 Prozent der ausländischen Bevölkerung aus. Zwischen 1992 und 2000 nahm die Zahl der Afrikaner und Afrikanerinnen um 10 Prozent von 148.500 (darunter 1.600 Männer und 36.900 Frauen) auf 164.030 (Männer: 105.506; Frauen: 58.524) zu, wobei den Angaben zu entnehmen ist, dass dieser Zuwachs fast ausschließlich Resultat weiblicher Zuwanderung war.

Nach einer bundesweit durchgeführten Vorstudie in den Jahren 1999/2000, die ca. 40 Interviews mit Afrikanerinnen aus Ländern südlich der Sahara umfasste, haben wir einen Fragebogen mit 207 Fragen für eine schriftliche Befragung entwickelt sowie einen Interviewleitfaden mit dem Ziel, vertiefte Aussagen zu einzelnen Aspekten aus dem Fragebogen zu ge-

3 Das Vorhaben ›Afrikanerinnen in Deutschland – Lebenslagen, Erfahrungen und Erwartungen‹ wurde unter der Leitung der Verfasserin an der Universität Duisburg-Essen durchgeführt. Es begann 1999/2000 mit einer Vorstudie und wurde teilweise von der Universität und teilweise, wie anschließend in den Jahren 2001–2004 überwiegend, vom Nordrhein-Westfälischen Ministerium für Wissenschaft und Forschung finanziell gefördert. Aus den Forschungsmitteln wurde eine Wiss. Mitarbeiterinnenstelle für Frau Dr. Dela Apedjinou eingerichtet, die maßgeblich die empirischen Erhebungen per Fragebögen und Interviews in Nordrhein-Westfalen mit Hilfe weiterer afrikanischer Honorarkräfte durchgeführt und die Daten aufbereitet hat. Zu den Zielen des Projekts und Erfahrungen bei der Durchführung s. Renate Nestvogel/Dela Apedjinou, Afrikanerinnen in Deutschland. Lebenslagen, Erfahrungen und Erwartungen, in: Netzwerk-Journal, 15. 2003, S. 27–36. Dem Ministerium, der Universität, Dr. Apedjinou und den anderen Mitarbeiter(inne)n sowie den vielen Frauen, die sich zur Teilnahme an den aufwändigen Befragungen bereit erklärt haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

winnen.⁴ Die Befragung fand im Jahr 2002 in Nordrhein-Westfalen statt, wo im Jahr 2000 (der Datenbasis für unsere Untersuchung) 15.200 Afrikanerinnen und damit 26 Prozent aller in Deutschland registrierten Afrikanerinnen lebten. Insgesamt haben wir 262 Fragebögen und 43 Interviews ausgewertet. Unsere Stichprobe umfasst somit 1,7 Prozent der in Nordrhein-Westfalen lebenden Afrikanerinnen; zieht man die 29 Prozent der unter 18-Jährigen ab, die wir in unsere Befragung nicht einbezogen haben, erhöht sich der Prozentsatz auf 2,4 Prozent.

Wir haben uns bemüht, unser Sample im Hinblick auf die Verteilung nach Alter, nationaler Herkunft und Aufenthaltsstatus den offiziellen Statistiken anzugleichen, um eine größtmögliche Repräsentativität zu erreichen. 15 Prozent der Befragten stammt aus der Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen, 18 Prozent aus der Gruppe der 25- bis 30-Jährigen, 31 Prozent aus der Gruppe der 30- bis 35-Jährigen und jeweils 16 Prozent aus der Gruppe der 35- bis 40- bzw. 40- bis 50-Jährigen (NRW-Vergleich: 18, 21, 25, 18 bzw. 14 Prozent). Nach Herkunftsländern ergibt sich folgende Verteilung (in Klammern jeweils der Anteil in NRW): Kongo/Dem. Rep.: 18 (22) Prozent, Ghana: 16 (14) Prozent, Nigeria 8 (7) Prozent, Somalia: 2 (7) Prozent, Kamerun: 8 (6) Prozent, Äthiopien: 4 (5) Prozent, Togo: 8 (5) Prozent, übriges Afrika: 36 (35) Prozent. Abweichungen ergeben sich unter anderem dadurch, dass wir auch Afrikanerinnen ohne Aufenthaltstitel sowie mit deutscher Staatsangehörigkeit befragt haben, zwei Gruppen also, die in den offiziellen Statistiken zu Afrikanerinnen aus Ländern südlich der Sahara nicht auftauchen, aber zu dieser Gruppe gehören.⁵

4 Der Fragebogen umfasst geschlossene und offene Fragen zu folgenden Aspekten: allgemeine Fragen zur Person und Familie; Sprachkenntnisse, -nutzung, -wünsche; Kindergarten, Schule, Ausbildung, Beruf, Universität; finanzielle Situation; Wohnsituation; Belastungssituationen; Hilfsangebote (Beratungsstellen); Identität; Diskriminierungserfahrungen; Integration (Einstellungen, Vorstellungen, Wünsche); Freizeitgestaltung; sensible Bereiche (Aufenthaltssicherung, Nutzung von Anwälten, Prostitution, Gewalterfahrungen); Lebensgefühl, Perspektiven, Bilanz des bisherigen Lebens in Deutschland. Die Interviews dienten einer vertieften Auseinandersetzung mit und Stellungnahme zu den genannten Aspekten.

5 Nach Aufenthaltsstatus untergliedert ergibt sich folgende Zusammensetzung der Befragten (in Klammern zum Vergleich der Anteil der weiblichen afrikanischen Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2000): unbefristete Aufenthaltserlaubnis 23 (16) Prozent; Aufenthaltsberechtigung: 4 (2) Prozent; befristete Aufenthaltserlaubnis: 15 (27) Prozent; Aufenthaltsbefugnis: 10 (13) Prozent; Gestattung: 9 (25) Prozent; Aufenthaltsbewilligung: 8 (9) Prozent; Duldung: 16 (8) Prozent. Abweichungen zwischen unserem Sample und der NRW-Statistik ergeben sich unter anderem daraus, dass 17 Prozent unserer Befragten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und 5 Prozent ›Sonstiges‹ angekreuzt haben (von Letzteren sind 4 seit mehreren Jahren ohne Aufenthaltstitel).

71 Prozent der Befragten sind seit den 1990er Jahren nach Deutschland gekommen, das heißt in dem Zeitraum, in dem es eine auffällig hohe weibliche Zuwanderung aus Afrika gab. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Befragten betrug zum Zeitpunkt der Befragung 8 Jahre. Praktisch alle sind Migrantinnen der ersten Generation; ca. 69 Prozent waren 21 Jahre oder älter, bevor sie nach Deutschland kamen, und mehr als 80 Prozent haben ihre gesamte Schulzeit im Herkunftsland absolviert; nur vier Frauen sind hier geboren.

Fast alle Probandinnen haben die Schule besucht, wobei zu berücksichtigen ist, dass afrikanische Schulen eine lange europäisch-koloniale und postkoloniale Tradition haben und der Unterricht in einer europäischen Sprache stattfindet. Zwei Drittel haben 8 und mehr Schuljahre absolviert; ein knappes Drittel insgesamt 13 Schuljahre. Ein Viertel der Befragten verfügt über einen Fachhochschul- (6 Prozent) bzw. einen Universitätsabschluss (18 Prozent). Neben einer oder mehreren afrikanischen Sprachen sprechen 80 Prozent auch zwei oder mehr europäische Sprachen.⁶ Insgesamt verfügen die Befragten also über ein überdurchschnittlich hohes kulturelles Kapital gemessen sowohl an ihrem Herkunftsland als auch am Aufnahmeland. Zudem haben die meisten einen urbanen Hintergrund und sind zu 68 Prozent Christinnen (14 Prozent gehören der islamischen und 7 Prozent einer afrikanischen Religion an).

Als Einreisegründe gaben 37 Prozent politische Gründe, 31 Prozent Familienzusammenführung, 13 Prozent ein Studium, 4 Prozent Arbeitsuche und 6 Prozent Sonstiges an. 57 Prozent hatten bei ihrer Einreise bereits Verwandte in Deutschland. 69 Prozent sind bzw. waren (59 Prozent) verheiratet (7 Prozent geschieden, 3 Prozent verwitwet). 55 Prozent derjenigen, die mit einem Partner zusammenleben, haben einen Partner aus dem Herkunftsland und 27 Prozent einen aus Deutschland. 71 Prozent bejahten die Frage, ob ihr Partner berufstätig sei; 23 Prozent verneinten die Frage. 180 der 262 Frauen sind Mütter, wobei jeweils 32 Prozent ein bzw. zwei und 36 Prozent drei oder mehr Kinder haben. 70 Prozent der Kinder leben in Nordrhein-Westfalen, ein großer Teil der übrigen bei Verwandten im Herkunftsland, das gilt vor allem, wenn der Aufenthalt in Deutschland noch nicht gesichert ist. Tabelle 1 bietet einen Überblick über das Tätigkeitsspektrum der befragten Afrikanerinnen:

6 89 Prozent gaben an, Deutsch zu sprechen, 63 Prozent Englisch, 54 Prozent Französisch, 7 Prozent Portugiesisch und 5 Prozent Spanisch. Allerdings haben nur 9 Prozent Deutsch in der Schule gelernt; die große Mehrheit hat ihre Deutschkenntnisse eher informell über Medien (25 Prozent), Kontakte zu Deutschen (20 Prozent), den Arbeitsplatz (13 Prozent) oder das Selbststudium (13 Prozent) erworben.

Tabelle 1: Haupttätigkeit zur Zeit der Befragung

	Anzahl	Prozent
Ich gehe zur Schule	11	4
Ich bin in der Ausbildung	6	2
Ich studiere	27	10
Ich bin berufstätig	69	26
Ich bin arbeitslos	34	13
Ich bin Hausfrau	95	36
Ich bin Sonstiges	20	8
Alle Nennungen	262	100

Sehr viel mehr als die 26 Prozent der Berufstätigen wären allerdings gern erwerbstätig⁷, was auf eine hohe Integrationsbereitschaft schließen lässt.

Vor dem hier skizzierten Hintergrund und angesichts eines kulturellen Kapitals, das aufgrund kolonialer und postkolonialer afrikanisch-europäischer Verflechtungen eine starke Affinität zu Europa aufweist, verwundert es nicht, wenn Afrikanerinnen sich gute Integrationsvoraussetzungen für ein Leben in Europa zuschreiben.

Integrationsbegriffe und -konzepte

Integration ist ein schillernder Begriff, der unterschiedlich ausgelegt wird und in sehr komplexe historische, fachwissenschaftliche wie auch alltags-theoretische sowie weitere begriffliche Kontexte und Debatten eingebettet ist. Unter Integration kann allgemein der »Zusammenhalt von Teilen in einem ›systemischen‹ Ganzen und die dadurch erzeugte Abgrenzung von einer unstrukturierten Umgebung«⁸ verstanden werden. Die Teile sind dabei ein integraler, nicht wegzudenkender Bestandteil des Ganzen.⁹ Unterschieden wird zwischen Systemintegration (»Relationen zwischen den verschiedenen Teilsystemen einer Gesellschaft«) und sozialer Integration (»Beziehungen, die

7 Drei Viertel der Erwerbslosen sind mit ihrer Situation nicht zufrieden und zwei Drittel würden gern arbeiten. Als Gründe, weshalb sie nicht arbeiten, nennen 41 Prozent die fehlende Arbeitserlaubnis, 35 Prozent die Betreuung von Kindern, je 33 Prozent eine noch nicht gefundene Arbeitsstelle bzw. eine fehlende Berufsausbildung und 24 Prozent schlechte Deutschkenntnisse, s. Nestvogel, Bildungs- und Berufserfahrungen, S. 157.

8 Richard Münch, nach Hartmut Esser, Inklusion, Integration und ethnische Schichtung, in: Journal für Konflikt- und Gewaltforschung, 1. 1999, S. 5–34, hier S. 14.

9 Ebd.

die *Akteure* einer Gesellschaft untereinander, zu den Teilsystemen und zur Gesellschaft insgesamt unterhalten«).¹⁰

Während sich die Analyse sozialer Integrationsprozesse auf die faktische Beziehung zwischen den Handlungs- und Kommunikationskompetenzen der Migrant(inn)en und den sozialen Strukturen im Aufnahmeland (Arbeits- und Wohnungsmärkte, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsversorgung etc.) richtet¹¹, zielt die hier präsentierte Analyse darauf, diese Beziehung (zwischen Merkmalen der Akteure und den Sozialstrukturen) aus der Perspektive von Afrikanerinnen darzulegen. Ihre Aussagen auf die offene Frage, was sie unter Integration verstehen, weisen eine große Bandbreite von Integrationsvorstellungen und -verständnissen auf, in denen sich eigene Erfahrungen sowie Wissen um verschiedene empirische Verläufe von Integration in den jeweiligen Aufnahmeländern und über gesellschaftliche Diskurse und Reaktionen darauf erkennen lassen. Diese wiederum können Gegenstand wissenschaftlicher Klärung, Begriffsbildung und konzeptueller Entwicklungen sein. Um angemessene Kategorien für die Zuordnung der Aussagen zu finden, werden zunächst wichtige neuere Integrationsdiskurse, -konzepte und -begriffe skizziert.

Richard Alba und Victor Nee¹² nennen drei Integrationsmodelle, also Muster, nach denen Integration verläuft: das *Assimilationsmodell*, das »einen fortschreitenden, typischerweise intergenerativen Prozess der sozioökonomischen, kulturellen und sozialen Integration in den Hauptstrom der Gesellschaft« vermutet, ein Modell, das Eingliederung als einen »Prozess der *Verhärtung rassistischen Ausschlusses* und der Absorption in einen rassistischen Minderheitenstatus [konzipiert], mit dem dauerhafte und substantielle Nachteile im Vergleich zu den Mitgliedern der Kerngesellschaft verbunden sind« sowie ein Modell der »*sozialen Pluralisierung*«, die es »Individuen und Gruppen erlaubt, ökonomische und soziale Vorteile wahrzunehmen, indem sie relevante Teile ihrer Lebensführung im Bezugsrahmen einer ethnischen Matrix (z.B. ethnische Ökonomien, ethnische Kolonien) ansiedeln« – unter anderem heutzutage in Verbindung mit transnationalen Kontakten.¹³ Als viertes Modell sei das der *multikulturellen Gesellschaft* genannt, das sich von einer Assimilationspolitik, verstanden als Herstellung einer kulturell homogenen nationalen Gemeinschaft, weitgehend verabschiedet hat¹⁴ und in dem »die Anerken-

10 Ebd.

11 Hierzu s. Klaus J. Bade/Michael Bommers, Einleitung, in: dies. (Hg.), *Migration – Integration – Bildung. Grundfragen und Problembereiche* (IMIS-Beiträge, H. 23), Osnabrück 2004, S. 7–20, hier S. 13f.

12 Richard Alba/Victor Nee, *Assimilation und Einwanderung in den USA*, in: ebd., S. 21–39, hier S. 22.

13 Ebd.

14 Vgl. Bade/Bommers, Einleitung, S. 8.

nung kultureller und ethnischer Differenz und die Ausrichtung einer entsprechenden Integrationspolitik an den ethnischen und kulturellen Gemeinschaften der Migranten als Schlüssel zu deren Integration und Gleichstellung« galt/gilt.¹⁵ Diese Modelle unterscheiden noch nicht explizit, ob die Integration eher von Seiten des Systems oder von Seiten der Akteure erfolgt. Auf diesen Aspekt wird später noch eingegangen.

In neueren Debatten wird dem lange Zeit geächteten Begriff der *Assimilation* im Sinne von »normativ oder faktisch geforderte[n] einseitige[n] individuellen und sozialen Anpassungsleistungen von Migranten«¹⁶ wieder neue Beachtung geschenkt, allerdings in einer differenzierteren Auslegung und konzeptionellen Neufassung. Alba und Nee¹⁷ verstehen Assimilation als »Prozess der Abnahme und, vielleicht auch an irgendeinem entfernten Endpunkt, der Auflösung ethnischer Differenz und daran gebundener sozialer und kultureller Unterschiede«, wobei dies in ihrem Verständnis nicht das Verschwinden von Ethnizität meint, sondern nur von deren Bedeutung bezüglich der sozialen Integration. Ebensovienig verstehen sie unter Assimilation einen einseitigen Prozess. Vielmehr können »die Grundzüge des gesellschaftlichen Mainstreams, an den sich Minderheitenindividuen und -gruppen assimilieren, [...] in diesem Prozess auch selbst verändert werden«.¹⁸ Sie weisen darauf hin, dass dieses für aktuelle Entwicklungen wichtige Verständnis von Assimilation schon von der frühen Chicago School der Soziologie formuliert wurde. Diese fasste die *Mainstream-Gesellschaft* als »zusammengesetzte Kultur« (*»composite culture«*) auf, »hervorgegangen aus der wechselseitigen Durchdringung verschiedenartiger kultureller Praxen und Überzeugungen«. Dagegen unterstelle das Konzept des *Multikulturalismus* eine größere Autonomie der einzelnen ethnischen Gruppen und eine geringere wechselseitige Durchdringung der verschiedenen Kulturen.¹⁹

Für Esser²⁰ bedeutet Assimilation »im Zusammenhang interethnischer Beziehungen zunächst ganz allgemein die ›Angleichung‹ der Akteure bzw. Gruppen in gewissen Eigenschaften an einen ›Standard‹«. Er spricht von *individueller Assimilation*, wenn es sich um Sozialintegration in die Aufnahmegesellschaft (bzw. in ein bestimmtes Segment davon) handelt. Als Alternative sieht er die *individuelle Segmentation*, wenn die Sozialintegration nur in die eigene ethnische Gruppe erfolgt. Eine *multiple Inklusion* liegt in seiner

15 Ebd., S. 12.

16 Ebd., S. 7, 9.

17 Alba/Nee, *Assimilation*, S. 27.

18 Ebd., S. 28.

19 Ebd., S. 26.

20 Hartmut Esser, *Welche Alternativen zur Assimilation gibt es eigentlich?*, in: Bade/Bommes (Hg.), *Migration – Integration – Bildung*, S. 41–59, hier S. 47.

Terminologie dann vor, wenn die Akteure sowohl in der Aufnahmegesellschaft als auch in ihrer ethnischen Gruppe integriert sind.²¹ Laut Esser weist die Anerkennung einer solchen multiplen Inklusion in der Tendenz auf die Herausbildung einer multikulturellen Gesellschaft hin. Dabei betont er, »dass es sich stets *auch* um die Inklusion in (relevante) Bereiche der Aufnahmegesellschaft handelt, wie etwa das Beispiel der Bilingualität zeigt.«²²

Bei der Sozialintegration, egal in welches soziale System (Herkunfts-, Aufnahmeland, ethnische Gemeinde im Aufnahmeland, transnationales Netzwerk), unterscheidet Esser vier Aspekte/Dimensionen: »die *Kulturation* als die Übernahme von Wissen, Fertigkeiten und kulturellen ›Modellen‹, speziell auch die sprachliche Sozialisation; die *Platzierung* als die Übernahme von Rechten und die Einnahme von Positionen in (relevanten) Bereichen des jeweiligen sozialen Systems, etwa in Bildung und Arbeitsmarkt; die *Interaktion* als die Aufnahme von sozialen Beziehungen und die Inklusion in (zentrale) Netzwerke; und schließlich die *Identifikation* als die Übernahme gewisser ›Loyalitäten‹ zum jeweiligen sozialen System.« Soweit sie die individuelle Assimilation, das heißt die Integration in die Aufnahmegesellschaft betreffen, spricht Esser auch von kultureller, struktureller, sozialer und emotionaler Assimilation, wobei die strukturelle Assimilation (Platzierung) die wichtigste ist, weil sie mit den Vorteilen der Integration in Kernbereiche der Aufnahmegesellschaft verbunden ist.²³

Wenn der Begriff der (individuellen) Assimilation in neueren Debatten an Bedeutung gewinnt, so deshalb, weil Migranten nur dann mit aussichtsreichen Perspektiven ihrer Existenzsicherung rechnen können, wenn sie ihre Lebensführung »an den sozial gültigen Erwartungen des jeweiligen Einwanderungskontextes« ausrichten.²⁴ In erster Linie geht es dabei um institutionalisierte Erwartungen. So sei der Erwerb der jeweiligen »Nationalsprachen als institutionalisierte Verkehrs- und Schriftsprachen«²⁵ wesentlich für den Erfolg in dem jeweiligen Bildungssystem, der wiederum über die Platzierung auf dem Arbeitsmarkt und damit auch über das Einkommen entscheide. Wie Esser schreibt, gibt es »(mindestens) zur strukturellen Assimilation der Migranten, speziell im Bildungssystem und auf den primären Arbeitsmärkten, keine sinnvolle Alternative. Und insoweit die anderen Dimensionen der Integration, speziell die kulturelle und die soziale Integration, damit – direkt

21 Die ethnische Gruppe kann die der Herkunftsgesellschaft, eine ethnische Kolonie oder ein transnationales Netzwerk sein; ebd., S. 46.

22 Ebd., S. 47.

23 Ebd., S. 46.

24 Bade/Bommes, Einleitung, S. 8.

25 Ebd.

und indirekt – in Beziehung stehen, gilt dies auch dafür.«²⁶ Misslingt die individuelle Assimilation an die Standards (Bildung, Sprache) der Aufnahmegesellschaft und gibt es in dieser auch keine soziale Pluralisierung (s. oben), das heißt ethnische ökonomische Enklaven mit jeweils eigenen Arbeitsmärkten, die eine individuelle Segmentation als Alternative aussichtsreich erscheinen lässt, droht *Marginalität*.²⁷

Die bislang skizzierten Diskurse fokussieren Migrant(inn)en mit ihren Potentialen, Ressourcen und ihrer Bereitschaft, sich in die Aufnahmegesellschaft zu integrieren. Dabei gerät leicht die *strukturelle Seite* aus dem Blick, das heißt (in diesem Fall) die Aufnahmegesellschaft mit ihren Potentialen, Ressourcen und ihrer Bereitschaft, Migrant(inn)en zu integrieren. Neben Forderungen an eigene Anpassungsleistungen enthalten die Antworten der befragten Afrikanerinnen zahlreiche dezidierte Forderungen an die Aufnahmegesellschaft, denn ohne deren (Vor-)Leistungen werden sie daran gehindert, ihr Potential einzubringen. Solche Vorleistungen bestehen zum Beispiel in der aufenthaltsrechtlichen Gleichstellung, im Angebot an Sprachkursen, im Zugang zum einheimischen Bildungssystem, im Abbau von Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt etc. In entsprechenden Debatten werden Begriffe wie Inkorporation, Inklusion/Exklusion verwendet.²⁸ Eine Einschränkung von zivilen, politischen und sozialen Rechten verhindert die Inkorporation oder Inklusion als gleichberechtigte Bürger.

Vor dem Hintergrund der Globalisierung mit dem Ziel des ökonomischen Gewinns mittels Wissen über technische Effizienz bescheinigt Esser²⁹ vertikalen ethnischen Ungleichheiten (das heißt sozialer Schichtung nach ethnischer Zugehörigkeit) und vertikalen ethnischen Differenzen (ethnischer (Neo-)Feudalismus; zum Beispiel Inklusion/Exklusion qua ethnischer Zugehörigkeit) eine Dysfunktionalität im Rahmen moderner, funktional differenzierter Gesellschaften. Dagegen sei die »horizontale Ungleichheit einer im wesentlichen *kulturellen ethnischen Pluralisierung* in Form von individualisierten Lebensstilen«³⁰ vollkommen unproblematisch und mehr noch, »geradezu ein Produkt der modernen, funktional differenzierten Gesellschaften und, so kann sogar vermutet werden, nur im Rahmen der dafür typischen Verfassung und ›Leitkultur‹ des Schutzes von Liberalität und Individualität möglich«. »Moderne Gesellschaften, Migration und kulturelle Pluralisierungen bilden eine Einheit«.³¹ Kulturelle ethnische Pluralisierung ist insofern durch-

26 Esser, Welche Alternativen, S. 44.

27 Hierzu s. ebd., S. 47–49.

28 Hierzu s. Bade/Bommes, Einleitung, S. 7–9.

29 Esser, Welche Alternativen, S. 58.

30 Ebd., S. 57.

31 Ebd., S. 52f.

aus kompatibel mit einer individuellen strukturellen Assimilation (s. oben) bzw. eine Alternative dazu (im Sinne der oben erwähnten multiplen Inklusion).

Funktionsfremde vertikale ethnische Ungleichheiten und Differenzierungen – die zu einem »Prozess der Verhärtung rassistischen Ausschlusses«³² führen können – spielen allerdings faktisch bei der Inklusion/Exklusion von Menschen mit sichtbarer afrikanischer Abstammung noch eine große, ihre Integration beeinträchtigende Rolle, und sie werden von diesen auch zu Recht befürchtet.

Ergebnisse der Befragung

Auf die Frage, was sie unter Integration verstehen, haben 228 Afrikanerinnen (= 87 Prozent) in der schriftlichen Befragung und 42 in den (insgesamt 43) Interviews geantwortet.³³ Ein großer Teil der Aussagen lässt sich Konzepten der individuellen Assimilation sowie alternativen Integrationskonzepten zuordnen. Dabei wird unterschieden zwischen Aussagen, die die Integrationsbereitschaft der Befragten und deren inhaltliche Präzisierung betreffen sowie solchen, die vornehmlich an die Aufnahmegesellschaft gerichtet und als Appelle an deren Integrationsbereitschaft formuliert sind. 13 Personen schließlich lehnen den Begriff aus verschiedenen Gründen ab, und 22 können mit dem Begriff nichts anfangen, weil er ihnen unbekannt ist.

Bereitschaft zur individuellen Assimilation

Der Dimension »Bereitschaft zur individuellen Assimilation« werden alle Aussagen zugeordnet, die eine explizite individuelle Bereitschaft erkennen lassen, sich auf die Aufnahmegesellschaft einzustellen und deren Standards und Kultur als richtungweisend für das eigene Verhalten anzuerkennen. Auf solche Integrationsvorstellungen beziehen sich 74 (= 27 Prozent aller) Aussagen. In Anlehnung an Esser werden sie in vier Aspekte/Dimensionen untergliedert: kulturelle, strukturelle, soziale und emotionale Assimilation. Da der Begriff Assimilation in seiner wissenschaftlichen Auslegung noch wenig Eingang in allgemein gesellschaftliche Diskurse gefunden hat, soll im Folgenden auch mit den Begriffen Kulturation, Platzierung, Interaktion und Identifikation gearbeitet werden, die Esser für die Sozialintegration individueller Akteure in jegliches bereits bestehende soziale System verwendet.

32 Alba/Nee, Assimilation, S. 22.

33 Damit haben 270 Personen Stellung bezogen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass es zwischen den schriftlich Befragten und den Interviewten Überschneidungen gibt, deren Ausmaß aufgrund der Anonymität der schriftlichen Befragung nicht zu ermitteln ist.

Tabelle 2: Überblick über die Aussagen der Befragten (N=273)

1. Eigenanteil an Integration (N=98)	
1.1. Bereitschaft zur individuellen Assimilation an die Aufnahmegesellschaft (N=74)	
– Kulturation (kulturelle Assimilation)	(48)
– Platzierung (strukturelle Assimilation)	(5)
– Interaktion (soziale Assimilation)	(17)
– Identifikation (emotionale Assimilation)	(4)
1.2. Alternative Integrationsvorstellungen (N=24)	
– ›Composite Culture‹ (zusammengesetzte Kultur)	(4)
– Individuelle Segmentation	(8)
– Multiple Inklusion, kulturelle ethnische Pluralisierung, Multikulturalität	(12)
2. Forderungen an die Aufnahmegesellschaft (N=140)	
2.1. Vorleistungen zur Kulturation	(15)
2.2. Vorleistungen zur Platzierung	(64)
2.3. Vorleistungen zur Interaktion	(9)
2.4. Vorleistungen zur Identifikation	(52)
– Akzeptanz	(28)
– Wohlbefinden, sich zu Hause fühlen	(6)
– Abbau von Diskriminierung	(11)
– Sonstiges	(7)
3. Resignative Ablehnung des Integrationsbegriffs (N=13)	
4. Begriff unbekannt, schwer zu definieren (N=22)	

Kulturation (kulturelle Assimilation)

Der Dimension ›Kulturation‹ wurden alle Aussagen zugeordnet, die sich auf den Erwerb der deutschen Sprache, auf das Kennen- und Verstehenlernen der deutschen Kultur, Lebensarten, Gewohnheiten, Mentalität, Gesetze, Spielregeln, der Teilnahme bis hin zur Anpassung³⁴ daran sowie allgemein auf das Sich-Einfügen in diese Gesellschaft beziehen. – Beispiele:

- »Die Immigranten sollen zuerst die deutsche Sprache lernen und dann die Kultur und die deutschen Angewohnheiten.«
- »Sich den Reglements und Lebensarten eines fremden Landes anpassen.«

34 In den 48 Aussagen zu diesem Aspekt werden in 21 Fällen explizit »die deutsche Sprache lernen, kennen, beherrschen« und in 10 Fällen die Begriffe Assimilation, anpassen etc. genannt.

- »Ausländer sollen die Lebensweise der Deutschen übernehmen.«
- »Man soll sich verhalten wie die Einheimischen, Kontakte zu ihnen pflegen, leben wie sie.«
- »Ich lebe hier, ich muss die Kultur akzeptieren. Ich muss die Mentalität, ich muss alles so sehen, wie die Deutschen.«
- »Deutsche Gesetze respektieren.«
- »Die Anpassung der Ausländer an die Kultur und Respekt der Gesetze des Gastlandes.«

Platzierung (strukturelle Assimilation)

Der Aspekt ›Platzierung‹ bezieht sich auf die Übernahme von Rechten und die Einnahme von Positionen in (relevanten) Bereichen des jeweiligen sozialen Systems, etwa in Bildung und Arbeitsmarkt: »Akteure werden in ein bereits bestehendes und mit Positionen versehenes soziales System eingliedert.« Es geht um die »Verleihung bestimmter Rechte, wie etwa das Staatsbürgerschaftsrecht oder [...] das Wahlrecht, die Übernahme beruflicher und anderer Positionen, meist abhängig vom Durchlaufen einer gewissen Bildungskarriere.«³⁵ Diese Formulierungen weisen darauf hin, dass hier in erster Linie die Aufnahmegesellschaft gefragt ist, ohne deren Vorleistungen eine Assimilationsbereitschaft ins Leere läuft. Tatsächlich wurden auch nur wenige (fünf) Aussagen als eigenständige Platzierungsleistungen formuliert. Beispiele:

- »Arbeiten, zur Schule gehen, eine Ausbildung machen.«
- »Auf seinen Rechten bestehen.«
- »Seinen Beitrag für die Entwicklung des Gastlandes« leisten.
- »Arbeit suchen, sich demokratisch verhalten.«

Insgesamt wurden zu diesem zentralen Integrationsaspekt sehr viele Aussagen gemacht. Sie werden unten unter dem Punkt ›Forderungen an die Aufnahmegesellschaft‹ aufgeführt, weil deutlich wird, dass die Befragten eine Platzierung in der Aufnahmegesellschaft zwar anstreben, aber sehr wohl wissen, dass diese nicht von ihnen abhängt.

Interaktionen (soziale Assimilation)

Interaktionen betreffen die Aufnahme von sozialen Beziehungen und die Inklusion in (zentrale) Netzwerke. Es »sind jene Formen des sozialen Handelns, bei dem die Akteure sich wechselseitig über Wissen und Symbole aneinander orientieren und Transaktionen vornehmen und so mehr oder weniger feste Relationen bilden.«³⁶ Das heißt, es handelt sich um Beziehungsnetze »des Kennens, der verschiedenen Formen der Kommunikation und der so-

35 Esser, Inklusion, S. 16.

36 Ebd., S. 17.

zialen Beziehungen«.³⁷ Für 14 der Befragten sind solche Interaktionen ein wichtiger bzw. zentraler Bestandteil der Integration. Integration bedeutet für sie:

- »Sich in eine neue Situation begeben, mitwirken, mitmachen.«
- »Gute Kontakte zwischen Migranten und Deutschen.«
- »Gegenseitige Hilfe.«
- »Akzeptanz der Migranten und gemeinsame Unternehmen (Migranten und Deutsche).«
- »Dass Deutsche und Migrantinnen sich gut verstehen, Kontakt miteinander haben, dass sie sich nicht streiten und es keine Diskriminierung gibt.«
- »Dass Leute in allen Bereichen des Lebens zusammenkommen.«
- »Zusammenkunft [Kontakte] aller deutschen und afrikanischen Frauen, in allen Bereichen.«

Diesen Aussagen lässt sich entnehmen, dass die Befragten bereit sind und sich auch für befähigt halten, ihren Teil zur Interaktion beizutragen.

Identifikation (emotionale Assimilation)

›Identifikation‹, verstanden als die »Übernahme gewisser ›Loyalitäten‹ zum jeweiligen sozialen System«³⁸, begründet »eine gedankliche und emotionale Beziehung zwischen dem einzelnen Akteur und dem sozialen System als ›Ganzheit‹ bzw. als ›Kollektiv‹« sowie »die bewusste Loyalität zur ›Gesellschaft‹ und ihren herrschenden Institutionen, etwa in Form der mit Werten begründeten Zustimmung zu den politischen Instanzen und deren Entscheidungen« (Gefühle der Solidarität, emotionale Identifikation mit dem System der Gesellschaft insgesamt).³⁹ Eine solche ›emotionale Assimilation‹ wird nur von wenigen beim Begriff Integration mitgedacht:

- »Sich als Teil der Gesellschaft zu fühlen.«
- »Verantwortung zu übernehmen.«
- »Die deutsche Lebensart zu akzeptieren als gut.«
- »Mit Leib und Seele sich in der Gesellschaft einfügen.«

Die geringe Zahl der Antworten macht deutlich, dass eine Identifikation aus verschiedenen Gründen nicht gegeben ist (relativ geringe Dauer des Aufenthalts, mangelnde staatsbürgerliche Rechte, mangelnde Akzeptanz aufgrund der Hautfarbe sowie weitverbreitete Diskriminierung). Im Übrigen ist die Identifikation, wie Esser schreibt, »der für die soziale Integration in das Aufnahmesystem bei funktionaler Differenzierung am wenigsten relevante Aspekt.«⁴⁰ Dennoch ist sie für die Befragten von großer Bedeutung: Sehr

37 Ebd.

38 Esser, Welche Alternativen, S. 46.

39 Ders., Inklusion, S. 18.

40 Ders., Welche Alternativen, S. 48.

häufig wird Integration mit den affektiven Konnotationen Akzeptanz und »sich wohlfühlen« in Verbindung gebracht, aber von der Aufnahmegesellschaft abhängig gemacht (s. unten).

Alternative Integrationsvorstellungen

›Alternative Integrationsvorstellungen‹ sind solche, die eine dezidierte Ablehnung des Assimilationsverständnisses im herkömmlichen Sinne (s. oben) enthalten, demzufolge, wie Alba und Nee kritisch formulieren, »ethnische Minderheiten alle Insignien ab(werfen), durch die sie sich von anderen unterscheiden, und zu einer Art Kopie der ethnischen Mehrheit (werden).«⁴¹ Ein solches Integrationsverständnis entspricht alltagstheoretischen Diskursen, mit denen sie in Deutschland konfrontiert werden. Zwar sind die von den Befragten entwickelten alternativen, nicht-assimilativen Integrationsverständnisse in dem differenzierten Assimilationsbegriff von Alba und Nee enthalten, sie sollen aber hier mit anderen wissenschaftlichen Begriffen erfasst werden, um sie von alltagstheoretischen Assimilationsverständnissen abzugrenzen. Begriffe wie ›composite culture‹ (zusammengesetzte Kultur), ethnische Pluralisierung, individuelle Segmentation, multiple Inklusion und Multikulturalität sind geeignet, die Ausführungen der Befragten zur Gestaltung einer nicht-assimilativen Integration differenziert zu erfassen. Viele der Befragten empfinden ihre Kultur als anders, aber gleichwertig und sehen auch nicht ein, warum sie sich ihrer entledigen sollten, um hier leben zu können. Damit vertreten sie ein Konzept beidseitiger Integration oder auch einer Integration, die ein multikulturelles Zusammenleben unter Beibehaltung der eigenen Kultur zulässt.

›Composite culture‹

Der Begriff ›composite culture‹ betrifft die Mainstream-Gesellschaft, die im Prozess der Einwanderung ihre »nationale Homogenität« in Richtung einer »wechselseitigen Durchdringung verschiedenartiger kultureller Praxen und Überzeugungen« verändert.⁴² Beispiele für die Entwicklung einer solchen ›composite culture‹ sind die Berücksichtigung von Migrantensprachen in nationalen Bildungsinstitutionen, von Bildungsinhalten, die die Herkunftsregionen der Zugewanderten und historische Bezüge zu diesen stärker berücksichtigen, eine gewandelte Festtags- und Esskultur, die Übernahme von Begriffen aus anderen Sprachen etc.

41 Alba/Nee, *Assimilation*, S. 25. Sie ergänzen ironisch: »In dieser Sichtweise wird im Verlauf des Assimilationsprozesses eine interessante Welt der Verschiedenheit durch die Langeweile sozialer und kultureller Homogenität ersetzt.«

42 Ebd., S. 26.

Die Aussagen von vier Befragten implizieren Vorstellungen bzw. Erwartungen vom Wandel der Aufnahmegesellschaft hin zu etwas Neuem, das unter Migrationsbedingungen gleichberechtigt Anteile verschiedener Kulturen aufnimmt:

- »Teile meiner Kultur werden in die deutsche Kultur gebracht.«
- »Es ist eine Einfügung zwischen den Einheimischen und Ausländern. Diese Einfügung ist der gemeinsame Teil der beiden, das heißt einerseits die Annäherung des Ausländers und andererseits den Empfang des Einheimischen.«
- »Die Bemühung um die Integration soll in den beiden Ensembles geschehen.«
- »Die guten Seiten aus Ghana und die guten Seiten aus Deutschland zusammenzubringen.«

Individuelle Segmentation

Der Begriff ›individuelle Segmentation‹, der die Sozialintegration nur in die eigene ethnische Gruppe meint, wurden acht Aussagen zugeordnet, die eine Assimilation ablehnen, ohne die Art der gewünschten Integration zu spezifizieren, und sich nicht explizit auf die Aufnahmegesellschaft beziehen:

- »Nicht assimilieren lassen.« (2x)
- »Keine Umstellung, um den Deutschen das recht zu machen.«
- »Integration soll nicht Assimilation heißen. Man soll mich akzeptieren wie ich bin.« (2x)
- »Kein Verlust der Identität bei der Integration, sich selbst bleiben.«
- »Nicht meine Kultur aufgeben.«
- »Ich bin eine Person, die in einer anderen Kultur sozialisiert wurde. Ich habe meine Identität, meine Persönlichkeit. Keiner soll von mir erwarten, dass ich mich von heute auf morgen in eine Deutsche verwandle, mich wie eine Deutsche benehme. Integration soll nicht Assimilation bedeuten.«

Bei diesen Aussagen stellt sich die Frage, ob hier wirklich ein Rückzug in die eigene ethnische Gruppe gemeint ist, oder ob sie nicht eher eine Reaktion auf unzumutbare und nicht realisierbare Assimilationsforderungen von deutscher Seite sind.

Multiple Inklusion, kulturelle ethnische Pluralisierung, Multikulturalität

Die Bezeichnung ›multiple Inklusion‹ bezieht sich auf die Integration der Migranten sowohl in die Aufnahmegesellschaft als auch in ihre eigene ethnische Gruppe. In kulturell-sozialer Hinsicht wird der Begriff der kulturellen ethnischen Pluralisierung ähnlich verwendet, soweit es sich nur um eine horizontale Ungleichheit und Differenzierung nach individuellen Lebensstilen handelt und nicht um Ausgrenzungen und Schichtungen qua ethnischer Zu-

gehörigkeit. Insofern sind beide Begriffe kompatibel mit der gleichberechtigten Inklusion in relevante Bereiche der Aufnahmegesellschaft.

Der Begriff der multiplen Inklusion impliziert höchstens eine größere strukturelle Eigenständigkeit der sozialen Systeme ethnischer Segmente (eigene Arbeitsmärkte) neben dem System der Mainstream-Gesellschaft, die bei einer kulturellen ethnischen Pluralisierung nicht in dem Ausmaß gegeben sein muss. Beide Begriffe gehen in Konzepten einer multikulturellen Gesellschaft auf, die anders als der Begriff ›composite culture‹ keine explizite wechselseitige Durchdringung kultureller Praxen und Überzeugungen fordern, aber sehr wohl gegenseitige Akzeptanz und kulturelle Eigenständigkeit im Rahmen der Aufnahmegesellschaft.

- »Es ist eine Mischung aus besserem Verständnis zwischen Ausländern und Deutschen.« (2x)
- »Anschluss an eine neue Kultur, ohne die eigene Identität zu verlieren. Verstehen und Akzeptieren des anderen.«
- »Man sollte die Kultur des Gastlandes akzeptieren, ohne seine eigene zu verdrängen.«
- »Harmonie zwischen den verschiedenen Kulturen.«
- »Dass Migranten sich hier zu Hause fühlen dürfen, für mich heißt Integration nicht Assimilation. Migranten in die Gesellschaft miteinbeziehen und in Frieden zusammenzuleben.«
- »Ein Geisteszustand, der den Menschen verschiedener Kulturen und Rassen ermöglicht, in Harmonie zu leben, ohne dass die Unterschiede nachteilig werden.«
- »Die Fähigkeit eines Menschen, die Mentalität eines Gastlandes zu verstehen und akzeptieren, sich anzupassen, aber seine eigene Kultur zu behalten.«
- »Für mich, was ich unter Integration verstehe, sich mit der Bevölkerung verständigen, aber selbst bleiben, das heißt, meine Identität, was ich bin, behalten. Wenn man mich fragt, womit willst du dich identifizieren, mit der ivoirischen Kultur, mit der afrikanischen Kultur. Ich verstehe zwar die Deutschen, ich werde mich so verhalten, damit ich sie nicht schockiere, aber ich bleibe auch ich selbst. Ich werde jetzt nicht rauchen, um eine deutsche Freundin zu haben, weil sie raucht. Nein. Das werde ich nicht tun. Ich versuche, mich mit ihnen zu verstehen, aber ich übernehme ihre Verhaltensweise nicht. Ich werde meine Identität bewahren.«
- »Ein multikulturelles Leben.«
- »Unter Integration verstehe ich, dass ich mich nicht einfach in meiner Wohnung einschließe, weil ich kein Deutsch kann. Ich brauche gar nichts von den Deutschen, ich brauche einfach nur zu meiner Arbeit zu gehen und dann nach Hause. Unter Integration verstehe ich, dass ich alles mitmache. Für mich ist Integration auch die Tatsache, dass ich meinen Kin-

dern, so weit es geht, meine Kinder halb und halb erziehe. Damit meine ich, dass ich mir aussuche, sowohl was ich hier in Deutschland positiv, als auch in Afrika positiv finde, zusammenbringe und meine Kinder auf diese Weise erziehe.«

- »Unter Integration verstehe ich, dass Migrantinnen genau ein Teil dieser Gesellschaft werden. Wir haben unsere unterschiedlichen Merkmale, unsere unterschiedlichen kulturellen Hintergründe und so weiter, dass diese Unterschiede zwar da sind, aber wir haben auch Teil in der großen Gesellschaft, und dass wir nicht unbedingt das Ganze aufgeben müssen, um deutsch, wie die Deutschen zu sein. Das wird uns sowieso nicht gelingen, will [ich] auch nicht. Ich bin ich.«

Forderungen an die Aufnahmegesellschaft

Integration, verstanden als »Zusammenhalt von Teilen in einem ›systemischen‹ Ganzen« (Münch) hängt nicht allein von der Bereitschaft der Migrant(inn)en ab, sondern von derjenigen der Aufnahmegesellschaft, Vorleistungen für Integrationsmöglichkeiten anzubieten. Die »Akzeptanz der Zuwanderer durch die Aufnahmegesellschaft« ist also eine Voraussetzung für Integration.⁴³ Dies ist den befragten Afrikanerinnen sehr bewusst, und entsprechend umfangreich sind ihre Forderungen, die sie, wie die vorangegangenen Abschnitte verdeutlicht haben, auf der Basis einer großen Bereitschaft erheben, ihrerseits Anpassungsleistungen zu erbringen. Forderungen an die Aufnahmegesellschaft betreffen die Einwanderungsgesetze, institutionelle Öffnungen (Bildungssystem, Arbeitsmarkt) und ebenso die Bereitschaft der Bevölkerung, mit Zugewanderten vorurteilsfrei und gleichberechtigt zu interagieren. Analog zu den obigen Erläuterungen zur Bereitschaft zur individuellen Assimilation werden auch die Forderungen bezüglich der Vorleistungen in Kulturation, Platzierung, Interaktion und Identifikation untergliedert.

Unterstützung bei der Kulturation

Im Vergleich zu den zahlreichen Bereitschaftsbekundungen, die deutsche Sprache und Kultur zu erwerben (s. oben), ist die Zahl der analog dazu als Forderung an die Aufnahmegesellschaft gestellten Aussagen gering. Diese Unterscheidung macht folglich deutlich, dass die meisten Befragten den Erwerb der deutschen Sprache und von kulturellem Wissen zu Deutschland als etwas betrachten, das ihrer eigenen Verantwortung unterliegt. Aber nicht alle verfügen über Mittel und Möglichkeiten, als Erwachsene die deutsche Sprache zu erlernen:

43 Dieter Oberndörfer, Integration der Ausländer in den demokratischen Verfassungsstaat: Ziele und Aufgaben, in: Klaus J. Bade (Hg.), Integration und Illegalität in Deutschland, Osnabrück 2001, S. 11–31, hier S. 11.

- »Es sollten mehr Deutschkurse angeboten werden.«
- »Den Migranten die Möglichkeit geben, die Sprache kostenlos zu erwerben, eine Ausbildung zu machen, sich hier wohl zu fühlen.«
- »Das Miteinander leben oder auch die Leute, die Ausländer sind, dass die einfach Möglichkeiten haben, sich hier einzuleben. Das heißt, es kommen einfach viele Punkte zusammen, Sprache lernen, die Möglichkeit haben, die Privatschulen sind sowieso zu teuer, auch [...] Ich kenne nur die Volkshochschule. Sie kann auch nicht viele aufnehmen.«
- »Dass man sich darum kümmern sollte, dass diese Leute die Sprache lernen, die Kinder und die Familie unterstützt werden.«

Vorleistungen zur Platzierung

In der Migrationsforschung besteht ein Konsens darüber, dass die »staatsbürgerliche, soziale und kulturelle Gleichberechtigung der Zuwanderer und der einheimischen Bürger«⁴⁴ eine Voraussetzung für Integration ist. Mit knapp einem Viertel aller Aussagen stellt die Platzierung eine zentrale Integrationsforderung der Befragten an die Aufnahmegesellschaft dar. Die Aussagen machen eindringlich deutlich, wie gering Migrantinnen die Chancen einschätzen, ihre Ressourcen und ihr Potential einzubringen, wenn sie von den Bürgerrechten und dem primären Arbeitsmarkt der Mainstream-Gesellschaft ausgeschlossen sind. Entsprechend häufig werden gleiche Rechte für alle sowie eine Platzierung über Arbeit als Merkmale von Integration gefordert:

- »Bedeutet für Migranten, an dem Gemeinschaftsleben teilnehmen zu können, das heißt kulturelle, wirtschaftliche Anerkennung, Sprache, Arbeit.«
- »Gutbezahlte Jobs und gute Freunde.«
- »Gleichberechtigung auch auf dem Arbeitsmarkt«.
- »Ja, Integration ist für mich, wenn einer hierher kommt, die Möglichkeit hat, die Sprache zu lernen, die Landsleute zu besuchen, mit Deutschen Kontakte zu haben, dass er auch hier arbeiten kann, was er zu Hause gelernt hat. Meistens, wenn die Leute hierher kommen, sind es ältere Leute, die meistens über 30 sind, sie haben studiert oder was gelernt, und dann kommen sie nach Deutschland und in Deutschland wird das nicht akzeptiert und man kann auch nicht mit 30 wieder zur Schule gehen, Abitur oder eine Ausbildung machen oder studieren, und dann müssen sie nur immer die dreckige Arbeit machen, putzen oder Lagerarbeit, und damit ist es schwierig, sich zu integrieren. Ich glaube nicht, dass Migrant(inn)en in dieser Gesellschaft integriert sind. Wir leben zwar hier, arbeiten, verdienen selbst unseren Lebensunterhalt, aber ich habe den Eindruck, dass wir am Rande dieser Gesellschaft leben. Sogar die wenigen unter uns, die so

44 Ebd.

gar die deutsche Staatsbürgerschaft haben, haben keine Rechte, auf Papier ja, aber praktisch hat sich nichts verändert.«

Deutlich wird an diesen Aussagen zur Platzierung, dass Integration für die Afrikanerinnen die Sicherstellung von gleichberechtigten Teilhabe- und Teilnahmechancen für alle Gruppen an wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, politischen und kulturellen Gütern bedeutet. Aber selbst wenn sie eine gute Vorbildung haben und schon länger hier leben, sehen sie diese Voraussetzungen in der deutschen Gesellschaft oft nicht als gegeben⁴⁵ und stellen daher Forderungen.

Vorleistungen zur Interaktion

Nur wenige der Befragten fordern hierbei die Unterstützung der Aufnahmegesellschaft ein (»Transparenz und Kontakt.« »Uns Chance geben, neben Deutschen zu leben und nicht im Asylheim.«). Dies könnte dahingehend gedeutet werden, dass sie sich gute Interaktionsfähigkeiten und eine entsprechende Interaktionsbereitschaft zuschreiben. Die Grenzen der eigenen Möglichkeiten werden aber dennoch im Zusammenhang mit der Forderung nach Akzeptanz deutlich.

Vorleistungen zur Identifikation

Esser betont, dass die »soziale Akzeptanz, das Fehlen von ›Vorurteilen‹, Diskriminierungen und Schließungen also«⁴⁶, eine wichtige Bedingung der Platzierung sei. Gerade diese Bedingung ist, wie unsere Untersuchung vielfältig zeigt, in Bezug auf Afrikanerinnen bzw. Menschen mit dunkler Hautfarbe häufig nicht gegeben und wird von diesen auch deutlich als Integrationshindernis wahrgenommen. Entsprechend fordern sie Vorleistungen, die überwiegend ihre Befindlichkeit im Aufnahmeland betreffen und als Vorstufe der Identifikation, also einer emotionalen Assimilation/Integration verstanden werden können. Es geht hier, im Vokabular der Befragten, vorrangig um Akzeptanz, Sich-Wohlfühlen, Nicht-Diskriminiert-Werden, Respekt, Toleranz etc. In diesen Begriffen schwingen nicht nur emotionale Konnotationen mit, vielmehr sind sie mit strukturellen, sozialen und kognitiven Aspekten verknüpft. Die sehr zahlreichen Aussagen zum Wohlbefinden weisen auf ein Problem hin, das andere Gruppen mit Migrationshintergrund zwar auch tangiert⁴⁷, aber in weitaus geringerem Maße als Menschen mit sichtbarer afrikanischer Abstammung und dunkler Hautfarbe.

45 Hierzu s. Nestvogel, Bildungs- und Berufserfahrungen.

46 Esser, Inklusion, S. 16.

47 Hierzu s. Ursula Boos-Nünning/Yasemin Karakasoglu, Viele Welten leben. Zur Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund, Münster 2005.

Einforderung von Akzeptanz: Akzeptanz und in geringerem Maße Toleranz sind Begriffe, die in vielen Integrationszusammenhängen auftauchen.⁴⁸ Fünfmal wird Akzeptanz/Anerkennung (der Migranten in dieser Gesellschaft bzw. gegenseitige Akzeptanz) allgemein formuliert, für drei Personen ist es die Voraussetzung, der Beginn für Integration, »damit diese sich hier zu Hause fühlen«. Weitere Beispiele:

- »Kein Integrationsproblem, wenn Deutsche sich bemühen und uns akzeptieren.«
- »Für mich fängt Integration in den Köpfen der Menschen an. Das ist erst, wenn Migranten von den Deutschen gleichgestellt und akzeptiert werden.«
- »Deutsche sollen uns akzeptieren, wie wir sind.«
- »Integration soll bei Deutschen anfangen. Sie sollen die Migranten als neue Mitglieder der Gesellschaft akzeptieren. Wenn sie Migranten ablehnen, dann die Migranten ihr eigenes Land in Deutschland aufbauen. Und das ist legitim.«
- »Akzeptanz von Seiten der Einheimischen, dann können die Migranten ihren Beitrag leisten.«
- »Integration kann nur stattfinden, wenn Migranten von den Deutschen akzeptiert und nicht toleriert sind.«
- »Ich bin doch schwarz, das kann man nicht ändern. Ich bemühe mich die deutsche Sprache zu lernen.«
- »Dass man mich so akzeptiert wie ich bin, mich als Deutsche sieht trotz der Hautfarbe. Man sollte einfach miteinander umgehen, wie es in England auch ist.«
- »Mit Leib und Seele sich in der Gesellschaft einfügen und geachtet werden trotz der Herkunft.«
- »Akzeptanz des anderen unabhängig von Nationalität, Farbe und Herkunft.«
- »Dass eine Gesellschaft die Migranten so akzeptiert, wie sie sind, ihnen ohne Vorurteile gegenübertritt.«
- »Dass man uns einfach akzeptiert und uns nicht über unsere Hautfarbe definiert.«
- »Das Verhalten von anderen nachvollziehen zu können, mich frei zu bewegen, von anderen wahrgenommen zu werden, etc.«
- »Akzeptanz und Papiere.«

Soweit der Begriff Akzeptanz spezifiziert wird, geht es um Gleichstellung mit den Deutschen, darum, dass die Afrikanerinnen akzeptiert werden wie sie sind, mit einem anderen kulturellen und nationalen Hintergrund sowie einer

48 Zu den Begriffen s. Georg Auernheimer, Einführung in die Interkulturelle Pädagogik, Darmstadt 2003, S. 21.

anderen Hautfarbe, dass sie wahrgenommen, respektiert werden (2x), und dass Toleranz im Zusammenleben gezeigt wird (3x). Eine Befragte weist darauf hin, dass Akzeptanz mehr ist als Toleranz, und eine deutet die Konsequenzen mangelnder Akzeptanz an: keine Abwanderung, sondern der Rückzug in die ethnische Gemeinschaft und die Abschottung gegenüber der Mainstream-Gesellschaft. Des Weiteren werden Begriffe wie Toleranz im Zusammenleben (3x), Respekt (3x, z.B.: Respekt vor anderen Kulturen, Hautfarben sowie: »Sie sollten wissen, dass wir alle eine Schöpfung Gottes sind.«), mehr Entgegenkommen von den Deutschen, (Deutschen sollen gegenüber anderen und Kultur sich öffnen), freie Bewegung der Ausländer in einem Land (2x), (mehr) Einbeziehung/Aufnahme von Migranten sowie Interesse an ihnen (zum Beispiel: »Uns und Afrika kennen lernen«) gefordert.

Gewährleistung von Wohlbefinden, Sich-zu-Hause-Fühlen: Die Begriffe ›Gewährleistung von Wohlbefinden‹ und ›Sich-zu-Hause-Fühlen‹ tauchten bereits des Öfteren in anderen Kontexten auf. Mit elf Nennungen, in denen diese Begriffe mit Integration gleichgesetzt werden, sowie fünf weiteren Aussagen (s. unten) machen die befragten Afrikanerinnen deutlich, wie wichtig neben den strukturellen auch die emotionalen Faktoren für ihre Integration sind. Soweit die Voraussetzungen für Wohlbefinden spezifiziert werden, geht es darum, dass Afrikanerinnen Bewegungsfreiheit gewährt wird, ihnen nicht das Gefühl gegeben wird, nicht hierher zu gehören, Fremde oder in Deutschland fehl am Platz zu sein, dass sie in Institutionen (Behörden) respektiert werden und vergessen können, dass sie sich im Ausland befinden. Die darin anklingenden Belastungen und Beeinträchtigungen ihres Wohlbefindens weisen auf Diskriminierungen hin, die in anderen Aussagen explizit angesprochen werden.

- »Überall hinzugehen, ohne dass mir jemand das Gefühl gibt, nicht hierher zu gehören.«
- »Hier bleiben zu dürfen und sich hier zu Hause zu fühlen.«
- »Sich in der Aufnahmegesellschaft wohlfühlen, aber ermöglichen die Behörden einem nicht, sich zu Hause zu fühlen. Der Schwarze ist überhaupt nicht respektiert hier.«
- »Integration heißt für mich, dass Ausländer manchmal vergessen können, dass sie im Ausland sind, ihr Leben einfacher ist, dass man sich nicht ständig als Fremder fühlt.«
- »Dass Ausländer oder Afrikaner hier sich zu Hause fühlen dürfen. Dass ich überall nicht angeguckt werde, als ob ich fehl am Platz wäre. Ich muss mich hier erstmal wohlfühlen und dann beginnt der Prozess der Integration. Das heißt die Anpassung wird langsam kommen, von selbst, weil man alles in der Gesellschaft aufnimmt, ohne es zu wissen. Die Integration muss mit der Akzeptanz anfangen und nicht mit Toleranz. Sobald ich mich in dieser Gesellschaft akzeptiert fühle, dann werde ich denken, dass

ich integriert bin, weil ich mich einigermaßen zu Hause fühlen werde. Ich habe alle Voraussetzungen, die die Politiker von uns verlangen, Sprache [...]. Es fehlt nur noch, dass ich mich zu Hause fühle. Und ich denke, das ist jetzt die Rolle von Deutschen, dass sie uns erlauben, uns hier zu Hause zu fühlen. Und dann sind wir integriert.«

Abbau von Diskriminierung: Soweit Diskriminierungserfahrungen im Zusammenhang mit der Frage nach der Integration inhaltlich präzisiert werden, geht es um Diskriminierung durch Personen (Rassismus, Ablehnung, körperliche Angriffe, Ausgrenzungen verschiedener Art), um institutionelle und gesellschaftliche Diskriminierung (Ausschluss aus politischen und gesellschaftlichen Mitspracherechten, unsicherer Aufenthaltsstatus, eingeschränkte Bewegungsfreiheit bei Asylbewerberinnen) sowie Diskriminierungsformen, die beiden Dimensionen zugeordnet werden können, wie die Behandlung als Mensch zweiter Klasse oder Ausbeutung:

- »Dass man sich ohne Diskriminierung und Rassismus frei in der Gesellschaft bewegen kann.«
- »Ende der Diskriminierung.«
- »Schwierig sich zu integrieren, weil sie Rassisten sind.«
- »Man wird überall abgelehnt.«
- »Wenn ich keine Angst um mein Leben haben muss, wenn ich kein Mensch zweiter Klasse bin, wenn ich in einigen politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen Mitsprache bekomme.«
- »Nicht mehr ausbeuten.«
- »Ich glaube, dass ich noch nicht vollkommen in dieser Gesellschaft integriert bin. Ich arbeite zwar, verdiene meinen Lebensunterhalt, aber sobald ich meine geschützte Sphäre verlasse, fühle ich mich überall diskriminiert: in Kaufhäusern, im Restaurant zum Beispiel, wo man dir nicht den gleichen Service zukommen lässt wie rein weißen Deutschen, als ob dein Geld unerwünscht ist, oder dass man alles geschenkt haben möchte. In Kaufhäusern gilt der Afrikaner als potentieller Dieb. Überall will man dir sagen, dass du fehl am Platz bist. Die ständige Rechtfertigung, sich ständig beweisen zu müssen, macht mich einfach krank. Ich möchte akzeptiert werden, wie ich bin.«
- »Ich lebe so lange in Deutschland. Ich muss mich eigentlich, wie bei mir (im Herkunftsland) fühlen. Arbeiten, gesellschaftspolitisch aktiv sein, ohne dass dies die einheimischen Deutschen stören. Die Menschen hier sollen mich nicht wie einen Fremdkörper betrachten. Man wird in vielen Bereichen ausgegrenzt und diese ständige Diskriminierung macht das Leben einfach schwer.«
- »Wenn man Deutsch spricht, Deutsch lesen kann, wenn man deutsche Kartoffel isst, das ist alles. Wie kann man Leute integrieren, wenn die Leute sich nur vorübergehend aufhalten, wie kann man sich integrieren, wie

kann man Leute integrieren, wovon spricht man denn. Die Leute sollen Deutsch reden, was nutzen mir meine Deutschkenntnisse, wenn ich mich in Deutschland nicht mehr aufhalten darf. Die Politiker sagen, wir haben ein Konzept, der Mensch soll dies und das machen, aber ich denke, die Politiker sind nicht vorbereitet, Menschen hier aufzunehmen, Menschen hier zu haben, sie haben kein Konzept.«

- »Sich in der deutschen Sprache äußern ohne schief angeguckt zu werden, in der Gesellschaft sich wohlfühlen, sich bewegen ohne Einschränkung, politisch aktiv sein wie jeder einheimische Deutsche.«

Ablehnung des Integrationsbegriffs bzw. der perzipierten Integrationsvorstellungen des Aufnahmelandes

13 Personen lehnen den Begriff ›Integration‹ aus verschiedenen Gründen ab, sei es, dass er keine Bedeutung für sie hat (»Ich fühle mich nicht angesprochen, ich will hier nicht bleiben.«), sei es, weil sie resigniert haben und nicht (mehr) an Integration glauben:

- »Integration hat keine Bedeutung in den kapitalistischen Gesellschaften, wo es Arme und Reiche gibt.«
- »Ich glaube, dass es sehr schwer wird die Integration in Deutschland zu etablieren.«
- »Was soll ich darunter verstehen, Integration ist nur noch ein kalter Begriff.«
- »Das sind nur leere Versprechungen.«
- »Durch die Ablehnung werde ich nie in dieser Gesellschaft integriert sein.«
- »Das ist eine Utopie; mit dem neuen Gesetz der SPD kommt man gar nicht dazu.«
- »Leere Worte.«
- »Das Wort Integration muss aus dem deutschen Wörterbuch gestrichen werden.«
- »Zuviel Hindernisse zur Integration.«
- »Niemand kann unter Deutschen integriert sein.«
- »Das ist nur für Leute mit Papieren.«
- »Wie kann man sich in dieser deutschen Gesellschaft integrieren? Integration bedeutet, ohne Problem mit Einwohnern deiner Stadt leben zu können.«

Diese resignativen Antworten lassen gleichwohl ein Integrationsverständnis erkennen, nämlich die Angst vor einem Integrationsmodell, das sich als »Prozess der Verhärtung rassistischen Ausschlusses«⁴⁹ entpuppt oder als

49 Alba/Nee, Assimilation, S. 22.

das, was Esser als vertikale ethnische Ungleichheit und Differenzierung bezeichnet. Solche Modelle lehnen die Befragten ab. Vielmehr geht aus ihren Aussagen hervor, dass ihr Verständnis von Integration auf Kernbereiche der Aufnahmegesellschaft gerichtet ist, auf den Abbau ethnischer Unterscheidungen und damit auf eine Gleichstellung mit den Autochthonen.

Zusammenfassung und Perspektiven

Aus der Befragung geht eine deutliche Bereitschaft der Afrikanerinnen zur Integration hervor. Bezüglich ›Kulturation‹ betrachten viele es als selbstverständlich, Sprache und Kultur des Aufnahmelandes zu erlernen, sogar bis hin zur Anpassung und Assimilation. Ein anderer Teil hält Integration dagegen eher unter Beibehaltung der eigenen Kultur für möglich bzw. wünschenswert, was mit dem Grundgesetz auch gewährleistet wird, soweit Elemente anderer Kulturen nicht dagegen verstoßen. Bezüglich ›Platzierung‹ wird deutlich gesehen, dass gesetzliche Rahmenbedingungen sowie Bildungs- und Arbeitsangebote zentrale Voraussetzungen für Integration sind, aber von Seiten des Aufnahmelandes hier Restriktionen bestehen, die von diesem zunächst einmal ausgeräumt werden müssen.

Die Beispiele zur ›Interaktion‹ zeigen ebenfalls eine hohe Bereitschaft der Befragten, sich über Kontakte zu Einheimischen zu integrieren. Die Variante ›Identifikation‹ berücksichtigt hingegen kaum eine Afrikanerin als Eigenleistung zur Integration. Dies ist nicht verwunderlich angesichts der relativ kurzen Aufenthaltsdauer der Befragten (erste Generation), ihres zum Teil prekären Aufenthaltsstatus, mangelnder staatsbürgerlicher Rechte, mangelnder Akzeptanz aufgrund der Hautfarbe und einer weitverbreiteten Diskriminierung in der Öffentlichkeit, in Behörden, bei der Wohnungssuche und in der Nachbarschaft.⁵⁰ Dass sie sich gleichwohl eine Identifikation mit dem Aufnahmeland wünschen, geht aus den Klagen über mangelnde Akzeptanz, mangelndes Wohlbefinden sowie Diskriminierung von Seiten der deutschen Gesellschaft hervor.

Den Ergebnissen der Studie lässt sich also ein deutlicher Appell an die deutsche Politik wie auch die deutsche Bevölkerung entnehmen, bessere Integrationsvoraussetzungen zu schaffen. Denn die Vorurteile und Fremdheitsgefühle, mit denen sie in der Aufnahmegesellschaft konfrontiert sind, entsprechen nicht ihrem eigenen Selbstverständnis. In ihre Sozialisation ist das Wissen um koloniale und postkoloniale Verflechtungen Afrikas mit Europa eingegangen, und faktisch ist ihnen dieses Europa aufgrund der europäischen Einflüsse auf Bildung, Religion und der Verbreitung europä-

50 Hierzu s. Nestvogel, Bildungs- und Berufserfahrungen, S. 162.

ischer Sprachen in Afrika viel vertrauter als umgekehrt.⁵¹ Dieses Wissen bringen Afrikanerinnen hier ein. Die Ignoranz transkultureller Verflechtungen und damit auch von Erklärungen für eigene gesellschaftliche Entwicklungen liegt in den Strukturen (und den Köpfen) des Aufnahmelandes.

51 Hierzu s. Renate Nestvogel, Sozialisation(stheorien) in interkultureller Perspektive am Beispiel eines Forschungsprojekts zu Afrikanerinnen in Deutschland, in: Helga Bilden/Bettina Dausien (Hg.), Sozialisation und Geschlecht. Theoretische und methodologische Aspekte, Opladen 2006, S. 257–274.

Geschichtsbewusstsein von Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Problemstellung und Ziel der Studie

Die Untersuchung des historischen Bewusstseins ist seit den 1970er Jahren von wachsendem Interesse.¹ Besonders in Deutschland ist der Bezug der Bevölkerung zur Geschichte und Geschichtsschreibung Thema zahlreicher Untersuchungen gewesen. Die Konstruktion eines nationalen Geschichtsbewusstseins ist dabei überwiegend von Geschichtstheoretikern und Geschichtsdidaktikern thematisiert worden.²

Obwohl inzwischen umfangreiche Befunde zum Verhältnis der Deutschen zu ihrer Geschichte vorliegen³, sind Kenntnisse über den Zugang der Menschen mit Migrationshintergrund zur deutschen Geschichte nur auschnitthaft vorhanden. Trotz der über fünfzigjährigen Geschichte der Bundesrepublik – und der Zuwanderung von DDR-Übersiedlern, ›Gastarbeitern‹, (Spät-)Aussiedlern und Asylbewerbern – berücksichtigt insbesondere der Geschichtsunterricht in Deutschland bisher weder diese Migrationsgeschichte noch die historischen Wurzeln der einzelnen Zuwanderergruppen in ausreichendem Maße. Das vom Zentrum für Türkeistudien (ZfT) durchgeführte, hier dokumentierte Forschungsprojekt leistet einen Beitrag dazu, die bestehende Wissenslücke zu verkleinern. Mittels qualitativer Methoden wird der Geschichtszugang von Jugendlichen mit Migrationshintergrund analysiert.

-
- 1 Die dem vorliegenden Beitrag zugrundeliegende Studie wurde vom Zentrum für Türkeistudien im Auftrag der Landeszentrale für politische Bildung NRW durchgeführt.
 - 2 Erich Kosthorst/Karl-Ernst Jeismann/Jörn Rüsen/Rudolf Vierhaus (Hg.), *Geschichtswissenschaft. Didaktik – Forschung – Theorie*, Göttingen 1977; Klaus Bergmann/Hans-Jürgen Pandel, *Geschichte und Zukunft. Didaktische Reflexionen über veröffentlichtes Geschichtsbewußtsein*, Frankfurt a.M. 1975.
 - 3 Karl-Ernst Jeismann, *Geschichte als Horizont der Gegenwart*, Paderborn 1985; Jörn Rüsen, *Geschichtsdidaktische Konsequenzen aus einer erzähltheoretischen Historik*, in: Siegfried Quandt/Hans Süßmuth (Hg.), *Historisches Erzählen. Formen und Funktionen*, Göttingen 1982, S. 129–170; Hans-Jürgen Pandel (Hg.), *Handbuch Medien im Geschichtsunterricht*, Düsseldorf 1985; Gerhard Schneider (Hg.), *Geschichtsbewußtsein und historisch-politisches Lernen*, Pfaffenweiler 1988.

Gesellschaftliche Relevanz und Aktualität des Themas

Die Frage nach der Herausbildung des historischen Bewusstseins ist aus der Perspektive der nationalen Historiographien längst beantwortet worden: Das historische Bewusstsein ist *national* geprägt.⁴ Durch die national determinierte Art der Geschichtsschreibung werden die Zugehörigen anderer Nationalitäten (oder Nationen) tendenziell ausgeschlossen, als Außenstehende, als ›Andere‹, als ›sie‹ bezeichnet und in einer konnotativen Opposition zu ›wir‹ dargestellt. Diese diskursive Technik der traditionellen Geschichtsschreibung ist den Herausforderungen einer multikulturellen Gesellschaft nicht angemessen.⁵ Was passiert, wenn die Bürger anderer Herkunft zu ›Einheimischen‹ werden? Wenn die Exklusion zur Inklusion wird oder werden soll?

Es könnte vermutet werden, durch den Migrationskontext würden Elemente der kollektiven Gedächtnisse verschiedener Gruppen neu kombiniert. Dies könnte zum Entstehen eines neuen »kollektiven Gedächtnisses«⁶ führen, zu einer neuen Form des historischen Bewusstseins, das die Plausibilität der bisherigen Geschichtsschreibung aus der Perspektive des durch einen Ethnos dominierten Nationalstaats⁷ in Frage stellen könnte. Ein Teil der jungen Menschen, die in Deutschland leben, verfügt über eine andere historische Erinnerung, die sie von den ›Deutschen‹ unterscheidet. Ihre Vorfahren haben die Krise der Demokratie in der Weimarer Zeit nicht erlebt, sie waren keine Opfer oder Täter in der NS-Zeit; ihre Eltern standen vielleicht auf der ›gegnerischen Seite‹ im Kalten Krieg. Welchen Bezug zu der deutschen Geschichte haben diese Jugendlichen? Wie gehen sie mit den Themen

4 Martin Albrow, Abschied vom Nationalstaat: Staat und Gesellschaft im globalen Zeitalter, 1. Aufl. Frankfurt a.M. 1998; Benedict Anderson, Die Erfindung der Nation: zur Karriere eines folgenreichen Konzepts, erw. Neuausg. Frankfurt a.M./New York 1996; Wolfgang Höpken, Ethnische Stereotypen in Südosteuropa: Anmerkungen zu Charakter, Funktion und Entstehungsbedingungen, in: ders. (Hg.), Öl ins Feuer. Schulbücher, ethnische Stereotypen und Gewalt in Südosteuropa, Hannover 1996, S. 9–26.

5 Amy Gutmann, The Politics of Recognition, in: Charles Taylor/Amy Gutmann (Hg.), Multiculturalism: Examining the Politics of Recognition, Princeton 1992, S. 19–40; Seyla Benhabib (Hg.), Democracy and Difference. Contesting the Boundaries of the Political, Princeton 1996.

6 Nach Aleida Assman sichert das »kollektive Gedächtnis« die »Eigenart und Kontinuität einer Gruppe«; Aleida Assmann, Funktionsgedächtnis und Speichergedächtnis – zwei Modi der Erinnerung, in: Kristin Platt/Mihran Dabag (Hg.), Generation und Gedächtnis. Erinnerungen und kollektive Identitäten, Opladen 1995, S. 169–185, hier S. 174. Sollte diese These empirisch bestätigt werden, würde dies zu einer Relativierung der von Jan Assmann herausgearbeiteten Definition des kulturellen Gedächtnisses führen, nach der es »an seinen Trägern haftet« und »nicht beliebig übertragbar« ist: Jan Assmann, Das kulturelle Gedächtnis: Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, 2. Aufl. München 1999, S. 39.

7 Anderson, Die Erfindung der Nation.

um, mit denen sie im Geschichtsunterricht konfrontiert werden? Vor der Folie dieser Fragestellungen bewegte sich das durchgeführte Projekt.

Die Relevanz der Studie ergibt sich damit aus der Zuwanderungswirklichkeit in Deutschland. Es stellt sich die Frage nach der Auswirkung der Modernisierung, Globalisierung und der daraus resultierenden Verstärkung der weltweiten Migrationsbewegungen auf die Grundmechanismen der Herausbildung des historischen Bewusstseins. Die Etablierung eines historischen Gedächtnisses⁸, in dem auch die Menschen mit Migrationshintergrund ihren Platz haben, ist ein wichtiger Teil des Integrationsprozesses. Viola Georgi spitzt diese Überlegungen zu: Die »wiederholt geführten Vergangenheitsdiskurse drehen sich zumeist ausschließlich um die (durch Abstammung begründete) deutsche Schicksals-, Verantwortungs- oder Haftungsgemeinschaft. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich im kollektiven Gedächtnis ein ethnisch-völkisch geprägtes deutsches Selbstverständnis herausbildet. Mit Blick auf eine deutsche Einwanderungsgesellschaft ist deshalb zu fragen, ob und inwieweit das Festhalten an einem solchen historisch unterfütterten ethnisch-nationalen Selbstverständnis zum Ausschluss von Menschen nicht-deutscher Herkunft führen kann.«⁹

Ferner können mittels einer Analyse zum historischen Bewusstsein der Migrantenjugendlichen Schlussfolgerungen über ihre Identitätsbildung¹⁰ und damit mittelbar über ihre Integrationserfolge gezogen werden. Die historische Identität einer Gruppe oder einer Person ist auch ein »Akt des Positionierens« im sozialen Feld¹¹, der Selbst- und Fremdlotation. Der Bezug zur Geschichte der Aufnahmegesellschaft kann als ein aussagekräftiger Indikator für die Integrationserfolge bzw. -defizite der Jugendlichen mit Migrationshintergrund fungieren.

Die vorliegende Studie nimmt einerseits die türkeistämmigen, andererseits die Jugendlichen aus Spätaussiedlerfamilien und den Vergleich zu den

8 Nach Aleida Assmann unterscheidet sich das »historische Gedächtnis« im Wesentlichen vom »kollektiven Gedächtnis«: Das »historische Gedächtnis« hat »keine identitätsstiftende Funktion«. »Die kollektiven Gedächtnisse ebenso wie die Gruppen, mit denen sie verbunden sind, existieren stets im Plural, während das historische Gedächtnis, das einen integrierenden Rahmen für viele Geschichten konstruiert, im Singular existiert« (Aleida Assmann, Funktionsgedächtnis, S. 174).

9 Viola Georgi, Entlehene Erinnerung. Geschichtsbilder junger Migranten in Deutschland, Hamburg 2003, S. 10.

10 Unter »Identität« der sozialen Akteure verstehen wir, angelehnt an Manuel Castells, »den Prozess der Sinnkonstruktion auf der Grundlage eines kulturellen Attributes oder einer entsprechenden Reihe von kulturellen Attributen, denen gegenüber anderen Quellen von Sinn Priorität zugesprochen wird«. (Manuel Castells, Das Informationszeitalter, Teil 2: Die Macht der Identität, Opladen 2002, S. 8).

11 Stuart Hall, Rassismus und kulturelle Identität. Ausgewählte Schriften, Bd. 2, Hamburg 1994, S. 9.

deutschen Altersgenossen in den Blick. Diese Auswahl ist erstens durch die quantitative Größe dieser Gruppen motiviert und zweitens durch die sehr unterschiedlichen Migrationshintergründe: Die Jugendlichen türkischer Herkunft sind zum größten Teil in Deutschland geboren und aufgewachsen, die Jugendlichen aus den Spätaussiedlerfamilien haben ihre primäre Sozialisation in osteuropäischen Staaten (UdSSR, deren Nachfolgestaaten, Polen, Rumänien) durchlaufen. Zugleich zählen sie formalrechtlich zu den Deutschen. Die Differenz beider Gruppen zur Mehrheitsgesellschaft, die aus den unterschiedlichen kulturellen und sozioökonomischen Bedingungen ihrer Herkunftsregionen resultiert, begründet ihre besondere Stellung in der deutschen Gesellschaft. Die ethnische Zuschreibung seitens der Aufnahmegesellschaft verstärkt Ethnisierungstendenzen, weshalb räumliche Konzentration und Absonderung und in-group-Verhalten im erhöhten Maße festzustellen sind.¹² Die Integrationsprobleme sind in beiden Gruppen ausgeprägt, mit allerdings sehr unterschiedlichen Spezifikationen. Wir gehen davon aus, dass zwischen diesen beiden Gruppen der Gutteil der Bandbreite des Geschichtszugangs von Zuwanderern in Deutschland liegt.

Zum Begriff des Geschichtsbewusstseins

Karl-Ernst Jeismann versteht das Geschichtsbewusstsein als den »inneren Zusammenhang von Vergangenheitsdeutung, Gegenwartsverständnis und Zukunftsperspektive«. ¹³ Es integriert Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, es bringt sie in *einen* »Sinnzusammenhang«. ¹⁴ Das Geschichtsbewusstsein ist viel mehr als das Wissen über die Geschichte, das Interesse an der Geschichte und die Fähigkeit, historische Prozesse in ihrem komplexen Zusammenhang zu verstehen. Das Geschichtsbewusstsein ist die Selbst- und Fremdpositionierung im sozialen Feld über die Zeit.

Die Studie geht in Anlehnung an diesen Begriff von den folgenden theoretischen Prämissen aus: Die Geschichte außerhalb der Lebensspanne ist nicht erfahrbar durch die Praxis (praktische Erfahrung) in der Lebenswelt, sondern sie ist tradiert, das heißt kulturell überliefert und sedimentiert als »kulturelles Gedächtnis«. ¹⁵ Wenn die Zeitzeugen sterben, löst sich das Gedächtnis von seinen Trägern und ist auf Repräsentationen angewiesen. Nach Maurice Halbwachs fungiert das Gedächtnis dann als *kollektives*, als *Gruppen-*

12 Petrus Han, *Soziologie der Migration: Erklärungsmodelle, Fakten, politische Konsequenzen, Perspektiven*, Stuttgart 2000, S. 223.

13 Jeismann, *Geschichte als Horizont*.

14 Jörn Rüsen (Hg.), *Geschichtsbewußtsein*, Köln 2001, S. 400.

15 Zum Unterschied zwischen dem »kulturellen« und dem »kommunikativen« Gedächtnis vgl. Jan Assmann, *Das kulturelle Gedächtnis*, S. 56.

gedächtnis.¹⁶ In jeder Gesellschaft existieren sozial konstruierte, historische Bezugsrahmen¹⁷, zu denen das einzelne Subjekt seine individuellen Erinnerungen und seine Pläne in Beziehung setzt.

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts erhob die historische Wissenschaft den Anspruch, die Vergangenheit ›objektiv‹ in der Form einer ›Ereignisgeschichte‹ rekonstruieren zu können. Die moderne Geschichtswissenschaft des 20. Jahrhunderts verzichtet auf diesen Anspruch.¹⁸ Die Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts ist sich stärker der Grenzen geschichtswissenschaftlicher Erkenntnismöglichkeiten bewusst; sie stellt sich der Frage der Verkleidung der »nationalen Mythen als wissenschaftliche Wahrheit«¹⁹ und der Frage, inwieweit die Geschichte »eine Geschichte, die systematisch in den Dienst der Gegenwart und der Zukunft der Nation gestellt wird und die ihren Sinn und ihr Dasein nur aus diesem Bezug schöpft«²⁰, ist. Die Geschichte ist, aus dieser paradigmatischen Perspektive begriffen, längst nicht mehr nur das, was ›geschehen ist‹, sondern das, was nach dem Vollzug des Geschehens in der ›kollektiven Erinnerung‹ (durch die mündlichen und schriftlichen Überlieferungen) bleibt.²¹ Das offizielle Wissen über die Vergangenheit wird dabei an die Orientierungsbedürfnisse der Gegenwart angepasst; in dem Sinne ist die offizielle historische Erzählung durch Gegenwarts- und Zukunftsinteressen strukturiert.

Das Verfassen der Geschichte in der europäischen Moderne entspricht damit auch dem Bedürfnis der Legitimation der Herrschaft. Sie beantwortet die in der Zeit der Moderne ohne selbstverständliche Antwort bleibenden Fragen: ›Wer sind wir?‹, ›Woher stammen wir?‹, ›Wohin gehen wir?‹, ›Was bezwecken wir?‹ und ›Warum regieren wir?‹. In diesem Sinne hat die Geschichte eine *sinnstiftende Identitätsfunktion*; durch sie wird eine »Wir-Vorstellung«, eine kollektive Identität konstruiert.²² Die Prozesse der »Erfindung der Nation«²³ sind somit eng mit dem Verfassen der Nationalgeschichte verknüpft. Die Nationalgeschichte konstruiert ›uns‹ als eine Gemeinschaft, die an sich einen Wert darstellt und einen Zweck erfüllt. Die historische Identität ist »Selbstlokalisierung von sozialen Gruppen und ihren Mitgliedern im his-

16 Maurice Halbwachs, Das kollektive Gedächtnis, Stuttgart 1972.

17 Jan Assmann, Das kulturelle Gedächtnis, S. 36.

18 Jaques Le Goff, Histoire et Memoire, Paris 1988; Pierre Nora/Jaques Le Goff (Hg.), Faire de l'Histoire, Paris 1974.

19 Etienne Francois/Hagen Schulze, Das emotionale Fundament der Nationen, in: Monika Flacke (Hg.), Mythen der Nationen. Ein europäisches Panorama, München/Berlin 1998, S. 17–32, hier S. 18f.

20 Ebd.

21 Eric Hobsbawm, Wieviel Geschichte braucht die Zukunft?, München 1998, S. 21.

22 Andrej Boundjulov, Heterotopies, Sofia 1995, S. 136.

23 Anderson, Die Erfindung der Nation.

torischen Prozess«.²⁴ Bei der Untersuchung der Frage, wie sich die Individuen zu konkurrierenden oder komplementären kollektiven Geschichtskonstruktionen positionieren, wie sie diese integrieren oder modifizieren, wenden wir das methodische Instrument der soziolinguistischen Diskursanalyse an. Wir übernehmen dabei Elemente des Analyseschemas von Ruth Wodak.²⁵

Forschungsstand

Das Geschichtsbewusstsein ist in zahlreichen Studien thematisiert worden.²⁶ Seit Mitte der 1970er Jahre etablierte sich ›Geschichtsbewusstsein‹ zur zentralen Kategorie der deutschen Geschichtsdidaktik. Dabei wurde die Problematik der Konstruktion und Reproduktion des historischen Bewusstseins überwiegend im Kontext des Schulunterrichts über den Nationalsozialismus untersucht. Im Zentrum des Interesses standen die deutschen Jugendlichen. Als Ergebnis dieser Untersuchungen wurden insbesondere neue Ansätze für den Schulunterricht zu den Themen Nationalsozialismus und Antisemitismus ausgearbeitet.²⁷

Migranten in Deutschland

Die Unterschiede in der Konstruktion des Geschichtsbewusstseins bei den ost- und westdeutschen Jugendlichen thematisierte Bodo von Borries in der repräsentativen Studie über die Vergangenheitsdeutungen, Gegenwartswahrnehmungen und Zukunftserwartungen von Schülern in Ost- und West-

24 Klaus Bergmann, So viel Geschichte wie heute war nie – historische Bildung angesichts der Allgegenwart von Geschichte, in: Ulrich Mayer (Hg.), *Geschichtsdidaktik. Beiträge zu einer Theorie historischen Lernens*, Schwalbach 2000, S. 13–32, hier S. 24.

25 Ruth Wodak, *Zur diskursiven Konstruktion nationaler Identität*, Frankfurt a.M. 1998.

26 Bodo von Borries, Alltägliches Geschichtsbewußtsein. Erkundung durch Intensivinterviews und Versuch von Fallinterpretationen, in: *Babylon*, 7. 1990, S. 70–84; ders., Zum Geschichtsbewußtsein von Normalbürgern. Hinweise aus offenen Interviews, in: Rolf Schörken (Hg.), *Geschichte im Alltag – Alltag in der Geschichte*, Düsseldorf 1982, S. 183–209; Christoph Plaß/Robert Montau/Harald Welzer, Was wollten Sie denn machen? Zur Sozialpsychologie des Geschichtsbewußtseins im Nationalsozialismus, in: Heiko Geiling (Hg.), *Integration und Ausgrenzung: Hannoversche Forschungen zum gesellschaftlichen Strukturwandel*, Hannover 1997, S. 285–307; Felix Philipp Lutz, *Das Geschichtsbewußtsein der Deutschen*, Köln 2000; Rösen (Hg.), *Geschichtsbewußtsein*; Bernd Schönemann (Hg.), *Geschichtsbewußtsein und Methoden historischen Lernens*, Weinheim 1998; Ute Lehmann, *Geschichtsbewußtsein von Schülern in den neuen Bundesländern*, Hamburg 1997.

27 Wilhelm Schwendemann/Stephan Marks (Hg.), *Aus der Geschichte lernen? Nationalsozialismus und Antisemitismus als Unterrichtsthema*, Bd. 1: Grundsätzliche Überlegungen, Münster 2003.

deutschland.²⁸ Anhand einer repräsentativen Stichprobe verschiedener Altersgruppen und einer Lehrerbegleitbefragung stellt er fest, dass die Ost-West-Unterschiede bei den Schüler(inne)n »äußerst gering sind«.²⁹ Die Differenzen zwischen Süd- (Bayern, Baden-Württemberg) und Westdeutschland (Nordrhein-Westfalen) überwiegen die Ost-West-Differenz. Von Borries leitet daraus ab, dass sich eine Art »gemeinsamer deutscher Geschichtskultur«, trotz aller gesellschaftspolitischen Unterschiede in West- und Ostdeutschland, erhalten hat. Er kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf das Geschichtsbewusstsein »keine wirklich tiefe Kluft zwischen jungen Deutschen und jungen Ausländern besteht«.³⁰

Über das Geschichtsbewusstsein im interkulturellen Vergleich arbeiten Bodo von Borries und Jörn Rüsen.³¹ Mittels qualitativer und quantitativer Methoden wurde das »Geschichtsbewusstsein« Jugendlicher und Erwachsener in acht Ländern untersucht. Sie belegen die tatsächlich hohe »Kontextabhängigkeit« des Geschichtsbewusstseins, wie sie auch die von uns getroffenen Prämissen annehmen.

2003 erschien eine der wenigen Studien, die die Geschichtsbilder junger Migranten in Deutschland untersucht.³² Viola Georgi problematisierte aufgrund der von ihr durchgeführten biographischen Interviews die Auseinandersetzung der jungen Migranten mit den Themenkomplexen Nationalsozialismus und Holocaust. Jedoch bezieht sich diese Studie primär auf diese beiden Themen und weniger auf die allgemeinere Problematik des historischen Bewusstseins junger Migranten. In den von ihr untersuchten Feldern unterscheiden sich die Geschichtsbilder der Migranten jedoch sowohl untereinander – je nach Herkunft – als auch im Vergleich zu denjenigen Deutscher überdeutlich.

Hypothesenbildung

In unserer Studie werden national- bzw. kulturbezogene Variablen in Abhängigkeit vom historischen Bewusstsein analysiert. Im Einzelnen werden die folgenden, aus dem oben skizzierten Forschungsstand abgeleiteten Hypothesen überprüft:

28 Bodo von Borries, *Das Geschichtsbewusstsein Jugendlicher*, München 1995.

29 Ebd., S. 351.

30 Ebd., S. 368.

31 Bodo von Borries/Jörn Rüsen, *Geschichtsbewusstsein im interkulturellen Vergleich*, Pfaffenweiler 1994.

32 Georgi, *Entliehene Erinnerung*.

I)

Die Bezüge der Jugendlichen mit Migrationshintergrund zur deutschen Geschichte sind abhängig von der Selbstpositionierung in der deutschen Gesellschaft. Es ist dem einzelnen Individuum überlassen, welches historische Erbe er/sie (bewusst oder unbewusst) annimmt. Der Bezug zur deutschen Geschichte korreliert damit nicht zwangsläufig mit der ethnischen/kulturellen/nationalen Zugehörigkeit des Individuums.

vs.

Die Bezüge der jungen Migranten zur deutschen Geschichte sind abhängig von der Fremdpositionierung (Zuschreibung) in der deutschen Gesellschaft. Der Migrantenstatus an sich, der als zugeschriebene Gruppenzugehörigkeit fungiert (unabhängig davon, ob es sich um einen in Deutschland geborenen ethnischen Türken der dritten Generation oder einen in der UdSSR geborenen Spätaussiedler handelt), hat eine große Bedeutung bei der Herausbildung eines Bezugs zur deutschen Geschichte.

II)

Hypothese der Unüberwindbarkeit der Abstammungs- und Herkunftsbezogenheit des Geschichtsbewusstseins: Sie beruht auf der folgenden Prämisse: Das Zugehörigkeitsgefühl basiert auf dem »Glauben an gemeinsame Herkunft, Geschichte und Erfahrungen sowie Gemeinsamkeiten der Kultur«. ³³ Das auf historischen Mythen beruhende kollektive Gedächtnis hat eine gruppenbildende Funktion. Der spezifische ethnisch-kulturelle Hintergrund spielt eine zentrale Rolle bei der Konstruktion eines Bezugs zur Geschichte. ³⁴ Die Berechtigung bzw. die Verpflichtung zum Erwerb eines bestimmten historischen Zugehörigkeitsgefühls erfolgt auf der Grundlage vorgegebener und angenommener *ethnischer* Kategorien. Der ethnisch Deutsche hat einen anderen Bezug zur deutschen Vergangenheit als der ethnische Türke und der Spätaussiedler. Die Wahrnehmung der Geschichte ist bestimmt durch die Kulturspezifik der Herkunftsgemeinschaft.

vs.

Der ethnisch-kulturelle Hintergrund hat eine geringe Bedeutung für den Bezug zur Geschichte. Der Erwerb eines bestimmten historischen Bezugs erfolgt aufgrund *national-staatlicher* Kategorien. Die *national geprägte* Schulbildung bestimmt im Wesentlichen diesen Bezug. Der ethnisch Deutsche hat einen ähnlichen Bezug zur deutschen Vergangenheit wie der in Deutschland sozialisierte ethnische Türke oder Spätaussiedlerjugendliche.

III)

Die Nationalgeschichte wird im Einwanderungskontext zu einem Instrument des Ausschlusses der Migranten. Die Migrantenjugendlichen betrachten die Geschichte der Aufnahmegesellschaft als »fremde« Geschichte.

vs.

Die Migrantenjugendlichen betrachten die Geschichte der Aufnahmegesellschaft als »eigene« Geschichte.

33 Ebd., S. 75.

34 Ebd., S. 309.

IV)

Aufgrund der in Deutschland erfolgten Sozialisation werden Elemente deutscher Vergangenheits- und Erinnerungsdiskurse sowie auch Vergangenheits- und Erinnerungsdiskurse der Abstammungsgemeinschaft von den Migrantenjugendlichen übernommen. Bei ihnen entsteht ein ›synkretistisches‹ Geschichtsbewusstsein.

vs.

Es gelingt den Migrantenjugendlichen nicht, beide Diskurse zu integrieren.

Vorgehensweise: Gruppeninterviews

Die Daten wurden mittels *einer Art der Gruppendiskussion – des Gruppeninterviews*³⁵ erhoben. Die Prämisse, dass die sozialen Phänomene durch kollektive Komponenten beeinflusst werden, führte zur Anwendung des Gruppeninterviews als Forschungsmethode.³⁶ Im Unterschied zur klassischen Gruppendiskussion übernimmt der Diskussionsleiter des Gruppeninterviews eine aktivere Rolle.³⁷ Die Diskussionen wurden anhand eines Leitfadens geführt. Dies ermöglicht eine sichere thematische Zentrierung und gewährleistet die Vollständigkeit der Untersuchung. Anwendung findet die Methode insbesondere dort, wo sich der Gegenstand »primär kollektiv und nicht individuell konstruiert«.³⁸

Die Durchführung einer Gruppendiskussion ist besonders bei Gruppen, die auch jenseits der Erhebungssituation bestehen, sinnvoll. Die Diskussionen können in Gruppen stattfinden, deren Mitglieder »ein hinreichend ähnliches ›Weltbild‹, also hinreichend ähnliche existentielle Hintergründe und Erfahrungen haben«.³⁹ Dies war bei der sich uns stellenden Aufgabe der Fall.

Durchführung

Es wurden vier Gruppendiskussionen mit Schulklassen an Berufskollegs im Raum Köln durchgeführt. Die Teilnehmer waren entsprechend zwischen 17 und 23 Jahre alt, die Teilnehmerzahl betrug zwischen 13 und 16 Schüler. Die Gruppendiskussionen fanden zwischen Februar und Mai 2005 statt. Die Diskussionen wurden in der jeweiligen Schule durchgeführt und dauerten je 1,5

35 Da sich die historischen Ereignisse nicht unmittelbar im erfahrenen biographischen Horizont der untersuchten Personen ereignet haben, sind das narrative Interview und das biographische Interview für die Studie nicht geeignet. Das historische Bewusstsein der Jugendlichen wird stark durch die Familie und durch die Schule vermittelt und geprägt, so unsere Annahme.

36 Peter Loos/Burkhard Schäffer, Das Gruppendiskussionsverfahren. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendung, Opladen 2001, S. 43.

37 Ebd., S. 50.

38 Ebd., S. 9.

39 Ebd., S. 43.

Stunden. Die Gespräche wurden aufgezeichnet und für die Auswertung transkribiert. Die Beschränkung der Studie auf eine Schulform schien deshalb angezeigt, weil hinsichtlich der sozio-ökonomischen Voraussetzungen der Interviewteilnehmer ein möglichst großes Maß an Homogenität notwendig war, um den Einfluss der Herkunft auf das Geschichtsbewusstsein möglichst eindeutig herausarbeiten zu können und andere Einflussfaktoren zu minimieren.

Auswertung

Die Auswertung der durchgeführten Gruppendiskussionen wurde mittels einer Diskursanalyse vorgenommen. An erster Stelle wurden die transkribierten Protokolle thematisch durch das von Loos und Schäffer⁴⁰ erarbeitete Verfahren bearbeitet.

In der ersten Auswertungsphase – die Phase der *formulierenden Interpretation* – wird der thematische Verlauf der Diskussion analysiert. Zu diesem Zweck wird erstens die thematische Struktur der Diskussion herausgearbeitet: Die angesprochenen Themen werden zusammengefasst und ihr Inhalt wird paraphrasierend wiedergegeben. Es werden die Stellen markiert, die von den Moderatoren angesprochen wurden, und von den Passagen getrennt, die die Diskussionsteilnehmer eingebracht haben. In dieser Phase geht es darum, den »immanenten Sinngehalt« des Verbalisierten zu erfassen.⁴¹

In der zweiten Phase der Analyse, der reflektierenden Interpretation, stellt sich die Frage, »wie die verschiedenen Gruppen dasselbe Thema unterschiedlich behandeln«. ⁴² Dabei wird ein Akzent auf die Art, wie die Gruppen die Themen ausarbeiten (und nicht nur thematisch bewerten) gelegt. Es wird die Frage nach dem »Wie« gestellt, nach der Rekonstruktion der Diskursorganisation, nach der Art und Weise, wie die Sprecher aufeinander Bezug nehmen. In der dritten analytischen Phase finden eine Diskursbeschreibung und eine Typenbildung statt. Diese Typenbildung erfolgt wiederum durch die Anwendung zweier Instrumentarien.

Typologisierung der Diskursorganisation: Loos und Schäffer unterscheiden drei Typen der Diskursorganisation. Bei der »oppositionellen Diskursorganisation« treten im Rahmen der Diskussion »Rahmeninkongruenzen« auf, die »im Verlaufe der Diskussion von den Teilnehmern nicht in einen kollektiv geteilten Orientierungsrahmen überführt werden können«. ⁴³ Bei der »konkurrierenden Diskursorganisation« gibt es keine Rahmenkongruenz; es geht

40 Ebd., S. 59.

41 Ebd., S. 62.

42 Ebd.

43 Ebd., S. 69.

darum, den gemeinsam geteilten Rahmen am treffendsten auszudrücken. Bei der »parallelisierenden Diskursorganisation« besteht die diskursive Ordnung aus aneinanderreihender Schilderung von Beispielen. Das Ziel bei ihrer Analyse ist die Ausarbeitung eines thematischen Schlüssels, durch den man die Beispiele interpretieren kann.

Bei der Analyse der Gruppendiskussion hat die Interpretation der Fokussierungsmetapher, das heißt der Passagen, die eine höhere Konzentration von Metaphern aufweisen, eine besondere Bedeutung. Inhaltlich geht es um die Stelle in der Diskussion, an der das zentrale Problem für die Gruppe abzulesen ist. Die Typenbildung und -einordnung der jeweiligen Diskussion ermöglicht den Vergleich mit den anderen Gruppendiskussionen und wird zu diesem Zweck unternommen.

Auswertung der sprachlichen Figuren: Die Auswertung der sprachlichen Figuren beruht auf der von Ruth Wodak u.a. herausgearbeiteten Methode.⁴⁴ Die Dimensionen der Analysen beziehen sich auf die Inhalte, Strategien und Realisierungsmittel der Aussagen. Die Methodik ist entwickelt worden, um die sprachliche Konstruktion nationaler Identität zu analysieren. Entsprechend dem oben formulierten Verständnis ist die Formulierung historischer Erzählungen zu einem guten Teil eben das: Die Konstruktion der gemeinsamen Vergangenheit einer Nation oder Gruppe. Das Analyseschema sollte daher dem im Rahmen der Diskussionen produzierten Text angemessen sein.

Inhaltlich untersuchen wir die sprachliche Konstruktion des ›wir‹ und ›sie‹ in der Narration der Teilnehmer. Ein besonderes Augenmerk ist auf die sprachliche Konstruktion der gemeinsamen politischen Gegenwart und Zukunft gerichtet. Es wird analysiert, inwieweit in der historischen Erzählung Gründungs- und Ursprungsmythen, politische Erfolge, Blütezeiten, Niederlagen und Krisen berücksichtigt werden.

In Anlehnung an die Diskursanalyse zur Konstruktion nationaler Identität von Wodak werden semantische Analysekatoren erarbeitet, um in einer explorativen Inhaltsanalyse die Testgruppe zu untersuchen. Das von Wodak entwickelte Schema beschränkt sich auf semantische Kategorien. Im Folgenden findet sich eine exemplarische Auflistung solcher potentieller sprachlicher Kategorien. Die Zuordnung der vorgefundenen Sprachfiguren zu diesen Kategorien gibt etwa Aufschluss über die Entwicklung sprachlicher Kollektivierungs- und Ausgrenzungsstrategien.

44 Wodak, Konstruktion, S. 77ff.

Rechtfertigungs- und Relativierungsstrategien

Strategie	Realisierungsmittel
Abschieben von Schuld und Verantwortung	
– Absonderung: Strategie der Betonung der Differenzen zwischen ›uns‹ und ›ihnen‹	– Lexikalische Einheiten mit differenzierenden singularisierenden Bedeutungseinheiten, Synekdochen, Parallelismen, Dreierfiguren
– Heteronomisierung: Betonung der Abhängigkeit von Fremdbestimmtheit von außen	– Naturalisierende Metaphern (›Katastrophe‹)
– Sündenbock-Strategie und Opfer-Täter-Umkehr	– Insinuationen, Anspielungen, Evokationen, Vagheiten, metonymische Kausalverschiebungen, Ja-aber-Figuren, Analogien, Vergleiche, irrealer Szenarien
Verharmlosung	
– Betonung negativer Gleichheit bzw. Gemeinsamkeit	– Lexikalische Einheiten mit gleichmacherischen Bedeutungskomponenten, Sozialverbindungen (Mitschuld, mitmachen)
– Aufrechnung	– Ja-aber-Figuren, suggestive Ikonismen (einseitig gewichtende Ausführlichkeit)
– Diskontinuation (Differenz zwischen einst und jetzt)	– Lexikalische Einheiten, die Differenz indizieren, Personifikation (›Geschichte‹) und Metapher (›Stunde Null‹)
– Verkleinerungsstrategie	– Quantifikatoren, Abtönung, Scheinopposition
– Legitimierung und Delegitimierung	– Zitate

Konstruktive Strategien

Strategie	Realisierungsmittel
Assimilation/Inklusion und Kontinuation	
– Betonung internationaler Gleichheit	– Lexeme mit gleichmacherischen Bedeutungsmerkmalen, Schiffsmetapher (›wir sitzen alle in einem Boot‹)
– Betonung positiver politischer Kontinuität, Negation einer behaupteten Diskontinuität	– Temporale Präpositionen (›seit‹, ›immer‹), referentielle Vagheit (›wir‹, ›hier‹, ›da‹, ›bei uns‹)
– Solidarisierung	– Lexeme mit unifizierenden Bedeutungsmerkmalen (›geteiltes Leid‹), idiomatisierende Metaphern (›an einem Strang ziehen‹)
– Appell	– Imperative (›zusammenstehen!‹)
– Betonung nationaler Einzigartigkeit	– Lexeme mit singularisierenden Bedeutungsmerkmalen (›einzigartig‹)
– Transportation und Reduktion subnationaler Einzigartigkeit auf die nationale Ebene	– Parallelismen, pars pro toto

Destruktionsstrategien

Strategie	Realisierungsmittel
– Betonung von Fremdbestimmung	– Metaphern
– Schwarz-Weiß-Malerei	– Abwertende Metapher (›Berufsterroristen‹)
– Betonung negativer nationaler Differenzen	– Lexeme mit singularisierenden Bedeutungsmerkmalen
– Betonung internationaler Differenzen	– Implizite Analogien, explizite Vergleiche, dissimilierende Etikettierungen (›Feind‹)
– Diskontinuation	– ›es kommt die Zeit, wo man das nicht mehr mit uns machen kann‹

Leitfaden

Aufgrund der Komplexität des Begriffes ›Geschichtsbewusstsein‹ ist dessen Operationalisierung die größte methodische Schwierigkeit der vorliegenden Studie. Wir indizieren das Geschichtsbewusstsein durch die folgenden Komponenten bzw. ihren Zusammenhang:

- die Bedeutung der Geschichte im Allgemeinen
- die Bedeutung historischer Ereignisse und Personen
- die Bedeutung der historischen Verantwortung bzw. Schuld in ihren individuellen, kollektiven und generationsbezogenen Dimensionen
- die rationale und affektive Verbundenheit mit der »vorgestellten Gemeinschaft«⁴⁵ und ihren Symbolen (die Fahne, die Hymne) und dadurch die Stärke des Wir-Gefühls; die nationalbedingte Scham, der nationalbedingte Stolz
- die historische und soziale Positionierung von ›uns‹ und die Abgrenzung von den ›anderen‹ im sozialen Feld durch die Frage nach den Gewinnern und Verlierern in den Kriegen
- die soziale Positionierung nicht nur in Bezug auf die Vergangenheit, sondern auch auf die Gegenwart und die Zukunft.

Ausarbeitung des Auswertungsmodells und Pretest

Im Oktober 2004 wurden Pretests in Form von Einzelbefragungen durchgeführt. An Jugendliche deutscher, türkischer und russischer Herkunft wurden Fragebögen mit offenen Fragen verteilt. Zusätzlich wurde eine Gruppendiskussion mit fünf Jugendlichen deutscher Herkunft durchgeführt. Das Ziel dieser Pretests war die Präzisierung der Fragen des Leitfadens sowie die Ausarbeitung eines systematischen Auswertungsmodells.

45 Anderson, Die Erfindung der Nation.

Gruppeninterview I

Das erste Gruppeninterview fand am 17. Februar 2005 im Nikolaus-August-Otto-Berufskolleg in Köln statt. Beteiligt waren 13 Jugendliche im Alter von 17–18 Jahren. Die Schulklasse bestand ausschließlich aus männlichen Jugendlichen. Die Gruppe war ethnisch heterogen. Sieben der Schüler waren deutscher, vier türkischer, einer polnischer und einer italienischer Herkunft. Die Jugendlichen türkischer Herkunft waren nach Information des Lehrers nicht eingebürgert, sondern türkische Staatsangehörige. Die Jugendlichen polnischer und italienischer Herkunft waren deutsche Staatsbürger. Aktiv an der Diskussion haben sich die Jugendlichen türkischer Herkunft T., E. und I. sowie die Deutschen S. und A. beteiligt. Die anderen Jugendlichen waren eher passiv und schweigsam. Sie haben den zum Ausdruck gebrachten Meinungen nicht wesentlich widersprochen. Diese erste Gruppendiskussion wird, zur Illustration unserer Vorgehensweise, im Folgenden ausführlich dargestellt. Die weiteren drei Diskussionen werden nur in ihren Ergebnissen skizziert.

Unterschiedliche Herkünfte der Schüler

Eine unserer Hypothesen war die Korrelation zwischen dem historischen Bewusstsein und der Herkunft der untersuchten Schüler. Es sollte überprüft werden, inwieweit die ethnische bzw. die nationale Zugehörigkeit das historische Bewusstsein formt. Bei der ersten Gruppendiskussion waren die folgenden Denk- und Identifizierungsmuster zu erkennen: Die einheimischen Deutschen (Aussiedler wären ja auch ›ethnische Deutsche‹ der Definition nach) markierten deutlich ihre Herkunft: »Ich komme aus Deutschland.« Dabei betonen sie, unnachgefragt, dass die Eltern und Großeltern ebenso aus Deutschland kommen. Die Schüler türkischer Herkunft wiesen eine gemäßigte Identifizierung mit der Herkunftsgemeinschaft auf: »Ich komme aus der Türkei.« Diese Identifizierung steht im Kontext der Tatsache, dass die Schüler in Deutschland geboren wurden und aufgewachsen sind. Bei dem Italiener F. ist eine sehr starke Identifizierung mit der Herkunftsgemeinschaft festzustellen: »Ich bin Italiener.« F. ist deutscher Staatsangehöriger. Die starke Identifizierung mit der ethnischen Vorfahrensgemeinschaft könnte darin begründet sein, dass F. der einzige Vertreter seiner Herkunftsgruppe in der Schulklasse ist; er *ist* der Italiener in der Klasse. Sie könnte auch mit einem relativ positiven Bild Italiens und der Italiener in der deutschen Öffentlichkeit in Verbindung gebracht werden.⁴⁶

46 Wolfgang Pütz, Das Italienbild in der deutschen Presse. Eine Untersuchung ausgewählter Tageszeitungen, München 1993, S. 240.

Die Aussage des Polen M. »Ich komme aus Polen« deutet auf einen gemäßigten Grad der Identifizierung mit der Herkunftsgemeinschaft hin. Dabei ist zu beachten, dass M. in Polen aufgewachsen ist und dort bis zum 15. Lebensjahr gelebt hat. Insgesamt besteht der höchste Grad der Identifizierung mit der Herkunftsgemeinschaft beim »Italiener« F. Am niedrigsten ist die Identifizierung von M., der lediglich »aus Polen kommt«, aber praktisch 15 Jahre seines Lebens in Polen verbracht hatte. Das Thema der Herkunft wurde auch in Bezug auf die Eltern aufgegriffen. Die Schüler türkischer Herkunft bezeichnen ihre Eltern als »Gastarbeiter«, nicht als »Migranten« oder Ähnliches. Der »Italiener« F. sagt: »Mein Vater suchte Arbeit in Deutschland.« Für ihn sind die Eltern weder »Migranten« noch »Gastarbeiter«.

Interesse am Fach Geschichte

In der weiteren Diskussion wurde die Frage gestellt, inwieweit die Schüler Interesse am Fach Geschichte haben, ob sie den Geschichtsunterricht als »interessant« und »spannend« empfinden. Seitens der Jugendlichen wird die besondere Bedeutung des Lehrers für das Entstehen von Interesse am Fach betont: Je engagierter der Lehrer, desto größer das Interesse der Schüler. In einzelnen Aussagen ist eine gewisse Kritik der Schüler an den Lehrern enthalten. Einzelne Lehrer engagierten sich nicht hinreichend, eine These, die in einer zugespitzten Form M. zum Ausdruck brachte: »Sie [die Lehrer] wollen auch nur Geld verdienen.« Das Interesse wird zudem wesentlich durch das Thema der Unterrichtseinheit bestimmt. Nach Meinung der Schüler wiederholen sich manche Themen zu oft. In der Diskussion wird betont, dass die NS-Zeit zu stark in den Mittelpunkt rücke. So berichtet T., der türkischer Herkunft ist: »Hitler. Das haben wir das ganze Jahr. Immer dasselbe. Nur über Nationalsozialismus. [...] Jeder sollte schon wissen, was da abgegangen ist. Hat aber auch Fleisch für ein halbes Jahr, höchstens, aber nicht länger. Wurde aber 2–3 Jahre gemacht.«

In Hinblick auf diese kritischen Bemerkungen war die Diskussion der Frage, was sich die Schüler an Veränderungen im Geschichtsunterricht wünschen, von großer Bedeutung. Die Schüler wünschen sich im Geschichtsunterricht die Vermittlung von mehr Wissen über andere Kulturen. Besonders stark wurde dieser Wunsch durch die Jugendlichen mit Migrationshintergrund zum Ausdruck gebracht. Von Seiten der türkischstämmigen Schüler wird betont, dass z.B. zu wenig über das Osmanische Reich gelehrt werde.

Die Bedeutung der »oral history«

Die »oral history« hat eine wichtige Funktion für das historische Wissen der Jugendlichen und für die Herausbildung ihres Geschichtsbewusstseins. Die Familie liefert einen Teil des Grundwissens über die vergangenen Ereignisse; sie bettet die Familiengeschichte in einen historischen Kontext des Ethni-

schen bzw. Nationalen ein. Dieser Kontext deckt sich jedoch nicht unbedingt mit dem offiziellen Diskurs der jeweiligen Nationalgemeinschaft⁴⁷, der in den Schulbüchern für Geschichte einen institutionalisierten Ausdruck findet. Bei den Vertretern aller untersuchten ethnischen Gemeinschaften ist der familiäre Kontext der Geschichtserzählung sehr gewichtig. Thematisch unterscheiden sich dabei die Akzente, wobei diese Unterschiede ethnisch korrelieren: die Jugendlichen türkischer Herkunft berichten über die Thematisierung des Osmanischen Reichs in der familiären Gemeinschaft; die Jugendlichen deutscher Herkunft betonen die Rolle der Familie bei der diskursiven Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus.

Ein wichtiges Ergebnis der Gruppendiskussion ist die Feststellung, dass die diskursive Einbettung der historischen Thematik im privaten Milieu der untersuchten Personen intergenerativ stattfindet: Als wichtige Quellen werden die Erzählungen der Großmütter, Großväter, Mütter, Väter, Tanten genannt; von den Teilnehmern an der Diskussion wurde über keinen intragenerativen Austausch (z.B. in den Peergroups) zum Thema berichtet.

Schuld der Deutschen in der NS-Zeit

Wichtiger Bestandteil des historischen Bewusstseins der in Deutschland sozialisierten Jugendlichen sollte die Auseinandersetzung mit der historischen Schuld der Deutschen während des Nationalsozialismus sein, so die Hypothese. Mit der Überprüfung verbinden sich die folgenden Fragen: Inwieweit fühlen sich die in Deutschland sozialisierten Schüler schuldig für die NS-Zeit? Inwieweit ist das (Nicht-)Vorhandensein des Schuldgefühls generationsspezifisch? Inwieweit ist das Schuldgefühl durch die ethnische Zugehörigkeit des Einzelnen bestimmt?

Die Diskussion ergab eine Personalisierung. Die historische Verantwortung der Deutschen wird in Hitlers Person konzentriert: Schuld ist Hitler, aber nicht alle Deutschen. T. sagt: »Das war ein Volltrottel, der die Menschheit beeinflusst hat. Der hat da die Menschen verarscht so. Hat er seine Ideologie durchgesetzt. Dafür ist doch nicht das ganze Land schuldig.« Diese

47 Der »offizielle Diskurs« – hier stützen wir uns auf die Arbeiten von Pierre Bourdieu – ist der staatliche Diskurs, der Diskurs der Institutionen (Parlament, Präsident, Universität, der sogenannten »objektivierenden Subjekte«), die über die Macht verfügen, zu nominieren. Der offizielle Diskurs wird durch Reden, Artikel, Schulbücher etc. verbreitet. Die Offizialisierung eines bestimmten Diskurses ist ein Ergebnis der im sozialen Feld ausgetragenen symbolischen Auseinandersetzungen, der »symbolischen Kämpfe um die Schaffung des Alltagsverständes oder, genauer, um das Monopol auf legitime Benennung« (Pierre Bourdieu, Rede und Antwort, Frankfurt a.M. 1992, S. 149). Durch die Offizialisierung gewinnt derjenige inoffizielle Diskurs »universellen Wert und wird damit jener Relativität entzogen, die per definitionem jedem Standpunkt als einer bestimmten Sicht von einem partikularen Punkt des sozialen Raumes aus immanent ist« (ebd., S. 150).

Position wird von einem in Deutschland sozialisierten Schüler türkischer Herkunft formuliert und stößt beim Rest der Klasse nicht auf Widerspruch.

Die Konzentration der historischen Verantwortung auf eine einzelne Person in der ersten Gruppendiskussion war ebenso beim Thema des Irak-Krieges und bei der Benennung von George W. Bush als »verantwortlich« für die Ereignisse im Irak deutlich feststellbar. Es wäre interessant zu untersuchen, ob und wie die Personifizierung historischer Schuld mit einer autoritätsorientierten Einstellung im Zusammenhang steht. Hierzu gibt es bisher keine empirischen Befunde.

Eine weitere Sicht, die von den Teilnehmern der Diskussion zum Ausdruck gebracht wurde, ist die Endlichkeit historischer Schuld. Die Schüler widersprachen nicht der von T. geäußerten Meinung, dass »unsere Generation« für die NS-Zeit nicht zur Verantwortung gezogen werden könne. Weiterhin etablierte sich in der Diskussion die Meinung, dass keine kollektive Schuld der Deutschen besteht, da auch deutsche Widerständler Opfer wurden. T. formuliert: »Die, die sich dagegen gestellt haben, auf seiner Seite nicht sein wollten, er hat sie ins KZ gesteckt. Also, die [Deutschen] hatten keine andere Wahl.« In dieser Formulierung ist die lexikale Strategie der Betonung von Fremdbestimmung nicht zu übersehen. Diese Äußerung zeigt deutlich ein schicksalhaftes Geschichtsverständnis, das durch die sprachlichen Mittel der Heteronomisierung (der Betonung der Fremdbestimmtheit) zum Ausdruck gebracht wird. Diese Sichtweise wurde von keinem der anwesenden Schüler in Frage gestellt.

Speziell bei den deutschen Schülern ist auch eine sprachliche Relativierung, das Abschieben von Schuld und Verantwortung und eine Opfer-Täter-Umkehr nachweisbar. Nach Meinung von B. tragen die Alliierten die historische Verantwortung für die so lang dauernde NS-Zeit. Die Deutschen hätten versucht, Widerstand gegen Hitler zu leisten. Sie haben »das Attentat im Bunker organisiert«, aber die Engländer hätten nicht geholfen: »Es gibt einen Film darüber und der sagt, sie haben versucht, ihn zu stürzen und darüber mit England Frieden zu schließen, Hilfe von denen zu bekommen, von den Leuten aus England. Und die haben gesagt: »Nee, das wollen wir nicht.« Sie wollen nicht, dass die Deutschen Hitler stürzen. Sie wollen, dass alle draufgehen und so... Also, sie haben nicht richtig die Unterstützung bekommen.«

Wissen über den Widerstand gegen Hitler ist unter den Schülern durchaus vorhanden: Die Schüler wissen über Menschen, die Widerstand gegen Hitler geleistet haben. Dabei wurden von Stauffenberg, die Geschwister Scholl, Schindler, Rommel, die Edelweißpiraten genannt. Jedoch wird bei der Nachfrage, ob diese historischen Akteure als Vorbilder gelten könnten, geschwiegen. Offensichtlich ist der Grad der Identifizierung mit den Widerstandskämpfern nicht hoch, und das ungeachtet der Herkunft der Schüler.

Auf der rationalen Ebene ist das Wissen vorhanden, emotional lässt sich aber keine Anbindung feststellen.

Seitens der deutschen Schüler wird auch die Verkleinerungsstrategie und die Strategie der Relativierung angewendet, so durch S.: »Mein Opa und Oma sagen immer, dass sie damals am Anfang vertraut haben, weil niemand in Deutschland gehungert hat, dass sie wieder Arbeit hatten, dass sie im Leben Einkommen hatten.« Die ›Alten‹ erzählen, es war doch nicht so schlecht damals, deswegen hätte man Hitler vertraut, so das Erklärungsmuster. Eine These, die dem offiziellen Diskurs im Nachkriegsdeutschland diametral entgegen steht. Man erkennt mithin die großen Unterschiede zwischen den offiziellen und den inoffiziellen diskursiven Praktiken. Der Einfluss der inoffiziellen Diskurse für die Konstruktion eines Geschichtsbildes ist also von enormer Bedeutung.

Einzigartigkeit der NS-Verbrechen

Der offizielle historische Diskurs betont die Einzigartigkeit der NS-Verbrechen in der Menschheitsgeschichte. Die Schüler aber ziehen Parallelen und vergleichen die NS-Zeit mit anderen historischen Vorgängen. Dabei werden Ähnlichkeiten entdeckt, so durch T.: »Ja, was in der Zeit in Amerika lief: Schwarz und Weiß. Dass es immer noch so ist aber nicht so krass wie früher.« Auf diese Bemerkung hin relativiert der deutsche Schüler S. die Schuld der Deutschen: »Also aber wir haben keine Menschen aus Afrika geholt.« Auch zur Situation in Israel werden Vergleiche gezogen. Der türkische Schüler E.: »z.B. bei den Israelis. Israel und Palästina. Sie machen es schon immer.«

Nach Meinung der Schüler wird sich die NS-Zeit in Deutschland nie wiederholen. Den Grund sehen die Schüler im Druck von außen. Die Kontrollmechanismen einer globalisierten Welt würden die Gefahr mindern, so T.: »weil zu viele Augen auf Deutschland gerichtet sind oder so... und das ist wegen dem Rechtssystem und so... das geht gar nicht mehr, dass einer so viel Macht ausüben kann.« Diese These stößt in der Klasse auf allgemeine Zustimmung.

Eine weitere Argumentationslinie entwickeln speziell die Schüler mit Migrationshintergrund. Deutschland ist eine offene, multikulturelle Gesellschaft geworden, in der Menschen unterschiedlicher Kulturkreise zusammen leben. Deswegen wird sich die NS-Zeit nie wiederholen. Die Grundlage dafür sieht B. darin, dass die Deutschen »ausländische Freunde« haben und die »ausländische Kultur« präsent in Deutschland ist. Alle Teilnehmer der Diskussion betonen, sich mit Jugendlichen anderer Herkunft in der Freizeit zu treffen. Die Schüler deutscher Herkunft betonen eher die Bedeutung des demokratischen Systems und der pluralen Informationsgesellschaft. T.: »Außerdem konnten sie es eine Zeit lang vertuschen. Jetzt geht das gar nicht mehr so.«

Wir vermuteten eine Ausdifferenzierung der Antworten entsprechend der Herkunft der Schüler, die sich in der ersten Gruppendiskussion nicht bestätigte. Sowohl die deutschen als auch die türkisch-, polnisch- und italienischstämmigen Schüler bewerten die deutsche Geschichte als »sowohl positiv als auch negativ«.

Nationalstolz

Inwieweit ruft die Geschichte der eigenen ethnischen Gruppe oder der eigenen Nation Stolz hervor? Als Ausgangshypothese nahmen wir an, dass die Schüler auf unterschiedliche historische Figuren, Ereignisse, Konstruktionen stolz sein können. Dabei, so unsere Vermutung, kann die Nation eine wichtige vs. eine marginale Rolle spielen. Stolz, Deutsche zu sein, erklären sich A., D., M. und G., die große Mehrheit der deutschstämmigen Schüler. Den Schülern scheint es selbstverständlich, dass man stolz auf sein Land ist.

Diese Selbstverständlichkeit ist bei den Jugendlichen mit Migrationshintergrund noch stärker ausgeprägt. Die Schüler türkischer Herkunft hinterfragen die mögliche Ablehnung des Nationalstolzes. T.: »Wieso sollte man nicht stolz sein? Jeder soll auf sein Land stolz sein. Es gab wir haben schon Scheiße gehabt. Trotzdem sollte man stolz sein auf sein Land.« Als das »eigene Land« wird das Land der Vorfahren, der Abstammungsgemeinschaft bezeichnet und nicht das Land, in dem man geboren wurde und aufgewachsen ist. E.: »Es ist normal, dass wenn man aus einem Land kommt, auf sein Land stolz ist. [...] Es gibt Türken, die stolz auf Deutschland sind. Selten aber gibt es das.«

Interesse an Politik

Die Schüler fokussieren deutlich die Außenpolitik der USA. Die amerikanische Irakpolitik wird als ungerecht empfunden, und zwar besonders stark von den Schülern türkischer Herkunft. Hier ist interessant, dass die politische Verantwortung erneut stark personalisiert wird. Nicht die politische Elite der USA wird kritisiert, sondern direkt und ausschließlich Präsident Bush (T.: »Er ist ein Vollidiot«). Die Migranteng Jugendlichen verfolgen eine Strategie der Stigmatisierung und des Aufbaus eines negativen Personenmythos. Die Politik der USA wird weniger als die Politik der USA, sondern als Bushs Politik begriffen. Durch die sprachliche Strategie des Vergleichs wird die amerikanische Politik zugleich auch relativiert. Die Politik der Russen in Tschetschenien sei ähnlich schlimm. Seitens der türkischstämmigen Schüler wird der ›Krieg gegen den Terror‹ als ungerecht empfunden. Unabhängig von der Herkunft betonen alle Schüler ihre Ablehnung von Gewalt und Krieg.

Die Bedeutung der Geschichte

Die Schüler deutscher Herkunft bringen eine schicksalhafte und zugleich normativ geprägte Deutung von Geschichte zum Ausdruck. A.: »Die Geschichte ist verdammt, sich zu wiederholen. Damit wir aus den Fehlern lernen.« Einerseits wiederholt sich die Geschichte zwangsläufig, andererseits müssen wir aus Fehlern lernen. Der zweite Teil der Aussage impliziert eine aktivistisch-aufklärerische Weltanschauung. Folgende Interpretation löst A.s Widerspruch vielleicht auf: Wir lernen aus der Geschichte, damit wir die Geschichte besser gestalten können, damit wir es doch nicht zulassen, dass sie sich wiederholt.

Zusammenfassung und soziolinguistische Auswertung

In der Diskussion wird keine deutliche Markierung eines Subjektes der Geschichte vorgenommen. Impliziert wird, dass die autoritäre Persönlichkeit den Verlauf der Geschichte bestimmt und sie dafür die historische Schuld trägt. Die einfachen Menschen werden nicht als Subjekte der Geschichte begriffen. Die deutschen Schüler tendieren dazu, die Schuld der Deutschen in der NS-Zeit zu verharmlosen. Eine generationsabhängige Verantwortung betonen die türkischen Schüler. Die heutige Generation trägt keine Verantwortung für historische Verbrechen. Eindeutig ist eine emotionale Anbindung an die »ethnische« Geschichte festzustellen: Sowohl die deutschstämmigen Schüler wie auch diejenigen mit Migrationshintergrund äußern, stolz auf ihre ethnische/nationale Zugehörigkeit zu sein. Das Stolz-Sein auf eine Zuschreibung, auf eine Konstruktion, wird nicht hinterfragt.

Es ist ein deutlicher Unterschied in der diskursiven Auseinandersetzung mit der Vergangenheit zwischen den einzelnen Schülern festzustellen, der durch die Herkunft strukturiert wird. Nicht die Staatsangehörigkeit, sondern die Herkunftsgemeinschaft prägt die Art und Weise, wie die einzelnen Schüler über Geschichte reden. In der ersten Diskussion benutzten Deutschstämmige verstärkt die sprachlichen Strategien der Absonderung (der Betonung der Differenzen zwischen »uns« und »ihnen«), der Verharmlosung und die Sündenbockstrategie. Die türkischstämmigen Schüler nutzten verstärkt Rechtfertigungs- und Relativierungsstrategien, was als eine Unsicherheit bei der Interpretation historischer Abläufe, aber auch als kritische Distanz zur deutschen Geschichte interpretiert werden kann. Häufig verwenden die Schüler türkischer Herkunft die Sündenbockstrategie, die sprachliche Heteronomisierung (die Betonung der Abhängigkeit von Fremdbestimmtheit von außen). Ebenso werden die Betonung negativer Gleichheit bzw. Gemeinsamkeit, die Verharmlosung und die Opfer-Täter-Umkehr benutzt.

Gruppeninterviews II–IV

Das zweite und dritte Gruppeninterview fand am 5. bzw. 20. April 2005 mit anderen Klassen des Berufskollegs in Köln statt, wiederum in ethnisch heterogenen, rein männlich besetzten Klassen mit 15 bzw. 16 Jugendlichen. Ziel der vierten Gruppendiskussion, die am Berufskolleg für Wirtschaft und Informatik in Neuss stattfand, war, den Zusammenhang von historischem Bewusstsein und Gender in den Blick zu nehmen. In den ersten drei Interviews hatte sich die Befragung auf männliche Jugendliche der gleichen Schulform beschränkt, um den Einfluss der ethnischen Herkunft auf das Geschichtsbewusstsein möglichst isolieren zu können und um durch andere Spezifika verursachte Einflüsse zu reduzieren. Die vierte Klasse schließlich bestand aus acht Schülerinnen und acht Schülern. Sie waren deutscher, russischer, marokkanischer, spanischer und türkischer Herkunft.

Ergebnis

Die durchgeführten Gruppendiskussionen hatten das Ziel, die Konstruktion eines historischen Bewusstseins bei den in Deutschland lebenden Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft zu untersuchen. Die Aufgabe der Studie war zu überprüfen, ob und in welchem Ausmaß der Zusammenhang von Vergangenheitsdeutung, Gegenwartsverständnis und Zukunftsperspektive entlang der ethnischen und nationalen Zugehörigkeit der Jugendlichen variiert. Als Ausgangspunkt der Studie stellten wir unter anderem die folgenden Hypothesen zur Überprüfung auf:

- Das historische Bewusstsein wird durch die ethnische Zugehörigkeit determiniert,
- das historische Bewusstsein wird durch die nationale Zugehörigkeit determiniert,
- das historische Bewusstsein wird durch den Migrationsstatus entscheidend geformt.

Die Daten bestätigten die dritte und teilweise die erste Hypothese. Demzufolge wird das historische Bewusstsein der Migrantenjugendlichen sehr stark durch den Migrationshintergrund geprägt. Unabhängig von der konkreten ethnischen Zugehörigkeit unterscheidet sich das historische Bewusstsein der Jugendlichen mit Migrationshintergrund stark vom Bewusstsein der deutschen Jugendlichen: Die deutsche Geschichte wird von den Migrantenjugendlichen als eine ›fremde‹ Geschichte empfunden. Die Migrantenjugendlichen wissen zwar von den historischen Tatsachen und Personen, die die Geschichte Deutschlands geprägt haben, sie identifizieren sich aber nicht mit diesen, sie empfinden keine emotionale Anbindung an die Ereignisse und

Artefakten der deutschen Geschichte. Sie beziehen in der Regel ihren ›Nationalstolz‹ auf das Land ihrer Vorfahren und nicht auf das Land, in dem sie aufgewachsen sind, zur Schule gehen, etc.

Eine Erklärung für den starken Einfluss des Migrationshintergrundes auf die Etablierung des historischen Bewusstseins der Jugendlichen dürfte darin liegen, dass das Geschichtsbewusstsein nicht nur auf dem Wissen über die Geschichte beruht, sondern auch stark emotional geprägt ist; es hat eine starke identitätsstiftende Funktion. Es unterliegt zugleich dem starken Einfluss der familiären Erzählungen. Wie die Ergebnisse der Gruppendiskussionen verdeutlichen, sind die Einflüsse der ›oral history‹ viel größer als die des institutionalisierten, offiziellen historischen Diskurses. Letzterer ist in seinem Einfluss begrenzt auf die kognitive Ebene; seine identitätsstiftende Funktion ist bezüglich der Jugendlichen mit Migrationshintergrund begrenzt.

Die Gruppeninterviews verdeutlichen, dass nicht nur der Migrationshintergrund, sondern auch die konkrete ethnische Zugehörigkeit den Bezug zur Geschichte determiniert. Gruppenbezogene Faktoren wie ethnische Zugehörigkeit, Migrationshintergrund etc. sind insgesamt von größerer Bedeutung als der individuelle Zugang zu den historischen Prozessen. In diesem Sinne ist der Bezug zur Geschichte kein Ergebnis der Selbstpositionierung der einzelnen Jugendlichen im sozialen und im historischen Feld; vielmehr besteht ein direkter Zusammenhang zu zugeschriebenen gruppenbezogenen Variablen.

Die Gruppendeterminierung des Bezugs zur Geschichte resultiert nicht nur aus der alleinigen Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft und ihrem Selbstverständnis. Sie ist im gleichen Maße ein Ergebnis von Zuschreibungen durch die Aufnahmegesellschaft. Die Jugendlichen mit Migrationshintergrund werden von der autochthonen Bevölkerung als ›andere‹, ›fremde‹ empfunden. Darin liegt auch ein Grund, warum sie die ethnische und nicht die nationale Geschichte als ›ihre Geschichte‹ empfinden bzw. warum sie der deutschen Nationalgeschichte distanziert gegenüberstehen.

Die Migrantenjugendlichen haben in der Regel mit dem Holocaust, dem Zweiten Weltkrieg und der NS-Zeit überhaupt nur wenige Berührungspunkte. Diesen Ereignissen fühlen sie sich doppelt entfremdet: erstens ethnisch und zweitens generationsbedingt. Auch die deutschen Jugendlichen empfinden die historische Verantwortung der Deutschen für diese Ereignisse nicht in starkem Maße. In den Diskussionen betonten sie, dass sie von diesen Ereignissen wissen, jedoch über keine Einflussmöglichkeiten auf den Verlauf der Geschichte verfügen.

Die Interviews zeigen deutlich, dass das historische Wissen nur teilweise das historische Bewusstsein formt. Die Tatsache, dass zwei Individuen über ähnliches Wissen (oder über die ähnlichen Quellen der Wissensaneignung) verfügen, führt nicht dazu, dass sie einen ähnlichen Bezug zur Ge-

schichte entwickeln. Denn das historische Bewusstsein ist viel mehr als nur Wissen; es ist die affektive Gebundenheit an die Vergangenheit einer vorgestellten Gemeinschaft, das Zugehörigkeitsgefühl.

Hiermit kann die Hypothese der Unüberwindbarkeit der Abstammungs- und Herkunftsbezogenheit des Geschichtsbewusstseins nicht unbedingt bestätigt werden. Das Zugehörigkeitsgefühl beruht zwar auf dem Glauben an gemeinsame Herkunft, Geschichte und Erfahrungen, dieser Glaube wird aber durch die lebensweltlichen Erfahrungen der Schüler geprägt und modifiziert. Die Stigmatisierung als ›fremde‹, als ›andere‹ von Seiten der Aufnahmegesellschaft trägt auch dazu bei, die historischen Gemeinsamkeiten infolge der Migrationsgeschichte auszublenden und eher die Differenzen zu betonen. Die Tatsache, dass der ethnische Türke einen ähnlich distanzierten Blick auf die deutsche Geschichte einnimmt wie der ethnische Italiener, deutet darauf hin, dass die Fremdpositionierung der Migranten gegenüber der deutschen Geschichte nicht mit der konkreten ethnischen Zugehörigkeit des jeweiligen Migranten in Zusammenhang gebracht werden kann. In dem Sinne ist die Wahrnehmung der deutschen Geschichte von Seiten der Migranten nur teilweise durch die Kulturspezifik der Herkunftsgemeinschaft geprägt. Sie ist zumindest genauso stark durch das Zusammenleben mit den Deutschen bestimmt.

Die Tatsache, dass manche Migrantenjugendliche zur ersten, andere zur zweiten oder dritten Migrantengeneration gehören, prägt entsprechend auch nur teilweise ihr Geschichtsbild. Die Migrantengruppen haben zwar unterschiedliche Interessen an Geschichtsthemen, sie haben aber ein ähnlich distanzierendes Verhältnis zur deutschen Geschichte. Unabhängig davon, ob die primäre Sozialisation der Jugendlichen in Deutschland erfolgt ist, haben die Migrantenjugendlichen einen ähnlichen Bezug zu den Ereignissen der deutschen Geschichte und zu den historischen Artefakten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Migrationserfahrung und der ethnische Hintergrund viel stärker das historische Bewusstsein determinieren als die national geprägte Schulbildung. Die Unterschiede bei der Bewertung historischer Themen zwischen den Migrantenjugendlichen und den Jugendlichen deutscher Abstammung sind erstens thematisch und zweitens soziolinguistisch nachzuweisen.

Bei der thematischen Auswertung der durchgeführten Gruppendiskussionen sind die folgenden Unterschiede nachgewiesen worden:

- Die deutschen Schüler tendieren dazu, die historische Verantwortung für die NS-Zeit und für den Holocaust abzuschieben. Schuld ist die ältere Generation, Hitler, aber nicht alle Deutschen. Nur teilweise wird die Meinung zum Ausdruck gebracht, dass die Deutschen zumindest als Mitläufer Verantwortung für die NS-Zeit tragen. Die Jugendlichen mit Migrati-

onshintergrund thematisieren das Problem der historischen Schuld der Deutschen nicht.

- Die deutschen Schüler tendieren dazu, ihren Nationalstolz zu hinterfragen. Deutsche Schüler, die offen ihren Nationalstolz explizieren, gehören zu den absoluten Ausnahmen. Im Unterschied dazu bringen fast alle interviewten Jugendlichen mit Migrationshintergrund ihren Nationalstolz zum Ausdruck. Dabei wird die Definition des ›eigenen Landes‹ durch die ethnische Zugehörigkeit und nicht durch die nationale Staatsangehörigkeit geprägt.
- Die emotionale Bindung an die ›eigene Geschichte‹ ist bei den Schülern mit Migrationshintergrund stärker ausgeprägt als bei den deutschen. Die Migrant*innen geben an, beim Hören der Nationalhymne »Stolz« zu empfinden; die deutschen Schüler bezeichnen ihre Hymne als »einfach eine schöne Melodie«.

Eine Hypothese der Untersuchung war, dass die Unterschiede im historischen Bewusstsein der Jugendlichen unterschiedlicher ethnischer Gruppen nicht nur thematisch, sondern auch linguistisch ausgeprägt sind. Nach der Auswertung der Gruppendiskussionen aufgrund der von Wodak ausgearbeiteten Methode stellte sich heraus, dass die deutschen Jugendlichen und die Jugendlichen mit Migrationshintergrund unterschiedliche Verbalformen nutzen. Die deutschen Schüler verwenden in der Gesamtschau verstärkt die Sündenbockstrategie, die Rechtfertigungs- und die Relativierungsstrategie, die Strategie der Abschiebung von Schuld und Verantwortung sowie die Absonderungsstrategie. Häufig werden die nationale Einzigartigkeit, die Heteronomisierung sowie die Verkleinerung angewendet. Die Jugendlichen mit Migrationshintergrund benutzen neben der Sündenbockstrategie und der Rechtfertigungs- und Relativierungsstrategie verstärkt die Absonderung und die Heteronomisierung. Dabei ist festzustellen, dass die Unterschiede in linguistischer Hinsicht zwischen den deutschen Jugendlichen und den Jugendlichen mit ›längerem‹ Migrationshintergrund (Jugendlichen der zweiten und dritten Migrantengeneration) geringer ausfallen als die Differenzen zwischen den deutschen Jugendlichen und den Jugendlichen der ersten Migrantengeneration (die polnisch-, rumänisch-, kroatisch- und aserbaidischstämmigen Jugendlichen, die erst vor ein paar Jahren nach Deutschland gekommen sind). In diesem Sinne unterscheiden sich in der Gruppe der Migrant*innen die *soziolinguistischen Formen* ihres historischen Bewusstseins: So ist insbesondere eine gewisse Übereinstimmung bei den verwendeten verbalen Formen zwischen den Deutschen und den türkischstämmigen Schülern festzustellen (bei beiden Gruppen ist sowohl die Sündenbockstrategie als auch die Rechtfertigungs- und die Relativierungsstrategie etwa im gleichen Maße stark vertreten). Bei den anderen Migrantengruppen überwiegen die Unterschiede bei den verwendeten verbalen Formen: So betonen

die Kroaten an erster Stelle die nationale Einzigartigkeit (eine mögliche Folge des stark aufkommenden kroatischen Nationalismus im Zuge des Jugoslawien-Krieges in den 1990er Jahren). Die polnischstämmigen Jugendlichen verwenden am stärksten die Rechtfertigungs- und Relativierungsstrategie sowie die sprachliche Strategie der Absonderung. Die Betonung der Differenzen zwischen ›uns‹ und ›ihnen‹ kann ihren Ursprung in der besonders starken Identifizierung mit Polen haben. Die Strategie der sprachlichen Absonderung wird von den aus Aserbaidschan stammenden Spätaussiedlerjugendlichen am häufigsten verwendet.

Die Tatsache, dass manche Migrant*innen zur ersten, andere zur zweiten oder dritten Migrantengeneration gehören, prägt zwar nur teilweise ihr Geschichtsbild; diese Tatsache beeinflusst aber entscheidend *die Art und Weise*, wie die Migrant*innen der einzelnen Migrantengenerationen über Geschichte sprechen. Die verbalen Ausdrucksformen sind demzufolge stark durch den konkreten Migrationshintergrund geprägt.

In den durchgeführten Gruppendiskussionen lässt sich, mit wenigen Ausnahmen, die Entstehung eines ›synkretistischen Geschichtsbewusstseins‹ nicht feststellen. Die Vergangenheits- und Erinnerungsdiskurse der Abstammungsgemeinschaft existieren parallel zu den Vergangenheits- und Erinnerungsdiskursen der autochthonen Gemeinschaft. Die beiden Diskurse werden nicht vermischt, da sie ihre Wirkung auf unterschiedlichen Ebenen entfalten: Der offizielle nationalstaatlich geprägte Diskurs wirkt auf der rationalen Bewusstseins-ebene; der inoffizielle, mündliche, ethnisch geprägte Diskurs modifiziert die emotionale Ebene des Bewusstseins.

Trotz aller Unterschiede lassen sich auch Gemeinsamkeiten unter den Jugendlichen feststellen:

- Die interviewten Schüler haben, und zwar unabhängig von ihrem ethnischen Hintergrund, ein objektivistisches Geschichtsbild (die Geschichte ist objektiv vergangen, sie ist keine ›Interpretationssache‹).
- Das Geschichtsbild der meisten interviewten Schüler ist schicksalsbefangen. Die einzelne Person hat wenig Einflussmöglichkeiten auf den historischen Prozess. Die Geschichte wird von politischen Eliten gemacht.
- Die Schüler haben eine aktivistisch-aufklärerische Einstellung zur Geschichte: ›Wir müssen aus der Geschichte Lehren ziehen.‹
- Viele (männliche) Jugendliche formulieren Interesse am Thema Krieg und Militär, unabhängig von ihrer Herkunft.
- Gleichzeitig sind pazifistische Einstellungen unter den Jugendlichen aller Gruppen stark ausgeprägt. Sie teilen die Überzeugung, dass es in einem Krieg keine Gewinner geben kann und dass Krieg kein Mittel zur Lösung politischer Auseinandersetzungen ist.
- Ein wichtiger Punkt, in dem sich die Meinungen der Jugendlichen ähneln, ist die Personifizierung der historischen Verantwortung. Die meisten Ju-

- gendlichen halten autoritäre Persönlichkeiten und Politiker historischer Misserfolge und Verbrechen für schuldig.
- Die Abschiebung von Schuld und Verantwortung findet generationsbezogen statt. Nicht ›die Deutschen‹ sind schuld am Holocaust, sondern die ›alten Deutschen‹. Die Schuld wird zeitlich begrenzt. Die Generation der heutigen Schüler, und zwar unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, bewertet sich selbst als ›unschuldig‹.
 - Die diskursive Einbettung der historischen Thematik im privaten Milieu findet intergenerativ statt. Die Jugendlichen aller ethnischen Gruppen betonen die Bedeutung des Austauschs mit den älteren Generationen für die Herauskristallisierung ihres historischen Bildes.
 - Alle ethnischen Gruppen betonen die wachsende Bedeutung der neuen Medien (Computer, Internet) für die Auseinandersetzung mit historischen Themen. Die steigende Bedeutung dieser Medien führt nicht zum Bedeutungsverlust der bereits etablierten Medien (Bücher, Schulbücher, Museen, Gedenkstätten).
 - Das Interesse an Geschichte wird durch das Engagement des Lehrers/der Lehrerin stark beeinflusst.

Die vom ZfT durchgeführte Studie knüpfte thematisch an die Untersuchung von Viola Georgi an.⁴⁸ Unsere Studie bestätigt die Befunde von Georgi, dass die Art und Weise der Geschichtsschreibung und der Durchführung des Geschichtsunterrichts mit Fokus auf die Nationalgeschichte zum Ausschluss der Schüler nichtdeutscher Abstammung führen kann. Diese Befunde gewinnt Georgi jedoch, indem sie ihre Untersuchung auf den Holocaust und die NS-Zeit zentriert. Die vom ZfT durchgeführte Studie weist einen geringen Grad an Identifikation mit der deutschen Geschichte bei den Jugendlichen mit Migrationshintergrund insgesamt nach. Zugleich bringt die vorliegende Studie aber eine weitere Erkenntnis: Trotz unterschiedlicher Inhalte, die Deutsche und Migrantenjugendliche mit dem Begriff Geschichte verbinden, ist doch zumindest die Art und Weise, wie die zweit- und drittgenerationsangehörigen und die deutschstämmigen Jugendlichen über Geschichte reden, mit Blick auf die sprachliche Verfertigung sehr ähnlich. Hierin liegt eine wichtige Chance für den Geschichtsunterricht in multikulturellen Schulklassen. Die Differenzierung von Themen/Inhalten und sprachlicher Verfertigung ist auch unerlässlich, wenn man unsere hier dargelegten Befunde in Bezug zu denjenigen von Borries' stellt, der keine tiefe Kluft zwischen jungen Deutschen und jungen Ausländern konstatiert hat.⁴⁹ Hier besteht bei genauerem Vergleich mit unseren Befunden kein Widerspruch. Zum einen stimmen unsere Befunde stark mit denen von Borries' überein, was die Sprachver-

48 Georgi, Entlehene Erinnerung.

49 Borries, Das Geschichtsbewußtsein Jugendlicher, S. 368.

wendung anbetrifft. Sie ist bei den Deutschen und den ausländischen Jugendlichen mit längerer Aufenthaltsdauer sehr ähnlich. Die größere Differenz, die wir im Vergleich zu von Borries dennoch im Geschichtsbewusstsein der unterschiedlichen Herkünfte identifizieren, dürfte indessen insbesondere dem größeren Raum geschuldet sein, der in unserer qualitativen Vorgehensweise Diskursen der ›oral history‹ zukommt. Insbesondere diese ist für die Differenz in den Geschichtskonstruktionen deutscher und nichtdeutscher Jugendlicher verantwortlich und fällt bei der standardisierten Vorgehensweise von Borries' möglicherweise weniger ins Gewicht.

Ausblick

Die Durchführung der Studie hatte das Ziel, konkrete Empfehlungen zur Gestaltung des Geschichtsunterrichts mit Schulklassen, in denen sich die meisten Schüler als ›Nicht-Deutsche‹ definieren, auszuarbeiten. Die Neugestaltung des Geschichtsunterrichts ist angesichts der multiethnischen Zusammensetzung vieler Schulklassen angezeigt. Idealtypisch lassen sich zwei Arten der Geschichtsschreibung unterscheiden:

Die klassische nationalgeprägte Geschichtsschreibung (die Geschichtsschreibung aus der Perspektive des Nationalstaates, der nationalen Gemeinschaft, aus der Sicht der ›Gewinner‹ in den symbolischen Auseinandersetzungen auf dem Feld der historischen Wissenschaft und der heutigen Politik). Die klassische nationale Geschichtsschreibung ist eine Geschichtsschreibung des Ausschlusses: eine Geschichtsschreibung, durch die bestimmte soziale, ethnische, nationale etc. Gemeinschaften und ihre historischen Erzählungen ausgeschlossen oder marginalisiert werden.

Die multikulturelle Geschichtsschreibung – die Geschichte, zu der jede historische Erzählung, aus welcher Perspektive auch immer sie vollzogen wird, die gleichen Zugangsmöglichkeiten über Schulbücher, Museen etc. hat. Die historische Erzählung der Armenier und der Tutsi in Ruanda wird genauso offiziellisiert wie z.B. die Diskurse der deutschen Protestanten, der Gewinner der symbolischen Auseinandersetzungen. Die multikulturelle Geschichtsschreibung schafft eine unendliche und eine offene Geschichte. Aber ist solch eine Geschichte überhaupt zu verfassen? Wie, aus welcher Perspektive kann man eine Geschichte verfassen, in der die Positionen aller Teilnehmer gleichmäßig repräsentiert sind? Wer sollte sie verfassen?

Trotz aller angebrachter Skepsis: Immerhin kann ein realistisches Ziel für die Gestaltung eines Geschichtsunterrichts mit multiethnischen Klassen das Einbauen von Unterrichtseinheiten zur Geschichte der Migration und zur Geschichte der Länder, aus denen die Migrantenjugendlichen stammen, definiert werden. Etwa in Form von Referaten könnten die Jugendlichen über die Geschichte ihrer Herkunftsgemeinschaft berichten. Dadurch kommen die

Zuwandererjugendlichen und ihre Kontexte einerseits im Unterricht vor, andererseits erfahren die deutschen Schüler eine Horizonterweiterung. Letztendlich folgt aus einem solchen Ansatz die Stärkung der gegenseitigen Anerkennung von ›Einheimischen‹ und ›Zugewanderten‹.

Can Aybek

Bericht zur Tagung ›Theoretische Grundlagen der empirischen Migrationsforschung‹

der Sektion ›Migration und ethnische Minderheiten‹
der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS)
am 18./19. Mai 2006 in München

Die Migrationssoziologie hat seit Anfang der 1990er Jahre erheblich an theoretischer und methodologischer Vielfalt gewonnen. Von einem Randthema der Sozialwissenschaften, das in den 1970er Jahre noch als ›Ausländerforschung‹ betitelt wurde, hat sie sich zu einem ausdifferenzierten und anerkannten Forschungsfeld entwickelt. Nicht zufällig wurde diese Entwicklung durch Veränderungen auf globaler und europäischer Ebene begleitet, vor allem von tiefgreifenden Umwälzungen in Ost- und Südosteuropa. Der bis dahin etablierte Kernbereich der Migrationssoziologie, der sich auf die Bedingungen einer besseren sozialen Integration von Zuwanderern konzentrierte, wurde zwar nicht aufgegeben, aber eine Öffnung der Disziplin für neue Themen und Ansätze erschien angebracht. Die Diversifizierung auf theoretischer sowie methodologischer Ebene verstärkte sich mitunter durch den Dialog mit Nachbardisziplinen sowie durch internationale Kooperation und Austausch.

Die Sektion ›Migration und ethnische Minderheiten‹ der Deutschen Gesellschaft für Soziologie lud im Mai 2006 zu der Tagung ›Theoretische Grundlagen der empirischen Migrationsforschung‹ in München ein, um die theoretischen Prämissen anhand empirischer Fallbeispiele aus der Forschung zu diskutieren.

Ulrich Bielefeld (Hamburg) und Armin Nassehi (München) argumentierten auf der Tagung, dass die sozialwissenschaftliche Diskussion um Grundbegriffe und -konzepte in der Migrationsforschung, wie z.B. die Debatte darüber, was mit Ethnizität oder Inklusion gemeint sei, immer noch fortgeführt würde (und werden müsste) – unter anderem auch deshalb, weil ihr inhaltlicher Bezug sich gegenwärtig zu ändern scheine. Auch bedürfe die Beziehung zwischen Konzepten wie Inklusion und Ungleichheit einer besseren Klarstellung. Aus den Vorträgen wurde deutlich, dass z.B. auf Art und Grad des Eingebundenseins einer Person nicht per se dadurch geschlossen werden

kann, wie diese strukturell oder ökonomisch integriert ist. Vielmehr entscheiden über die tatsächliche Inklusion oder Exklusion auch Faktoren, die mit dem subjektiven Empfinden zu tun haben, also z.B. vorgestellte Zugehörigkeiten. Die Dimensionen des Ausgeschlossenseins werden durch sich verändernde rechtliche und politische Rahmenbedingungen mitbestimmt. So scheinen die aktuellen Diskussionen um Bildungsungleichheit, die demographische Entwicklung oder die Zugehörigkeit zum Islam sowohl den Blick der Mehrheitsgesellschaft auf Migranten als auch deren Selbstverständnis stark zu beeinflussen.

Diese Diskussion um die aktuelle Bedeutung von soziologischen Grundbegriffen ist sicherlich nur ein Schritt auf dem Weg zur Erkundung von theoretischen Schnittmengen untereinander. Klar ist dennoch, dass die klassischen Ansätze mit Fokus auf die soziale Integration von Zuwanderern fortgeführt und erfolgreich weiterentwickelt werden. Heike Diefenbachs (München) Vergleich quantitativer Ansätze im Bereich ›Migration und Bildung‹ führte vor Augen, dass die Forschung sich vorwiegend der Erklärung der Determinanten eines differentiellen Bildungserfolgs in der Bevölkerung widmet. Dabei stelle die dominierende Perspektive in Deutschland, so Diefenbach, die ›externalistische‹ Perspektive dar, die nach der Bildbarkeit bzw. Beschulbarkeit von Schülern fragt. Eine ›internalistische‹ Perspektive problematisiere hingegen, wie das System mit ›gegebenen‹ Schülerbeständen umgeht. Allerdings werden beiden Herangehensweisen Verkürzungen in bestimmten Bereichen vorgeworfen: Bei der ersten Perspektive könnten diese unter der Formel ›blaming the victim‹ zusammengefasst werden, während die zweite von entsprechender Seite als zu subjektivistisch bzw. schwer verallgemeinerbar beschrieben wird. Hier empfiehlt Diefenbach, sich wieder stärker der Erklärung eines Phänomens zuzuwenden und explizit von einer Annahme der multikausalen Verursachung (externalistisch + internalistisch) auszugehen.

Mehrere Referate aus der Bildungsforschung illustrierten eindrucksvoll, wie sich unterschiedliche Zugänge zum gleichen Untersuchungsgegenstand ergänzen können. Cornelia Kristen (Leipzig) warf die Frage auf, wie es zu unterschiedlichen Schulwahlentscheidungen verschiedener Bevölkerungsgruppen kommt und was daraus für die Zusammensetzung der Schulanfänger folgt. Ihr Interesse richtete sich vornehmlich auf Mechanismen, die zur Entstehung und Verfestigung der ethnischen Konzentration in bestimmten Schultypen beitragen. Der von Kristen vorgestellte Ansatz stellte durch die spezielle Betonung des Entscheidungsverhaltens der Eltern ein Beispiel für die Anwendung des methodologischen Individualismus dar. Frank-Olaf Radtke (Frankfurt a.M.) griff in seinem Papier zum Thema ›Mikropolitik im Erziehungssystem‹ ebenfalls einen Entscheidungsprozess auf, nämlich den Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schulform. Aller-

dings richtete er sein Augenmerk stärker auf die institutionellen Bedingungen, die diesen Übergang strukturieren. Seine Betonung der institutionell verursachten Selektionsprozesse begründete er unter anderem dadurch, dass einer *Schulwahlentscheidung* der Eltern eine *Schülerwahlentscheidung* der Schulen gegenüberzustellen ist.

Im Rahmen ihres Vortrags stellte Karin Schittenhelm (Siegen) eine andere Herangehensweise vor, um Bildungsverläufe von Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu erforschen. In Anlehnung an theoretische Traditionen der sinnrekonstruktiven Sozialforschung zeichnete Schittenhelm die Sinnwelten von Migrantinnen und Migranten nach. Sie argumentierte, dass das handlungsleitende Orientierungswissen und das daran anknüpfende soziale Handeln durch strukturelle Bedingungen und Zwänge geprägt seien. Bei der Analyse von Bildungs- und Berufsverläufen sollte also die Einbindung in bestimmte soziokulturelle Milieus, die Erfahrungsaufschichtung im biographischen Verlauf sowie die erreichte oder angestrebte Stellung in einer Gesellschaft berücksichtigt werden. Jedoch sei dabei keineswegs von uniformen Erfahrungs- und Bewältigungsformen der betroffenen Personen auszugehen, sondern – je nach Anforderungen zum konkreten biographischen Zeitpunkt – von ausdifferenzierten Verhaltensformen. Hier lässt sich festhalten, dass die Forschungsperspektive, die Schittenhelm einnimmt, also konstruktivistische Ansätze mit Theorien der Lebenslauforschung zu kombinieren, für die Analyse von Bildungs- und Berufsverläufen äußerst sinnvoll zu sein scheint.

Ein zentrale Frage in der Migrationssoziologie, der sich Sonja Haug (Nürnberg) angenommen hat, betrifft die Rolle sozialer Netzwerke im Akkulturationsprozess von Einwanderern. Sie näherte sich dem Thema im Rahmen einer Mehrebenenanalyse aus quantitativer Perspektive und deutete auf die Schwierigkeit hin, die darin besteht, das Konzept des »sozialen Kapitals« im Rahmen der Untersuchung egozentrierter Netzwerke theoretisch präziser zu verorten. Daraus ergeben sich auch Probleme für eine sinnvolle Operationalisierung dieses Konzepts. Haug machte deutlich, dass es im Rahmen von Untersuchungen z.B. nützlich wäre, zwischen aufnahme- und herkunftslandspezifischem sozialen Kapital zu unterscheiden.

Einen relativ neuen theoretischen Ansatz in der Migrationssoziologie stellt die Transnationalismusforschung dar. Das veranlasste Ludger Pries (Bochum) dazu, in der Diskussion seines Papiers zu betonen, dass für eine sinnvolle Erforschung von transnationalen sozialen Netzwerken die herangezogenen Daten bestimmte Kriterien erfüllen müssen. Es sollte sich um Daten handeln, bei deren Design und Erhebung auf methodologische Prämissen der Transnationalismusforschung zurückgegriffen wurde. Dies bedeutet, dass möglichst ereignisorientierte Verlaufsdaten herangezogen werden soll-

ten, die den pluri-lokalen und multidimensionalen Charakter von transnationalen Netzwerken berücksichtigen.

Die Beschäftigung mit Transnationalisierungsprozessen auf qualitativer wie quantitativer Ebene verspricht allerdings nicht nur für die Migrationssoziologie, sondern auch für die soziologische Theoriebildung allgemein fruchtbar zu sein. Einen Hinweis darauf lieferte der Vortrag von Anja Weiß (München). In ihrer Forschungsarbeit greift Weiß auf den Klassenbegriff von Bourdieu zurück, um ihn kritisch zu diskutieren und über den begrenzten Rahmen von einzelnen Nationalstaaten hinweg nutzbar zu machen. Dabei ist ihr zentrales Argument, dass der Klassenbegriff so modifiziert werden sollte, dass er auch die Klassenlage von Migrantinnen und Migranten adäquat erfasst, die »in mehr als einem Nationalstaat leben und arbeiten, Geld verdienen und konsumieren«. Das Design ihrer qualitativen Analyse erlaubt es ihr, Merkmale einer transnationalen Klassenbildung bei Migrantinnen herauszuarbeiten, die nicht vorwiegend von nationalstaatlichen Rahmenbedingungen oder durch kulturelle Differenzen bestimmt werden. Weiß argumentiert, dass »Klassenlagen« für bestimmte Personengruppen »in Zukunft verstärkt durch transnationale Inklusionen statt durch nationale Märkte und Politiken strukturiert« würden.

Kritische Stimmen aus anderen Disziplinen und theoretischen Traditionen wie den *cultural studies* oder den *postkolonialen Theorien* bereichern den Reflexionsprozess in der Migrationsforschung, wie aus den Beiträgen von Umut Erel (London) und María do Mar Castro Varela (Köln) deutlich wurde. Erel plädierte im Rahmen ihres Vortrags dafür, in der Migrationsforschung die Handlungsfähigkeit von Migrantinnen und Migranten konzeptionell stärker als bisher hervorzuheben. Kulturelle und soziale Ressourcen, die auf den ersten Blick einen ethnisch spezifischen Charakter zu haben scheinen und deshalb nicht unbedingt als wertvoll oder nützlich erachtet würden, könnten in unterschiedlichen Kontexten durchaus an Bedeutung gewinnen. Anhand einer Fallanalyse aus ihrer Forschung legte Erel dar, wie eine Migrantin ihre muttersprachlichen Fähigkeiten sowie die informellen Netzwerke innerhalb ihrer Community, also ihr kulturelles und soziales Kapital, dazu nutzte, sich beruflich erfolgreich neu zu orientieren. Castro Varela brachte aus der Sicht der postkolonialen Theorie Kritik an der empirischen Migrationsforschung an. Sie diskutierte die Schwierigkeiten, die dabei entstehen, wenn die Forschung ein Bild von Migranten zeichnen möchte, da es *die* Migrantin und *den* Migranten nicht gäbe. Notwendig sei dagegen eine kritische Reflexion darüber, wer wie repräsentiert werde und welche Stimmen als »authentisch« dargestellt würden. Castro Varela griff die Beziehung zwischen Wissen und Herrschaft auf, um darauf aufmerksam zu machen, dass empirische Forschung auch die Funktion haben kann, Macht und Herrschaft zu stabilisieren.

Insgesamt hat die Tagung in München nicht nur Gelegenheit geboten, einen gemeinsamen Blick auf die aktuellen Debatten in der Disziplin zu werfen. Sie hat auch gezeigt, dass die gegenwärtige Bandbreite an theoretischen Zugängen und empirischen Analysen zu einem höheren Bedarf an Selbstreflexion der Disziplin führt. Erfreulicherweise war bei allen Beteiligten der Tagung eine Bereitschaft zum kritischen Dialog zu erkennen. Angesichts der beschriebenen Vielfalt an Zugängen – so ein persönliches Resümee – ist diese beobachtete Gesprächsbereitschaft unter den Vertreterinnen und Vertretern der Disziplin als äußerst sinnvoll einzuschätzen.

Die Autorinnen und Autoren

Can Aybek, Fellow im Bereich ›Social Change, Population Dynamics, and the Life Course‹ an der Graduate School of Social Sciences (GSSS) der Universität Bremen (seit Herbst 2004). Forschungsschwerpunkte: Bildungssoziologie, Lebenslaufforschung sowie die Evaluation von Politiken im Bildungs- und Ausbildungsbereich; Promotionsvorhaben zur Untersuchung von kommunalen Strategien zur Förderung des Übergangs Schule-Ausbildung bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Barbara Franz, Ph.D., Assistant Professor für Politikwissenschaft an der Rider University, New Jersey, USA. Autorin von Studien zur politischen und sozioökonomischen Situation von Flüchtlingen in Europa und den Vereinigten Staaten, zu Genderaspekten in der Flüchtlingsintegration, politischen und ökonomischen Aspekten der Kriege in Jugoslawien, Fragen der nationalen und internationalen Sicherheit unter besonderer Berücksichtigung von Migration und Flucht sowie zu den muslimischen Migranten in Europa, u.a.: *Transplanted or Uprooted? Integration Efforts of Bosnian Refugees Based Upon Gender, Class, and Ethnic Differences in New York City and Vienna*, in: *European Journal of Women's Studies*, 10. 2003, H. 2, S. 135–157; *Bosnian Refugees and Political Realities: Changes in Asylum and Residence Laws in Austria and the United States*, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 29. 2003, H. 1, S. 5–25; *Bosnian Refugee Women in (Re)settlement: Gender Relations and Social Mobility*, in: *Feminist Review*, 73. 2003, S. 86–103; *American Patriotism and Nativist Fears After September 11: A Historical Perspective*, in: *AWR-Bulletin: Quarterly on Refugee Problems*, 2003, Nr. 1–2 (<http://www.braumueller.at/service/downloads/>); *Immigration und nationale Sicherheit in der EU und den USA: Die Demontage des Flüchtlingsrechts*, in: ebd., 2004, Nr. 3–4, S. 58–71; *Bosnien und Herzegowina: Die internationalen Dimensionen eines Krieges*, in: ebd., 2005, Nr. 3, S. 173–188; *Uprooted and Unwanted: Bosnian Refugees in Austria and the United States*, College Station 2005; *Letter from America: Still the Country of the Free?*, in: *borderlands e-journal*, 4. 2005, H. 1 (<http://www.borderlandsejournal.adelaide.edu.au/issues/index.html>); *Europe's Muslim Youth: An Inquiry into the Politics of Discrimination, Relative Deprivation, and Identity Formation*, in: *Mediterranean Quarterly* [February 2007].

Mariella J. Franz, Dr. iur., Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Verbindungsstelle Brüssel der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Zuständigkeitsbereich: entwicklungspolitischer Dialog sowie EU-Entwicklungspolitik und -zusammenarbeit. Dissertation am Institut für Europarecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz, Österreich, zum Thema ›Europa- und völkerrechtliche Fragen einer Migrationspolitik der EU. Eine Analyse des Art 63 Nr 3 lit a EG‹.

Dirk Halm, Dr. phil., Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung Zentrum für Türkeistudien an der Universität Duisburg-Essen, Lehrbeauftragter am Institut für Politikwissenschaft der Universität Münster. Arbeitsschwerpunkte: Integrationspolitik, Migration und Zivilgesellschaft, Integrationstheorie. Publikationen zu Migration und Integration, zuletzt u.a. die Aufsätze: Ethnic Mainstreaming in deutschen Verbänden, in: WSI-Mitteilungen, 2005, H. 5, S. 278–284; (zus. mit Martina Sauer), Migration und ethnische Schichtung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 2006, H. 1–2, S. 18–24.

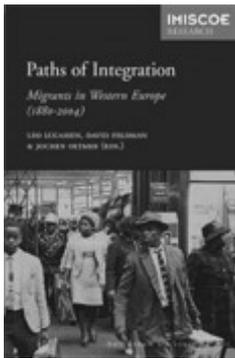
Marina Liakova, Dr. phil., Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung Zentrum für Türkeistudien an der Universität Duisburg-Essen. Forschungsschwerpunkte: Minderheitenforschung, Nationenbildungsprozesse, Migrationsforschung. Veröffentlichungen zur Konstruktion und Reproduktion von Bildern und Stereotypen durch die öffentlichen Diskurse, u.a.: Das Bild des Osmanischen Reiches und der Türken (1396–1878) in ausgewählten bulgarischen Schulbüchern für Geschichte, in: Internationale Schulbuchforschung, 23. 2001, H. 2, S. 234–258.

Renate Nestvogel, Dr. phil. habil., Universitätsprofessorin für Sozialisationsforschung, Interkulturelle Pädagogik und Geschlechterforschung im Fachbereich Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen. Publikationen zu Sozialisationsaspekten, interkultureller Pädagogik, Geschlechteraspekten und international vergleichender Bildungsforschung, u.a.: Aufwachsen in verschiedenen Kulturen: Weibliche Sozialisation in Kindheit und Jugend, Weinheim 2002; Interkulturelle Kompetenz und Migration – eine kritische Bestandsaufnahme hinsichtlich der türkischen EinwanderInnen, in: Harun Gümrükcü/Rolf Gutmann (Hg.), Globalisierung. Zuwanderung und interkulturelle Kompetenz, Istanbul 2003, S. 177–200; Aufwachsen in verschiedenen Kulturen, in: Pädagogik-Unterricht, 1. 2004, S. 37–47; Sozialisations-theorien: Traditionslinien, Debatten und Perspektiven, in: Ruth Becker/Beate Kortendiek (Hg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung, Wiesbaden 2004, S. 153–164; Interkulturelle Kompetenzen in der beruflichen Alltagspraxis und die Aushandlung von Macht, in: Yasemin Karakasoglu/Julian Lüddecke (Hg.), Migrationsforschung und Interkultu-

relle Pädagogik. Festschrift für Ursula Boos-Nünning, Münster/New York 2004, S. 349–362; Kindergärten aus der Sicht von Afrikanerinnen, in: Interkulturell und Global. Forum für Interkulturelle Kommunikation, Erziehung, Bildung und globales Lernen, 2005, H. 1/2, S. 179–198; Sozialisation(stheorien) in interkultureller Perspektive am Beispiel eines Forschungsprojekts zu Afrikanerinnen in Deutschland, in: Helga Bilden/Bettina Dausien (Hg.), Sozialisation und Geschlecht. Theoretische und methodologische Aspekte, Opladen 2006, S. 257–274; Bildungs- und Berufserfahrungen von afrikanischen Migrantinnen in Deutschland – Ergebnisse aus einer quantitativ-qualitativen Untersuchung, in: Anne Schlüter (Hg.), Bildungs- und Karrierewege von Frauen. Wissen – Erfahrungen – biographisches Lernen (Frauen- und Genderforschung in der Erziehungswissenschaft, Bd. 2), Opladen 2006, S. 145–167; Intercultural Competence and Civil Society, in: Klaus Voll/Doreen Beierlein (Hg.), *Rising India – Europe's Partner?*, Berlin [2006].

Dieter Oberndörfer, Dr. phil., Dr. h.c. rer. pol., Prof. em. für Politikwissenschaft, Direktor des Seminars für Politikwissenschaft der Universität Freiburg i.Br. und Direktor des Arnold Bergsträsser Instituts 1964–1997. Buchpublikationen zu politischer Theorie, Meinungsforschung und Wählerverhalten, Entwicklungspolitik, Nationalismus, Migration und Demographie, u.a.: *Von der Einsamkeit des Menschen in der modernen amerikanischen Gesellschaft*, 2. Aufl. Freiburg i.Br. 1961 (span. Übers. Madrid 1964); (Hg. zus. m. Arnold Bergsträsser (I) bzw. Wolfgang Jäger (II)), *Klassiker der Staatsphilosophie I/II*, 2. Aufl. Stuttgart 1971/75; (Hg.), *Systemtheorie*, Berlin 1971; (zus. mit Wolfgang Jäger), *Marx – Lenin – Mao*, 2. Aufl. Stuttgart 1975; (Hg.), *Die neue Elite*, Freiburg i.Br. 1975; (Hg.), *Wählerverhalten in der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin 1978; (Hg.), *Verwaltung und Politik in der Dritten Welt*, Berlin 1981; (Hg.), *Kirche und Demokratie*, Paderborn 1983; (Hg.), *Wirtschaftlicher Wandel, religiöser Wandel und Wertwandel*, Berlin 1985; (Hg.), *Entwicklungspolitik*, Stuttgart 1986; *Schutz der tropischen Regenwälder durch Entschuldung*, München 1989; *Die offene Republik*, Freiburg i.Br. 1991; (zus. mit Uwe Berndt), *Einwanderungs- und Eingliederungspolitik als Gestaltungsaufgaben*, 2. Aufl. Gütersloh 1993; *Der Wahn des Nationalen*, 2. Aufl. Freiburg i.Br. 1994; *Klassische Staatsphilosophie*, München 2000; *Deutschland in der Abseitsfalle*, Freiburg i.Br. 2005; Hg. der *Wissenschaftlichen Reihen ›Ordo Politicus‹*, 38 Bde. und *›Freiburger Beiträge zu Entwicklung und Politik‹*, 30 Bde. Zahlreiche Artikel in Sammelwerken, Zeitschriften und Zeitungen, u.a. zuletzt: *Die Hausordnung der multikulturellen Gesellschaft Deutschlands ist das Grundgesetz*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2001, H. 1–2, S. 27–30; *Die Rückkehr der Gastarbeiterpolitik*, in: *Blätter für Deutsche und Internationale Politik*, 2005, H. 6, S. 725–734; *Demographie und Demagogie. Wissenschaft und Interesse bei Herwig Birg und Charlotte*

Höhn, in: ebd., 2005, H. 12, S. 1481–1492; Das Ende des Nationalstaates als Chance für die offene europäische Republik, in: Christoph Butterwegge/Gudrun Hentges (Hg.), *Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung, Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik*, 3. Aufl. Opladen 2006, S. 199–214; Sprache und Nation, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 26. 2006, H. 2, S. 41–49.



IMISCOE

IMISCOE RESEARCH, Vol 1:

Leo Lucassen, David Feldman, Jochen Oltmer (eds.)
Paths of Integration: Migrants in Western Europe
(1880–2004)

Amsterdam University Press 2006
ISBN 90 5356 883 2
328 pages, paperback, € 45,00

Why do some migrants integrate quickly, while others become long-term minorities? What is the role of the state in the settlement process? To what extent are experiences in the past different from the present? Are the recent migrants really integrating in another way than those in the past? Is Islam indeed an obstacle to integration? These are some of the burning questions, which dominate the current politicized debate on immigration in Western Europe. In this book, leading historians and social scientists analyze and compare a variety of settlement processes in past and present migration to Western Europe.

Identifying general factors in the process of adaptation of new immigrants, the contributors trace social changes effected by recent European immigration, and the parallels with the great American migration of the 1880s-1920s.

The history of migration to Western Europe and the way these migrants found their place in the receiving societies, is not only essential to understand the way nations deal with newcomers in the present, but also constitutes a highly interesting laboratory for different paths of integration now and then. By analyzing and comparing a wealth of settlement processes both in the past and in the present this book is both a bold interdisciplinary endeavor, and at the same time the first attempt to identify general factors underlying the way migrants adapt to their new surroundings, as well as how societies change under the influence of immigration. The chapters in the book both look at specific groups in various periods, but also analyses the structure of the state, churches unions and other important organized actors in Western European nation states. Moreover, the results are embedded in the more theoretical American literature on the comparison of old and new migrants. All chapters have an explicit comparative perspective, either by comparing different groups or different periods, whereas the general conclusion ties together the various outcomes in a systematic way, highlighting the main answers to the central questions about the various outcomes of settlement processes.

Leo Lucassen is professor of Social History at Leiden University and is also engaged at the University of Amsterdam. Jochen Oltmer is professor of Modern History at the Institute for Migration Research and Intercultural Studies (IMIS) at Osnabrück. David Feldman is reader in history at Birkbeck College, London.

**Studien zur Historischen
Migrationsforschung
SHM 15**

Walter D. Kamphoefner

**Westfalen in der Neuen Welt.
Eine Sozialgeschichte der Aus-
wanderung im 19. Jahrhundert**

Erweiterte Neuauflage

Göttingen 2006, 293 Seiten, gebunden,
€ 34,00 ISBN 3-89971-206-4

Transozeanische Netzwerke bestimmten in hohem Grade Intensität und Zielrichtung der europäischen Massenauswanderung des 19. Jahrhunderts. Das ist ein zentrales Ergebnis der Pionierarbeit zur deutschen transatlantischen Migration von Walter D. Kamphoefner, die als ein faszinierendes Beispiel einer ›Geschichte von unten‹ in den ›Studien zur Historischen Migrationsforschung‹ in einer erheblich überarbeiteten Neuauflage vorgelegt wird. Mit Hilfe der Anwendung neuer Methoden und der Erschließung neuer Quellen gelingt es der Studie, weithin getrennt untersuchte europäische und amerikanische Aspekte der Migration miteinander zu verbinden. Diese transatlantische Perspektive hat die lange Zeit verbreitete These von der ›Entwurzelung‹ der Auswanderer widerlegt und ein mittlerweile herrschendes Paradigma der Migrationsforschung etabliert. Die vorliegende Neuauflage bietet eine stark erweiterte Version der 1987 erschienenen englischsprachigen Fassung von ›Transplanted Westfalians‹, ergänzt durch einen Überblick zum aktuellen Stand der Forschung zur deutschen transatlantischen Migration des 19. Jahrhunderts.

**Studien zur Historischen
Migrationsforschung
SHM 17**

Andrea Riecken

**Migration
und Gesundheitspolitik:
Flüchtlinge und Vertriebene
in Niedersachsen 1945–1953**

Göttingen 2006, 325 Seiten, gebunden,
€ 46,90 ISBN 3-89971-220-X

Flüchtlinge und Vertriebene galten unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg als hochgefährliche ›Seuchenträger‹. Aufschluß über ihre gesundheitliche Situation gibt die vorliegende Untersuchung. Sie fragt zugleich nach dem Blick der Gesundheitspolitik auf diese Gruppe und nach den Veränderungen im Gesundheitswesen durch millionenfache Zuwanderung.

Das Beispiel des ›Hauptflüchtlingslandes‹ Niedersachsen zeigt, wie sehr sich der gesundheitspolitische Umgang mit den Flüchtlingen und Vertriebenen an dem aus nationalsozialistischer Zeit stammenden Erfahrungswissen orientierte. Die Ergebnisse der niedersächsischen Gesundheitspolitik waren zwiespältig: Sie grenzte Flüchtlinge und Vertriebene aus und wirkte restriktiv durch gezielte Horrormeldungen über die mit deren Eingliederung verbundenen Seuchengefahren. Zugleich führte sie aber auch zu einer nachhaltigen Verbesserung der Gesundheitsfürsorge im Land.

**Studien zur Historischen
Migrationsforschung
SHM 18**

Oliver Trevisiol

**Die Einbürgerungspraxis im
Deutschen Reich 1871–1945**

Göttingen 2006, 237 Seiten, gebunden,
€ 38,90 ISBN 3-89971-303-6

Das Deutsche Reich war seit den 1890er Jahren ein Einwanderungsland. Zahlreiche Einwanderer bemühten sich um die Einbürgerung. Dabei lagen die Einbürgerungsraten sowohl im Kaiserreich als auch in der Weimarer Republik wesentlich höher als in der Bundesrepublik. Untersucht wird die Einbürgerungspraxis in Deutschland zwischen der Reichsgründung 1871 und dem Zweiten Weltkrieg anhand des Vergleichs der Entwicklung in Baden, Bayern und Preußen. Aus sozialgeschichtlicher Perspektive wird gefragt, wer wann zu welchen Bedingungen eingebürgert wurde und wie die Einbürgerungsbehörden ihren weiten Ermessensspielraum nutzten. Außerdem thematisiert die Studie, wie die damaligen Einbürgerungsbehörden mit der heute so brisanten Frage der doppelten Staatsangehörigkeit umgingen. Verdeutlicht werden kann, dass es bei der Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag im Verlauf der Zeit immer weniger um den Antragsteller und seine persönliche Situation ging. In den Vordergrund rückte stattdessen immer häufiger der Grad der Erwünschtheit eines Kollektivs, dem der Antragsteller zugerechnet wurde und damit der Nachweis, ob der Einzubürgernde als ›deutschstämmig‹, ›fremdstämmig‹ oder ›kulturfremd‹ anzusehen sei.

IMIS-Schriften 14

Anne Walter / Margarete Menz /
Sabina De Carlo (Hg.)

Grenzen der Gesellschaft?

**Migration und sozialstruktureller
Wandel in der Zuwanderungsregion
Europa**

Göttingen 2006, 368 Seiten, kartoniert,
€ 39,90 ISBN 3-89971-224-2

Migrationsprozesse sind konstitutiver Bestandteil sozialstrukturellen Wandels in der Einwanderungsgesellschaft Europa. Nationale Wohlfahrtsstaaten werden dadurch ebenso in Frage gestellt wie tradierte kulturelle und soziale Zugehörigkeiten. Nationalstaaten und supranationale Staatengebilde reagieren auf die Herausforderungen, die mit internationaler Migration verbunden sind, mit der Stabilisierung äußerer und innerer Grenzen und einer Politik, die die Steuerung von Zuwanderung und Integration zum Ziel hat. Aus solchen interdependenten Prozessen resultieren neue soziale Strukturen, die den gesellschaftlichen Wandel vorantreiben.

Die Beiträge des Sammelbandes analysieren empirisch und theoretisch den Zusammenhang von gesellschaftlichem Strukturwandel durch Migration und daraus hervorgehenden individuellen Handlungspotentialen und -restriktionen.

**SCHRIFTEN DES INSTITUTS FÜR MIGRATIONSFORSCHUNG
UND INTERKULTURELLE STUDIEN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
(IMIS-SCHRIFTEN)**, herausgegeben vom Vorstand des Instituts

- 7 Eberhard Eichenhofer (Hg.), Migration und Illegalität, Osnabrück 1999, 237 S. (ISBN 3-932147-21-9)
- 8 Klaus J. Bade/Jochen Oltmer (Hg.), Aussiedler: deutsche Einwanderer aus Osteuropa, 2. Aufl. Göttingen 2003, 323 S. (ISBN 3-89971-120-3)
- 9 Leonie Herwartz-Emden (Hg.), Einwandererfamilien. Geschlechterverhältnisse, Erziehung und Akkulturation, 2. Aufl. Göttingen 2003, 380 S. (ISBN 3-89971-126-2)
- 10 Peter Marschalck/Karl Heinz Wiedl (Hg.), Migration und Krankheit, 2. Aufl. Göttingen 2005, 347 S. (ISBN 3-89971-212-9)
- 11 Jochen Oltmer (Hg.), Migrationsforschung und Interkulturelle Studien. Zehn Jahre IMIS, Osnabrück 2002, 377 S. (ISBN 3-935326-31-9)
- 12 Jochen Oltmer (Hg.), Migration steuern und verwalten. Deutschland vom späten 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Göttingen 2003, 507 S. (ISBN 3-89971-104-1)
- 14 Anne Walter/Margarete Menz/Sabina De Carlo (Hg.), Grenzen der Gesellschaft? Migration und sozialstruktureller Wandel in der Zuwanderungsregion Europa, Göttingen 2006, 367 S. (ISBN 3-89971-224-2)

STUDIEN ZUR HISTORISCHEN MIGRATIONSFORSCHUNG (SHM)

herausgegeben von Klaus J. Bade und Jochen Oltmer

- 6 Piet Lourens/Jan Lucassen, Arbeitswanderung und berufliche Spezialisierung. Die lippischen Ziegler im 18. und 19. Jahrhundert, Osnabrück 1999, 206 S. (ISBN 3-930595-58-3)
- 7 Georg Fertig, Lokales Leben, atlantische Welt. Die Entscheidung zur Auswanderung vom Rhein nach Nordamerika im 18. Jh., Osnabrück 2000, 466 S. (ISBN 3-932147-17-0)
- 8 Michael Kösters-Kraft, Großbaustelle und Arbeitswanderung. Niederländer beim Bau des Dortmund-Ems-Kanals 1892–1900, Osnabrück 2000, 213 S. (ISBN 3-932147-18-9)
- 9 Henriette von Holleuffer, Zwischen Fremde und Fremde. Displaced Persons in Australien, den USA und Kanada 1946–1952, Osnabrück 2001, 416 S. (ISBN 3-932147-19-7)
- 10 Tobias Brinkmann, Von der Gemeinde zur »Community«. Jüdische Einwanderer in Chicago 1840–1900, Osnabrück 2001, 484 S. (ISBN 3-935326-12-2)
- 11 Markus Walz, Region – Profession – Migration. Italienische Zinngießer in Rheinland-Westfalen 1700–1900, Osnabrück 2002, 530 S. (ISBN 3-935326-04-1)
- 12 Alexander Freund, Aufbrüche nach dem Zusammenbruch. Die deutsche Nordamerika-Auswanderung nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2004, 580 S. (ISBN 3-89971-106-8)
- 13 Klaus J. Bade, Sozialhistorische Migrationsforschung, hg.v. Michael Bommers und Jochen Oltmer, Göttingen 2004, 548 S. (ISBN 3-89971-172-6)
- 14 Cecilie Hollberg, Deutsche in Venedig im späten Mittelalter. Eine Untersuchung von Testamenten aus dem 15. Jahrhundert, Göttingen 2005 (ISBN 3-89971-207-2)
- 15 Walter D. Kamphoefner, Westfalen in der Neuen Welt. Eine Sozialgeschichte der Auswanderung im 19. Jahrhundert, Göttingen 2006, 293 S. (ISBN 3-89971-206-4)
- 17 Andrea Riecken, Migration und Gesundheitspolitik: Flüchtlinge und Vertriebene in Niedersachsen 1945–1953, Göttingen 2006, 325 S. (ISBN 3-89971-220-X)
- 18 Oliver Trevisiol, Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich 1871–1945, Göttingen 2006, 237 S. (ISBN 3-89771-303-6)